



*Amor*

Der  
alte Immobilienbesitz

**Revals**

von

Eugen von Nottbeck.



Reval, 1884.

In Commission bei Kluge & Ströhm.



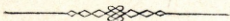
Est. A-966

JM Reitz

**Der**  
**alte Immobilienbesitz**  
**Revals**

von

**Eugen von Nottbeck.**



Reval, 1884.

In Commission bei Emil Prachm.

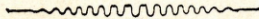
Von der Censur gestattet. — Reval, den 30. Juli 1884.

~~~~~  
Gedruckt in der Ehstländischen Gouvernements-Typographie.

# Inhaltsverzeichnis.



|                                                                                                                            |          |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| Vorwort . . . . .                                                                                                          | Seite 1. |
| I. Die Grenzen des Stadtgebiets . . . . .                                                                                  | 3.       |
| II. Das Stadtterritorium mit Ausschluss des Doms und der Unterstadt . .                                                    | 5.       |
| III. Die eigentliche Stadt . . . . .                                                                                       | 25.      |
| A. Der Dom oder die Oberstadt . . . . .                                                                                    | 25.      |
| B. Die Unterstadt Reval . . . . .                                                                                          | 29.      |
| Anhang . . . . .                                                                                                           | 79.      |
| Alphabetisches Register . . . . .                                                                                          | 81.      |
| Beilage: 1. Lichtabdruck einer Ansicht von Reval aus der 1. Hälfte des<br>17. Jahrhunderts aus Olearius Reisebeschreibung. |          |
| Beilage: 2. Copie des wesentlichen Theils der Waxelbergschen<br>Charte von Reval von 1688.                                 |          |



## *Vorwort.*

---

*Bei dem allerwärts rege gewordenen Interesse für Geschichte liegt der Wunsch nahe, auch mit der Vergangenheit der nächsten Ortsumgebung, wo der Mensch seinen häuslichen Heerd gegründet, bekannt zu werden. Um so erklärlicher erscheint ein solches Verlangen in einer Stadt wie Reval, wo allenthalben Spuren einer vielhundertjährigen Geschichte täglich dem Auge begegnen. So wurde Verfasser veranlasst Erhebungen über die örtliche Immobiliengeschichte anzustellen, deren Resultate er zunächst im Jahre 1878 in zwei Vorträgen veröffentlichte. Ergänzt und erweitert erscheinen dieselben hier im Druck. Bei dem vorhandenen Quellenmaterial hätte die Geschichte manches Immobils detaillirter gegeben werden können, allein des Verfassers Streben nach einer einigermaassen gleichmässigen Behandlung des Stoffs stand dem entgegen. Herzlich würde es ihn freuen, wenn das Gegebene dazu beitragen sollte, etwas das Interesse für die erwähnten Spuren aus Revals Vergangenheit, namentlich für die alten noch erhaltenen Bauwerke zu fördern und der neuerdings sich breit machenden, sogar von Fremden gerügten Pietätlosigkeit entgegen zu arbeiten. In vielen Städten hat man verstanden, die alten Bauten in würdiger Weise zum Nutzen der Neuzeit zu verwenden. In einigen anderen, wo solches nicht geschehen, hat man vergeblich später die zerstörende Rücksichts- und Verständnisslosigkeit bereut. Bei solchen Erfahrungen ist um so mehr Grund zur Umkehr vorhanden.*

*Villa Rocca al mare  
bei Reval, den 12. Juli 1884.*

---

## Der alte Immobilienbesitz Revals.

---

Nachdem König Waldemar II. von Dänemark im Jahre 1219 die Ehstenburg Lindanisse erobert und an ihrer Stelle den Revaler Domberg befestigt hatte, wurde bald darauf zur Zeit des kurzen Interregnums des Schwertordens und zwar nach neuern Forschungen um's Jahr 1228 von deutschen Ansiedlern aus Westphalen und Niedersachsen die Stadt Reval angelegt. Während der nördliche und westliche Theil der den sog. Dom umgebenden Ebene unbebaut blieb, siedelten sich die Einwanderer am östlichen und südlichen Fusse desselben an. Planlos und sicherlich schon damals meist an einander gedrängt entstanden die Häuser und gaben unseren Strassen ihre noch gegenwärtig unregelmässige und enge Gestaltung. Hatte doch damals jedes junge städtische Gemeinwesen seinen Schutz gegen äussere Feinde und demgemäss eine Mauerumgürtung der Stadt in's Auge zu fassen, was öconomische Benutzung des Bodens Angesichts der bedeutenden Kosten und Arbeiten eines Maueraufbaus erforderte. Als Eigenthümer des 1238 zurückerworbenen Landes fundirte König Waldemar die Stadt mit einer Stadtmark. Wenn sich auch keine Urkunde darüber erhalten hat, so ist diese Foundation doch in den Bestätigungen der Stadtprivilegien seitens seiner Nachfolger ausdrücklich erwähnt. <sup>1)</sup> Das Weichbild hatte, wie weiter unten zu ersehen, ursprünglich eine grössere Ausdehnung als gegenwärtig, d. h. nach Westen hin.

### I. Die Grenzen des Stadtgebiets.

Die Grenzen des Revaler Weichbildes sind zuerst mit revisorischer Genauigkeit auf der ältesten Charte von Reval, welche der schwedische Fortificationslieutenant Samuel Waxelberg <sup>2)</sup> im Jahre 1688 angefertigt,

---

1) Urk. Erich Plogpennigs v. 1248 (UB. 199), Erich Glippings und Marg. von 1265 (UB. 388 und 389) und Marg. von 1273 (UB. 435).

2) Samuel Waxelberg (Wachselberg) starb als Capitain im Herbst 1704 in seinem Hause auf dem Dom mit Hinterlassung einer Wittwe. — Eine andere Charte von dem Stadtterritorium fertigte Heinrich Joh. Woltemat im Jahre 1689 an.

verzeichnet und das auch nur theilweise, nämlich eigentlich nur östlich vom Oberrn See. Die Waxelberg'sche Charte giebt in diesem Theile des Weichbildes die noch jetzt vorhandene Grenze an. Sie beginnt im Süden beim Ausfluss des Moickschen Baches bei dem noch existirenden hohen Grenzmal, geht von dort fast in grader Linie nach Osten bis zu einem Punkt, wo sie mit dem Gebiet der Güter Johannishof und Laakt zusammenstösst, kehrt sich dann in geringen Wendungen längs letzterm und Nehhatschem Gebiet nordwärts und geht nach Nordwest längs dem Bischofskoppel bis zum Brigittenschen Bach und durch die Mitte desselben in's Meer. Es steht anzunehmen, dass diese Grenze uralte ist und im Wesentlichen der von König Waldemar verliehenen entspricht. Denn einerseits wird der südöstliche Theil der Stadtmark in der Waxelberg'schen Charte als ein der Krone und Stadt gemeinschaftlich gehöriger Heuschlag bezeichnet, dessen Revenüen altem Herkommen gemäss noch heutzutage unter die Behörden des Domes und der Unterstadt vertheilt werden <sup>1)</sup> und dessen gemeinschaftlicher Besitz offenbar ein Ueberbleibsel der weiter unten erwähnten, für Dom und Unterstadt gemeinschaftlichen Fundirung König Waldemars war, andererseits ist in der Charte der weiter folgende östliche Theil der Grenzmark als ehemaliger Kloster-, zur Zeit in Benutzung der Gymnasialprofessoren befindlicher Heuschlag angegeben. Nun wurde aber bereits im Jahre 1262 <sup>2)</sup> das Revaler Dominicaner-Mönchskloster im alten Besitz seiner unweit des Oberrn Sees belegenen Wiese geschützt und derselbe ihm in der Folge von anderen dänischen Regenten bestätigt. <sup>3)</sup> Dieser Heuschlag lag also schon in ältester Zeit im Weichbild und wurde nach Einführung der Reformation mit anderm Klostereigenthum zu kirchlichen und Schul-Zwecken vom Revaler Rath eingezogen. — Die weitere Südgrenze des Stadtgebiets bildete der Obere See, welcher in ältester Zeit den Namen „Königssee“ (stagnum regis) führte, <sup>4)</sup> dem Eigenthum der Könige von Dänemark vorbehalten blieb und auch bei der Abtretung Ehtlands an den Deutschorden im Jahre 1346 letzterm als Staatseigenthum zufiel.

1) Noch vor einigen Jahrzehnten wurde der Heuschlag jahrweise abwechselnd von den Dom- und den Stadtbehörden verpachtet, entsprechend der weiter erwähnten Vereinbarung vom Jahre 1340. — Jetzt hat die Stadt den Heuschlag ganz in Besitz genommen und zahlt jährlich dem Gouverneur von Ehtland 12 Rbl., jedem der 3 Regierungsräthe und dem Secretair der ehtländischen Gouvernements-Regierung je 10 Rbl. und den 3 Gliedern des Dom-Schlossvogteigerichts sowie dem Notar desselben durchschnittlich je 20 Rbl.

2) UB. 370.

3) Anno 1264 (UB. 382) und 1295 (UB. 558).

4) UB. 382 und 558.

Im Jahre 1432 wird des Sees als Eigenthum des Ordens ausdrücklich erwähnt <sup>1)</sup> und 1456 und 1457 verpfändete der Ordensmeister Joh. v. Mengden dem Revaler Rath für Gelddarlehen unter Anderm auch den Obern See <sup>2)</sup> mit Eigenthumsrechten bis zur Einlösung. Die übrige südliche Grenze ist auf der Waxelbergschen Charte nicht zu ersehen, ebenso wenig die jetzige westliche längs dem alten Stadtgut Habers, welches in früherer Zeit vom eigentlichen Stadtgebiet nicht unterschieden und noch 1686 als „in der Stadtmark belegen“ bezeichnet wurde. <sup>3)</sup> Nur im südwestlichen Winkel der heutigen Stadtgrenze bei den sog. blauen Bergen (hohen Häuptern) weist auch die Charte 2 Grenzsteine auf, von denen des einen bereits bei der westlichen Grenzlegung im Jahre 1371 Erwähnung geschieht. <sup>4)</sup> In diesem Jahre traten nämlich der Bischof von Reval, die Rätthe des Landes, die Domburgsassen, der Rath und die Bürgerschaft dem Orden einen Theil der Stadtmark ab, belegen nach der Seite zum Ordenshofe Hark längs einer Linie, welche sich von obigem, auf dem „das hohe Haupt“ genannten Berge befindlichen Steine zum Harkschen See hinzog. <sup>5)</sup>

Die Grenzen des Stadtterritoriums wurden ehemals nach Ablauf mehrerer Jahre von Deputirten des Raths und der Gilden revidirt, was man eine „Grenzbereitung“ nannte, da die Revidenten zu Ross die Besichtigung vornahmen. Eine Grenzbereitung fand noch im Jahre 1806 statt.

Ueber die innere Abgrenzung des Stadtgebiets durch Abgang des jetzigen Domvorstadtterritoriums wird unten die Rede sein.

## II. Das Stadtterritorium mit Ausschluss des Doms und der Unterstadt.

Das Land, mit welchem König Waldemar die Stadt Reval fundirte, war, sofern es nicht speciell zum Anbau bestimmt ward, Gemeinland im eigentlichen Sinne und wurde dem Dom und der Unterstadt zur gemeinschaftlichen Benutzung verliehen, welche sich auf die Wiesen, Weiden und Waldungen der Stadtmark erstreckte <sup>6)</sup> und theilweise noch im 17. Jahrhundert bestand. Aus einer Urkunde König Erich Menveds von 1297

1) v. Bunge, Quellen des Reval. Stadtrechts II. 122.

2) v. Bunge, a. a. O. 126. 127.

3) Revaler Landbuch im Rathsarchiv. 39.

4) UB. 1080.

5) Im Landbuch fol. 34 wird die betr. Urkunde bezeichnet: „Brief auf die Grenze von dem hohen Haupt, Kallapehe genannt, bis an den Harkschen See, in welcher die Gesinde Rickemaker, Fischmeister, Laddienpähe und Habersch begriffen“.

6) Urk. von 1265, 1267 und 1283 (UB. 389, 402, 483).

erhellte, dass die Waldnutzung auf des Königs Inseln Nargen, Wulfsö und Karl seit Alters dem Dom und der Unterstadt auch gemeinschaftlich gebührte.<sup>1)</sup>

Die Ritterschaft als solche hatte in ältester Zeit kein Anrecht auf das Gemeinland, sondern es wurden unter „Dom“ als juristische Person die landischen Vasallen, welche auch Burglehne auf dem Dom hatten, die Burgmannen und die übrigen Domeinwohner verstanden,<sup>2)</sup> vertreten wurde in dessen der Dom in Sachen des Immobilienbesitzes ausser durch den königlichen Hauptmann auch schon damals durch die Ritterschaft. Bei der erwähnten Grenzlegung vom Jahre 1371 trat als Theilhaber am Gesamtlande auch der Bischof von Reval auf, welcher seinen Sitz auf dem Dom hatte.

Die gemeinschaftliche Benutzung des Landes verursachte im Laufe der Jahrhunderte im Ganzen wenig Streit. Schon 1340 kam zwischen dem königlichen Hauptmann, der Ritterschaft und der Stadt Reval eine Vereinbarung über den Modus der Grasnutzung zu Stande.<sup>3)</sup> Während die Weiden in alter Weise gemeinschaftlich verbleiben sollten, wurde hinsichtlich der Heuschläge festgesetzt, dass der von dem Oberrn See und dem aus demselben entspringenden Flüsschen bis zu dem Meere, d. h. der Catharinenthalschen Bucht, belegene Theil einerseits und der an der entgegengesetzten Seite des Sees und des Flusses, also nach der Richtung zur Habersschen Bucht sich ausdehnende Theil der Heuschläge andererseits abwechselnd jahresweise von den Vasallen und Dombewohnern und von den Revaler Bürgern benutzt werden sollte. Contravenienten wurden mit Geldstrafe bedroht. Um's Jahr 1360 verordnete der Revaler Rath, dass jeder Bürger zu der vom Rath angesetzten Zeit nur mit 5 Sensen mähen dürfe und dass derjenige, welcher Andere verdränge, Strafe zu erwarten habe.<sup>4)</sup> Für gewerbmässige Holznutzung auf dem Gemeinlande erhob der Rath im Mittelalter eine Steuer von den Badstübern zum Besten der Stadt, auch durfte die freie Holznutzung in der Stadtmark nur mit einem Pferde betrieben werden.<sup>5)</sup> Eine Rathswillkür vom September 1525 beschränkte die Benutzung weiter, indem sie überhaupt das Hauen von Strauch oder Eichenholz in der Stadtmark bei Geldstrafe von 3 M. verbot.

Dom und Ritterschaft wurden hinsichtlich der Benutzung des Gemeinlandes in der Folge identificirt. Die Fundirung der Stadt war ja selbstverständlich vornehmlich zur Anlage menschlicher Ansiedlungen geschehen. Die

1) UB. 566.

2) Vergl. Urk. Note 6. Es geht solches auch aus der Heuschlagsurk. v. 1340 (UB. 792) hervor, wo von Vasallen, „jus ad hoc habentes“, die Rede ist.

3) UB. 792.

4) UB. 983. 1.

5) UB. 932. 5. 935. 84. 982. 22. 1516. 26.

Stadtverwaltung vergab daher seit Alters Theile des Gemeinlandes gegen Vergütung in Privatbesitz und verbot noch im September 1525 bei Strafe „der Stadt Raum zu Gärten oder Holzräumen ohne Erlaubniss des Rathes einzunehmen oder zu umzäunen.“ Obgleich nun die gemeinschaftliche Nutzung des Stadtgebiets den Uebergang einzelner Theile in Privateigenthum nicht hinderte, so fand die Nutzungsberechtigung der Ritterschaft doch wiederholt Anerkennung. Im Jahre 1543 wurde auf Veranlassung des Ordensmeisters Hermann v. Brüggenei eine Streitfrage zwischen Ritterschaft und Stadt wegen des unweit Hark im Stadtgebiet belegenen Gesindes Rikmaker durch einen Schiedsspruch zu Gunsten der letztern entschieden, weil die Stadt das Gesinde die Verjährungszeit hindurch ausschliesslich besessen hatte, wobei indessen das Recht der samenden Hand der Ritterschaft im Uebrigen reservirt blieb. <sup>1)</sup> Die sog. „Gesamtheit“ oder „Allgemeinheit des Stadtlandes“ betrafen ferner die zwischen Ritterschaft und Stadt am 13. Juni 1617 <sup>2)</sup> und 5. Juli 1631 <sup>3)</sup> abgeschlossenen Verträge. Laut des letztern sollten die Heuschläge bis zu einem allendlichen Vergleich nach dem alten Herkommen jahrweise gemäht werden. Ein auf königlichen Befehl abgehaltenes Commissorialgericht beliess am 12. Juni 1645 <sup>4)</sup> die Gesamtheit in ihrem frühern Stande. Gelegentlich des weiter unten erwähnten Vergleichs wegen Christinenthal einigte man sich darüber, dass Dom und Unterstadt auch die Stadtviehweide in alter Weise gemeinschaftlich benutzen sollten.

Eine Schmälerung des Stadtgebiets trat zunächst im Jahre 1348 ein. In dieses Jahr fällt die Entstehung des gegenwärtigen Domvorstadtterritoriums, welches sowohl in judiciärer als auch in mancher administrativer Beziehung noch jetzt eine Sonderstellung einnimmt. In diesem Jahre trat nämlich die Stadt Reval als Entgelt für ihre Befreiung von der Heeresfolge in auswärtigen Kriegen, namentlich gegen Litthauen und Russland, dem Deutschorden einen näher bezeichneten Theil der beim Dom belegenen Stadtmark nebst einem anliegenden Theil eines alten Koppels ab und verpflichtete sich ausserdem zu einer Zahlung von 200 M. Silb. zur Remontirung des Schlosses. Ihrerseits traten auch die königlichen Vasallen ihren Antheil an der betreffenden Stadtmark, in Sonderheit den unterhalb des Domes belegenen Koppel dem Revaler Ordenscomthur ab. <sup>5)</sup>

1) Schiedsspruch des Bischofs Johannes v. Curland und der Ordenscomthure Joh. v. d. Recke und R Emmert von Scharenberg vom 24. Juni 1543.

2) Erwähnt in einer Resolution der Reductionscommission vom 28. Juni 1689.

3) Bunge, a. a. O. II. 217.

4) Vergl. Note 2.

5) UB. 884. 889. 890.

Die W a x e l b e r g s c h e Charte vom Jahre 1688 bezeichnet genau das heutige Domvorstadttterritorium, obzwar es schon damals innerhalb desselben auch Privatbesitz gab, als Kronsländ im Gegensatz zum Stadtgebiete. Das Land bei der heutigen nördlichen Grenze der Domvorstadt zwischen dem Schnellischen Grundstück einerseits und dem Schlosse andererseits bis zur äussersten nordwestlichen Grenze der Domvorstadt sich erstreckend, benennt die Charte den „Bischofskoppel“<sup>1)</sup>, das angrenzende Landstück unterhalb des Schlosses, nach Nordwesten ebenfalls bis an die äusserste Grenze der Domvorstadt und südlich bis in die Gegend des Falkensteges und der Baltischportschen Strasse sich ausdehnend, bezeichnet die Charte dagegen als „angeblichen Comthurskoppel.“ — Diese beiden Koppel machen zusammen mit dem in der Urkunde des Revaler Rathes vom 19. November 1348 angegebenen übrigen Theile der abgetretenen Stadtmark das heutige Domvorstadttterritorium aus, dessen Entstehung somit historisch nachgewiesen ist.

Es lässt sich nach der Urkunde die angedeutete Grenze dieses übrigen Areals vom Dom über den Hals des Tönnisberges bis zur Ecke der jetzigen Pernauschen und Amerika-Strasse ungefähr finden und darauf in gerader Linie diese Strasse entlang bis zu einem Grenzstein, von dort gerade bis zu einem in der W a x e l b e r g s c h e n Charte gleichfalls vermerkten Grenzstein beim Flüsschen Ziepe, d. h. einem der im Christinenthal entspringenden Zuflüsse des Schwarzenbeckischen Baches, und von dort weiter bis zu einer Strasse, d. h. der gegenwärtigen Baltischportschen oder Hapsalschen Strasse, und längs dieser wiederum zurück bis zum Ausgangspunkte verfolgen.

Ob der Bischofskoppel in dem abgetretenen Koppel inbegriffen war und demnächst vom Comthurskoppel abgetheilt wurde oder aber schon früher dem Bischof gehörte, ist nicht genau zu ermitteln. Wahrscheinlicher ist das Erstere, denn des sog. Bischofskoppels geschieht erst 1380<sup>2)</sup> Erwähnung. Die auf demselben ausgeübte bischöfliche Jurisdiction gab schon um 1399 Gelegenheit zu Streitigkeiten zwischen Bischof und Stadt<sup>3)</sup>. Im Jahre 1553 kam zwischen dem Bischof Friedrich und der Stadt eine Vereinbarung zu Stande<sup>4)</sup>, laut deren ersterer sich des Rechts der Vornahme von Bauten auf dem Koppel begab, der Stadt das Aufgreifen von Verbrechern innerhalb desselben gestattete und die Grenzen zwischen seinem Koppel und dem der Stadt genau bestimmte. — Diese Grenzen lassen sich vom gegenwärtigen

1) Nicht zu verwechseln mit dem oben erwähnten, bei Kosch belegenen Bischofskoppel.

2) Pfb. S. 101.

3) Rev. Denkelbuch Fol. 38.

4) Urk. v. 12. October 1553, vergl. Bunge, a. a. O. II. 150.

Schnellschen Grundstück an auf der Waxelbergschen Charte bis zu dem unterhalb des Schlosses belegenen Comthurskoppel genau verfolgen und stimmen, wie erwähnt, mit der heutigen nördlichen und nordwestlichen Grenze des Domvorstadtterritoriums überein. — Im Jahre 1643 nahm die schwedische Staatsregierung einen zwischen dem „Dom-Schloss“ als Repräsentanten des Fiscus und der Stadt wegen des Bischofskoppels entstandenen Streit in Verhandlung<sup>1)</sup>. Diese Zwigigkeit sowie eine seit längerer Zeit zwischen dem Schloss und der Stadt wegen der Grenze des Domvorstadtgebiets bei Christinenthal entstandene wurde durch eine von der Königin Christina im November 1653<sup>2)</sup> bestätigte, am 7. Mai desselben Jahres geschlossene Vereinbarung geregelt, wobei der Bischofskoppel in den bezeichneten Grenzen, das übrige Domvorstadtterritorium aber gemäss der erwähnten, im Jahre 1348 stattgehabten Gebietsabtretung an den Orden im gegenwärtigen Umfange abgegrenzt wurde. — Durch diese Grenzregulirung ward das Heuschlagland der Stadt sichergestellt, welchem letztere aus Dankbarkeit zu Ehren der Königin Christina den Namen „Christinenthal“ beilegte. Aus einer Resolution der Reductionscommission vom 28. Juni 1689 geht dieses hervor sowie auch, dass der Revaler Rath weder jemals um eine Schenkung des Landes nachgesucht, noch eine Urkunde darüber erhalten hat, obgleich in einer königlichen Resolution vom Jahre 1662<sup>3)</sup> einer angeblichen Donationsurkunde Erwähnung geschieht. — Nach der Regulirung theilte der Rath das Christinenthal in meist gleiche Parcellen und verkaufte dieselben an Privatpersonen<sup>4)</sup>.

Ein grosser Theil des Domvorstadtgebiets ging in Privatbesitz über, namentlich verschenkte die schwedische Regierung verschiedene daselbst belegene Plätze. Nach Aufhebung der Festungswerke im Jahre 1857 gelangten die auf Domvorstadtterritorium vorhandenen Theile derselben in den Besitz der Domgilde laut einer zwischen der letztern und den ritterschaftlichen Dom-Hausbesitzern am 6. April 1859 abgeschlossenen und am 8. April vom Gouverneur v. Ulrich bestätigten Vereinbarung. Kurz vordem (am 27. März) hatten die Ritterschaft und Stadt mit Genehmigung des Gouverneurs für ewige Zeiten die Grenze zwischen dem Domterritorio und der Unterstadt festgestellt und zwar entsprechend den früheren Vereinbarungen längs der Ingermannland-

1) v. Bunge, a. a. O. II. 244.

2) Sie ist bei Bunge a. a. O. nicht abgedruckt, dagegen im Rev. Landbuch ab-schriftlich vorhanden. Der Vergleich wurde zwischen dem Gouverneur Gr. Oxenstiern und der Stadt abgeschlossen.

3) Bunge, a. a. O. II. 295.

4) Grundbuch für Christinenthal im Rathsarchiv („New-Christinenthals Protocoll“). Dasselbe reicht von 1653—1786.

bastion und der Arme-Sündergasse<sup>1)</sup>. Die Gilde überliess ihrerseits gelegentlich der Einführung der neuen Stadtverfassung im Jahre 1878 das Grundrecht an einem um den Dom belegenen Theil dieses Areals compromissweise der Stadt Reval.

Bei der zweiten Schmälerung des Stadtgebiets im 14. Jahrhundert, welche durch die mehrerwähnte Gebietsabtretung an den Orden im Jahre 1371 erfolgte, begab sich derselbe jedes Eigenthumsrechts an dem nachbleibenden Theil der Stadtmark, behielt sich nur zum Besten des Revaler Ordenscomthurs und der obersten Mühle eine theils beschränkte Weide- und Hölzungsgerechtigkeit vor und bestätigte im Uebrigen für ewige Zeiten die Stadtmark den Dominsassen und der Stadt Reval.

Dieser vollständige, durch nachfolgende öftere Bestätigung der Stadtprivilegien anerkannte Verzicht des Staats auf das Miteigenthum an der Stadtmark hinderte indessen die schwedische Reductionscommission nicht, im Jahre 1689 die sog. Gesammtheit des Stadtlandes, d. h. das ganze ausserhalb der Ringmauern belegene Stadtgebiet, für Kronseigenthum zu erklären, weil die Stadt von König Waldemar ursprünglich nur in Gemeinschaft mit dem Staat und der Ritterschaft das Land zur Heu- und Waldnutzung erhalten, an demselben kein Eigenthumsrecht erworben und einen Theil zum Schaden der Gesammtheit im Laufe der Zeit bebaut hätte. — In ihrer Habgier erklärte die Commission trotz der königl. Confirmation von 1653 auch Christinenthal als Appertinez der Gesammtheit für Kronseigenthum<sup>2)</sup>. — Wie weit die Dreistigkeit und Erfindungsgabe der Commission bei Annectirung von Stadteigenthum ging, wird noch weiter unten zu ersehen sein. Von grossem Belang waren diese Verfügungen indessen nicht, da von einer factischen Ausführung der meisten Resolutionen nichts bekannt geworden ist. Vielmehr bedankte sich die Stadt um 1690 schriftlich beim Könige für den gönnten Aufschub bei der Einziehung mehrerer Stadtbesitzlichkeiten und beorderte den Rathsherrn Joh. Diedr. Korbmacher und den Obersecretair Pölcchau nach Stockholm, um in persönlicher Audienz in der Sache Weiteres auszurichten<sup>3)</sup>. Die kaiserliche Restitutionscommission, welche nach Eintritt der russischen Herrschaft namentlich 1725—1728 thätig war, liess sich das geschädigte Interesse der Stadt wirklich angelegen sein. Wohl

---

1) Acta 293/1852 in der Canzlei des Gouverneurs von Ehstland nebst Fortsetzung von 1859.

2) Die Reval betreffenden Endresolutionen der Reductionscommission sind fast alle vom 28. Juni 1689 datirt.

3) Reductionsacte im Archiv der grossen Gilde.

ihrer Thätigkeit ist die Restituierung fast aller <sup>1)</sup> zur Reduction bestimmten Besitzlichkeiten zu danken.

Von der sog. Gesamtheit des Stadtlandes sind gegenwärtig wenig Spuren vorhanden. Sie ist im Laufe der Zeit dem Sonderbesitz gewichen. — Obgleich durch Senatsukas im Jahre 1810 die um Reval belegene Viehweide ausschliesslich der Stadt bestätigt wurde <sup>2)</sup>, so hat doch der Dom nach wie vor die gemeinschaftliche Nutzung an derselben gehabt. — Durch die alte Gesamtnutzung lässt sich endlich auch eine Bestimmung unseres provinziellen Privatrechts (Art. 1136, Prov.-Codex Thl. III.) und das als Quelle für dieselbe angezogene Gewohnheitsrecht erklären, wonach die Heuschlagbesitzer im Stadtgebiet verpflichtet sind, vom 1. August ab nach vollbrachter Heuernte ihre Heuschläge dem Vieh der Stadtbewohner zum Abweiden zu öffnen.

Obgleich in vorhandenen Urkunden <sup>3)</sup> auch die von König Waldemar der Stadt und dem Dom verliehene Nutzung der städtischen Gewässer erwähnt ist, so war dieselbe ursprünglich doch eine beschränkte. Namentlich äusserte sich der staatliche Vorbehalt beim Wassermühlenbetrieb.

Seit Alters diente die Gegend unterhalb des Obern oder Jerwekülschen Sees zur Anlage von Wassermühlen. — Schon 1283 verlehnte der König Erich Glipping dem Bischof Johannes von Reval eine Mühlenstätte unweit einer bereits bestehenden Mühle an dem aus der Harienpähschen Quelle fliessenden Bache <sup>4)</sup>. — Es ist dies zweifellos der auf dem Laksberge entspringende, nach Catharinenthal sich ergiessende Bach, welcher noch im vorigen Jahrhundert der Harienpähsche oder St. Martinsbach hiess <sup>5)</sup>. — Hauptsächlich wurde jedoch der aus dem Obern See thalabwärts durch Teiche an Joachimsthal und dem jetzigen russischen und katholischen Kirchhofe vorüberfliessende Bach, der Hospital- oder St. Johannisfluss <sup>6)</sup>, zum Mühlenbetrieb benutzt. — Die Waxelbergsche Charte bezeichnet ausser der sog. Obersten Mühle eine Papier- und eine Walkmühle

1) Ueber Nargen und Wulf siehe weiter unten.

2) Senatsukas aus dem Mess-Departement vom 3. März 1810, Nr. 136.

3) Urkunden von 1273 und 1283 (UB. 435 und 483).

4) Orig.-Urk. vom 30. Juni 1283 im Revaler Raths-Archiv.

5) Ehstnisch härjapea (Ochsenkopf). Er wird sowohl in der Urkunde von 1345 (UB. 838) als auch 1665 im Rev. Denkelbuch Fol. 82 ausdrücklich vom St. Johannisbach unterschieden und auch St. Martinsbach genannt, z. B. 1663 und 1725 (Db. 73 und 351) und 1736 (Db. 17). Der bekannte Fürst Menschikow besass bis 1725 ein Haus am Bache (wohl bei Catharinenthal). 1579 wird er der Martinsbach auf dem Berge genannt (v. Notbeck, die alte Revaler Criminal-Chronik, Quellen IV. 38).

6) Heutzutage gewöhnlich „Retschka“ genannt.

bei Joachimsthal, weiterhin den noch bestehenden Kupferhammer und auf der Stelle der heutigen sog. Teich- oder untern Mühle eine Walkmühle.

Die unter diesem Namen noch vorhandene Oberste Mühle wird mit demselben zuerst 1340 und 1345 aufgeführt und zwar als königliches Eigenthum. Sie ist offenbar identisch mit der Königsmühle, in deren Nähe von König Erich Menved im Jahre 1304 einer Privatperson eine andere Mühle verlehnt wurde <sup>1)</sup>.

Im Jahre 1345 gestattete König Waldemar IV. dem Rath und den Bürgern Revels die Flüsse und sonstigen Gewässer innerhalb der Stadtmark zur Anlage von Wasserleitungen in die Stadtgräben zu benutzen und beliebige Mühlen anzulegen <sup>2)</sup>. Für den Fall, dass die königliche oberste Mühle durch diese Anlagen leiden sollte, wurde die Stadt zur Uebernahme derselben verpflichtet, wobei die Mühle jedoch wie bisher die Mahlung für den Schlosshauptmann und die Bewohner des Domschlusses sowie sonstige alte Leistungen bewerkstelligen, hinsichtlich der Remontirung aber auf Unterstützung des Staats Anspruch haben sollte. Bald darauf wurde die Mühle in der That der Stadt übergeben, welche dieselbe 1350 mit der Bedingung auf 5 Jahre verpachtete <sup>3)</sup>, dass die Pächter jährlich dem Schlosshauptmann, den Schlossbewohnern und einem Rathsherrn eine gewisse Quantität Korn, der Stadt aber ein fettes Schwein zu stellen hätten.

Diese war die erste Mühle, welche die Stadt zum Besitz erhielt, denn von 1349—1353 finden sich im ältesten Revaler Denkelbuch <sup>4)</sup> nur die Einkünfte von einer Mühle notirt, seit 1354 aber von mehreren. In letztem Jahre kaufte nämlich die Stadt von dem St. Michaelis-Nonnenkloster (Süsternkloster) deren Mühle <sup>5)</sup>, welche offenbar mit der untern (jetzigen Teichmühle) identisch war <sup>6)</sup>. Am 3. Juli 1365 bestätigte der Ordensmeister Wilh. v. Vrimersheim diesen Verkauf durch förmliche Belehnung. Ferner besass die Stadt ausser der obersten und unteren Mühle am erwähnten Ausfluss des Obern Sees um 1373 noch eine sog. mittlere Mühle, die wohl mit der erwähnten, seit Alters der Stadt gehörigen Kupfermühle <sup>7)</sup> und der von den Gebrüdern Berkhoven einigen Rathsgliedern

1) UB. 612.

2) UB. 838.

3) Aelt. Rev. Pfandbuch fol. 114.

4) Vergl. UB. 928.

5) UB. 1017.

6) Es geht dies aus UB. 838 hervor. In Harpes Repertorium (Rathsarhiv) wird sie mit der Johannismühle identificirt, was UB. 980. p. 150 widerspricht.

7) Im Jahre 1662 wurde die alte Kupfermühle mit Vorbehalt des Nahrrechts von der Stadt verkauft (Denkelbuch 63.), späterhin gehörte sie wieder der Stadt, welche dieselbe 1729 neu restaurirt dem Schmiedeamt verpachtete.

im Jahre 1353 verkauften Mühle <sup>1)</sup> identisch war. Sämmtliche hier erwähnte Mühlen gehören noch eben der Stadt und werden ihrerseits verpachtet.

Im Jahre 1363 hatte die Stadt das Privileg Waldemars IV. von 1345 bereits sich zu nutze gemacht und Mühlen an den Stadtgräben angelegt, wie aus Notizen über die Stadteinkünfte hervorgeht, <sup>2)</sup> auch werden die vor der Stadtmauer bei der Schmiede-, Karri- und Lehmforte befindlichen Stadt-Mühlen <sup>3)</sup> gelegentlich ihrer Verpachtung 1390 namentlich erwähnt, die Karriportenmühle auch schon früher (1381). Ihr Betrieb geschieht und geschah durch die aus dem Oberrn See durch die Pernausche Vorstadt führende Wasserleitung, die in älterer Zeit die einzige war. Somit fällt die Anlage derselben als ein Resultat des erwähnten Privilegs von 1345 in die obenerwähnte Zeit, d. h. ungefähr in die Mitte des 14. Jahrhunderts. — Zu schwedischer Zeit war die Leitung bereits unterirdisch.

Unterhalb der sog. untern Mühle lag am Hospitalfluss die noch daselbst befindliche Mühlenstätte, welche seit alter Zeit dem St. Johannis-Spital und der heil. Geistkirche gemeinschaftlich gehörte, im Jahre 1356 aber ausschliessliches Eigenthum des Spitals <sup>4)</sup> und urkundlich in den Jahren 1408 und 1411 vom Rath zu Hospitalzwecken verpachtet wurde <sup>5)</sup>.

Obleich die oberste Mühle von der Stadt benutzt wurde, verblieb das Eigenthumsrechts an derselben doch dem Staate. — Im Jahre 1432 überliess der Ordensmeister Cisse v. Rutenberg <sup>6)</sup> der Stadt auf immer die Mühle für eine Jahresrente von 20 Mark, die dem Comthur oder Verweser des Domschlusses zu entrichten war. Für empfangene Gelddarlehen verpfändete der Ordensmeister Joh. v. Mengden der Stadt 1456 unter Anderm diese Rente und 1457 die Mühle selbst bis zur Bezahlung <sup>7)</sup>.

Gelegentlich des oben erwähnten Streites zwischen Schloss und Stadt (1643) wurde auch die oberste Mühle von ersterm präntendirt, jedoch

1) UB. 980. 124.

2) UB. 928. 1068. 1273.

3) Die Schmiede- und die Lehmportenmühle sind nach Abfassung dieser Schrift vor ein Paar Jahren auf Beschluss der Stadtverwaltung eingezogen und umgebaut worden. Dasselbe Schicksal soll die Karriportenmühle nächstens treffen. Während nach dem Stadtbudget vom Jahre 1881 die Jahrespacht für die 3 genannten Mühlen 600 resp. 575 und 290 Rbl., in Allem 1465 Rbl. ausmachte, betrug im Jahre 1390 die der Stadt zukommende Pachtzahlung für die Schmiedepfortenmühle 8 M. jährlich und für die beiden anderen zusammen 5 M. 16 Oere vierteljährlich oder 21<sup>1</sup>/<sub>3</sub> Mark Silber jährlich (Db. 32. 33), macht rund für's Jahr 95 + 250 = 345 Silber Rubel für alle 3 Mühlen.

4) UB. 980. 150.

5) UB. 1776 und 1885.

6) v. Bunge, a. a. O. II. 122.

7) Vergl. v. Bunge II. 127.

erfolglos. Sogar die Reductionscommission beliess die Stadt im Pfandbesitz der Mühle mit Vorbehalt der Einlösung. — Durch P. 9 der Capitulation vom Jahre 1710 wurde endlich der Stadt der Besitz ihrer Mühlen confirmirt.

Von den innerhalb des Stadtgebiets befindlichen Teichen hatten die vor der Lehmforte unweit des Festungsglaci's längs dem gegenwärtigen Laufe der Narvschen Strasse belegenen, durch einen Damm getrennten beiden sog. Rathsteiche die Rathsglieder mit Fischen zu versorgen. Sie werden im Rathsdenkeltbuch noch 1759 als Rathsteiche und 1778 als ehemalige Rathsteiche bezeichnet<sup>1)</sup> und sind schon vor längerer Zeit zur Bebauung zugeschüttet worden.

Der vor einigen Jahren ausgefüllte Teich im Fickschen Garten vor der Schmiedeforte wird schon seit 1379 als Fischteich urkundlich erwähnt<sup>2)</sup>. Aus diesem Teich wurde 1420—23 eine Holz-Röhrenleitung in die Stadt gezogen zur Speisung der Stadtbrunnen. Gleichzeitig wurden in der Stadt 18 Brunnen mit Hebebäumen und Ketten angelegt. Unbekannt ist die Lage des 1378 erwähnten Teichs Namens „Ickmä“ in der Vorstadt<sup>3)</sup>. Des noch bestehenden Brunnens vor der Karripforte geschieht schon 1398 Erwähnung. Seines vorzüglichen Wassers wegen ordnete der Rathsherr Joh. Selhorst 1536 testamentarisch eine Leitung aus dem Brunnen in die Stadt an, die indessen nicht zu Stande kam.

Die am Laksberge<sup>4)</sup> befindlichen Steinbrüche waren ursprünglich Communeleigenthum, wenigstens erhob die Stadt in alter Zeit (14. Jahrhundert) von den Steinbrechern eine Naturalsteuer und betrieb auch den Kalkbrand für eigene Rechnung.<sup>5)</sup> In der Folge blieben auch einige Steinbrüche bis auf die Gegenwart im Besitz der Stadt, während mehrere andere in Privateigenthum übergingen. Die Waxelberg'sche Charte bezeichnet längs dem Laksberge einen privaten und einen Kronssteinbruch sowie 4 private Kalköfen. Dem berühmten Dichter Paul Fleming haben die Revalschen Steinbrüche nachstehenden poetischen Erguss entlockt (Teutsche Poemata No. 55. B. III. Sonette. Ausg. von 1642):

#### *An den Steinbruch zu Revell.*

Du Zaum des frechen Belts, dem Deine starke Brust  
Sich männlich setzet vor, dass sich die Wellen brechen  
Und in sich umgewandt sich an sich müssen rächen  
Und kehr'n den schwachen Zorn in leichten Sand und Wust,

1) Db. 67. 122.

2) Pfdb. S. 97. 105. Piscinum (stagnum) extra portam fabrorum.

3) Pfdb. S. 94.

4) Dieser Theil des Glints bei Reval wurde früher auch häufig der „Steinberg“ genannt, indessen kommt die ältere Bezeichnung „Lakesberg“ schon 1437, 1439 u. s. w. wiederholt vor. Die Nebenform Laketberg weist hin auf den Zusammenhang des Namens mit dem des benachbarten Guts Laakt (Laket).

5) UB. 930. In einem Ausgabebuch der Rathskämmerer sind z. B. v. 1376—79 verschiedene Ausgaben zum Unterhalt des Kalkofens und Kalkbrand notirt.

Der Du dem Lande Schutz, der Stadt Zier geben musst,  
 Der Stadt, so jenseits ist so reich an süßen Bächen,  
 Hier an gesalzner See, an Höhen und an Flächen,  
 Darinnen Harris wohnt, die Seele meiner Lust.

Ich ginge zu Dir ein, Du Lustberg der Silenen,  
 Mich meiner Liebesangst ein wenig zu entwöhnen,  
 So giebst Du mir an Dir mehr Anlass noch dazu.

Du bist zwar harte wohl, doch kann Dich Eisen zwingen;  
 So lange müh' ich mich, ihr ist nichts abzubringen.  
 Ihr festes Herze muss noch härter sein als Du.

Unter den Sonderbesitzlichkeiten der Stadtcommune nahm seit Alters der sog. Stadtkoppel, d. h. die nordwestlich von Reval belegene, jetzt „Ziegelskoppel“ genannte, vornehmlich mit Wald und Weiden bestandene Halbinsel eine hervorragende Stellung ein. Ein älteres Rathspröcolll<sup>1)</sup> besagt, dass der Koppel „allewege als eine Zierde und Kleinod dieser Stadt regardiret worden.“ Während der Belagerung im Jahre 1570 schlugen die Russen ihr Lager in Ziegelskoppel auf, wobei nach dem Bericht des Chronisten Russow der „herrliche“ Wald sehr in Mitleidenschaft gezogen wurde. Paul Fleming hat sich nicht nehmen lassen, auch für Ziegelskoppel seine Leier folgendermaassen zu rühren (N. 96. B. III. Sonette):

### *An die Koppel.*

Du Lustplatz der Natur, von dem als einer Zinnen  
 Sie hier die Dryaden sieht bei den Faunen gehn;  
 Da die gerühmte Stadt in goldnen Spitzen stehn<sup>2)</sup>;  
 Dort ein durchflossnes Feld mit vielen süßen Brünnen.

Am meisten dass sich hier die weissen Najadinnen  
 Um Dich, Du grüner Belt, mit feuchter Luft verdrehn,  
 Wenn auf ihr feuchtes Haar die trocken Westen wehn,  
 Dass sie hier können aus und artlich abesönnen.

Sey, Landsmann Rosenthal, berühmt bei deiner Stadt,  
 Die aus der Pleisse mir oft zugetrunken hat.  
 Auch Harrien<sup>3)</sup> hat dess' was, was Dir ist gleich zu schätzen,

So einen schönen Busch, so einen Blumenplan,  
 So viel von aller Lust, als Du hast um und an;  
 So schöne Jungfrau'n auch, eins allen vorzusetzen.

1) Protocoll vom 2. Januar 1738. — Der Stadtkoppel wird bereits um 1360 erwähnt (UB. 981. p. 18).

2) Der Anblick aus Ziegelskoppel auf die Stadt mit dem thurm- und zinnengekrönten Domberg ist bei Abendlicht in der That prächtig.

3) Im Kreise Harrien liegt bekanntlich Reval.

Die landeinwärts die Besetzung umlaufende Umzäunung bestand in anderer Form schon vor einigen Jahrhunderten. Auch die alte Durchfahrtsstelle ist geblieben, nur führte im 17. Jahrhundert der Weg bis dahin von der Reperbahn aus längs der Meeresbucht. Die Fortsetzung des Weges ging wie heutzutage dem Hofe vorbei bis an das Ende der Halbinsel. — Selbstverständlich fehlte damals die gegenwärtige westliche Abzweigung des Weges zu den Kirchhöfen, da letztere erst im Jahre 1774 auf Initiative der Staatsregierung angelegt wurden.

Die vor Zeiten in Ziegelskoppel befindliche, laut der Waxelberg'schen Charte vor dem Hofe am Wege belegene grosse Ziegelei ist offenbar dieselbe, welche schon 1365 der Stadt gehörte <sup>1)</sup>. Sie wurde im Mittelalter vom Stadt-Ziegelmeister verwaltet und hat dem Landstück den gegenwärtigen Namen gegeben, der vereinzelt bereits in der Urkunde des Bischofs Friedrich vom Jahre 1553 vorkommt <sup>2)</sup>. — Beim Hofe befanden sich ehemals 2 Krüge. — Wie heutzutage ward schon in früheren Zeiten die Halbinsel von der Stadtverwaltung in Pacht vergeben.

Den ersten bekannt gewordenen Pachtcontract über Ziegelskoppel schloss der Rath ab am 26. Februar 1597 mit Hans Dehn, dessen verstorbener Vater der Stadt Geld vorgestreckt hatte. Der Verpächter erhielt auch die 2 Jahre vordem vom Rathsherrn Goldberg neu aufgebaute Ziegelscheune zur Benutzung. — 1611 schloss der Rath einen weitem Contract mit Dehn ab auf 8 Jahre. In diesem verpflichtete letzterer sich, jährlich ein bestimmtes Quantum Ziegelsteine der Stadt für einen fixirten Preis zu stellen, die Herberge in Stand zu setzen, die Hölzung des Koppels zu schonen, 300 junge Eichen anzupflanzen und seinen Holzbedarf vornehmlich von der Insel Nargen zu beziehen. — Dagegen durfte er eine Freischenke und Wirthschaft halten und vom Stadtvieh für Benutzung der Weide eine Zahlung erheben. — Nur die Rathsglieder sollten freie Weide für „2 Bester“ haben. Schon 1614 ging der Rath einen neuen ähnlichen Pachtcontract mit dem Rathsherrn Dahl ein auf 12 Jahre mit eventueller Verlängerung auf weitere 6 Jahre, laut dessen letzterer sich unter Anderm verpflichtete, den Koppel, wie er von Alters in Zäunen, Schenken, Ziegelscheunen und Brennöfen gewesen, zu repariren und den Holzbedarf hauptsächlich den Inseln Nargen und Wulf zu entnehmen. — Dem Pächter wurden gleichzeitig auch die beiden Inseln gross und klein Karl und etwas Ackerland zur Nutznutzung überlassen <sup>3)</sup>.

1) UB. 1025. — 1438 und 1493 befand sich die Ziegelei jedenfalls daselbst (cf. v. Nottbeck „Die alte Criminalchronik Revals“, Quellen I. C. 12. und II. 107).

2) Vergl. v. Bunge a. a. O. II. 295.

3) Die betreffenden Urkunden im Archiv der grossen Gilde.

Der folgende Pachtcontract <sup>1)</sup> vom Jahre 1633 wurde mit 2 Pächtern auf 30 Jahre abgeschlossen. Als vornehmliches Motiv der Verpachtung diente die Beschützung des städtischen Viehs vor den „grassirenden Unthieren“, d. h. Wölfen. Die Pächter wurden nämlich verpflichtet, die erwähnte Umzäunung der Landseite durch einen russischen Kreuz-Staketenzaun herzustellen und Koppelwächter zu halten. Personen, welche sich am städtischen Vieh vergriffen, mussten sie ohne Ansehn der Person bestrafen, namentlich sollten unbefugte Reiter Anderen zur Abscheu auf das hölzerne Pferd gesetzt werden. Für jedes weidende Stück Vieh bezogen die Pächter eine jährliche Zahlung. Mit dem Koppel und den Inseln Karl wurde auch ihnen die Ziegelei und ein beschränkter Feldbetrieb verpachtet. Auch diese Arrendatore durften das Nutzholz von den Inseln Nargen und Wulff beziehen, den Ziegelskoppelschen Wald aber nur in beschränkter Weise gebrauchen. Ferner sollten sie 600 Eichen zur Anschonung des Waldes anpflanzen und den Fischern den Aufenthalt nur in Hütten und zwar nur während des Sommers gestatten, conform der unten erwähnten uralten Bestimmung. Nach Ablauf der 30 Jahre wurde Ziegelskoppel dem Bürgermeister Stralborn und dessen Frau auf Lebenszeit verpachtet und gleichzeitig für eine Zahlung von 2000 Rthl. verpfändet. Auch in der Folge liess sich der Rath die Anschonung des Waldes angelegen sein <sup>2)</sup>. Im Jahre 1793 wurde die Ziegelei vom Koppel getrennt und seitens der Stadt in Verwaltung genommen. Bald darauf trat der noch übliche Brauch ein, den Koppel an städtische Fleischer zu verpachten.

Die schwedische Krone streckte gelegentlich der allgemeinen Güterreduction auch nach Ziegelskoppel die Hände aus. Die Reductionscommission erlaubte sich, Ziegelskoppel ganz einfach mit dem 1348 dem Orden abgetretenen, unter dem Schloss belegenen Comthurskoppel für identisch und der Krone verfallen zu erklären, zuwider dem Protest des Rathes und trotzdem, dass die hier benutzten Documente damals bereits vorhanden und bekannt waren. Als Vorwand berief man sich auf die nachstehend erwähnte Urkunde von 1415, welche sich indessen nur auf eine Fischereiberechtigung des Ordens bezieht und den Koppel wiederholt gerade als Stadtkoppel bezeichnet.

Die im Süden der Halbinsel an der Habersschen Bucht belegene Fischeransiedlung besteht nämlich schon gegen 500 Jahre. Der Revaler Ordenscomthur, welchem vielleicht noch in Folge des alten staatlichen Vorbehalts hinsichtlich der Gewässer die Fischerei an der Bucht zustand, traf

1) Landbuch 69 ff.

2) Vergl. z. B. Rathspatroll vom 2. Januar 1738.

im Jahre 1415 <sup>1)</sup> eine Uebereinkunft mit dem Revaler Rath, nach welcher die Zahl der daselbst befindlichen Fischerhütten 7 nicht übersteigen durfte, dieselben nur 2 Faden lang und 1½ Faden breit, unterhalb der Erde aus Stein oder Holz gebaut sein, oberhalb nur mit 3<sup>er</sup> Bohlen Breite hervorragen und mit Torf gedeckt sein sollten. Gleichzeitig wurde vereinbart, dass die Fischer nur 7 Pferde und sonst kein Vieh im Stadtkoppel halten, den Wald nicht benutzen und zum Winter fortziehen sollten. Der Comthur besass noch Ende des 15. Jahrhunderts daselbst einige Fischerhütten <sup>2)</sup>).

Die zu Ziegelskoppel gehörigen Inseln Gross- und Klein- Karl waren ebenso wie Nargen und Wulff erwähnenswerthe ursprünglich Eigenthum der Könige von Dänemark; dagegen bezeichnet eine Urkunde der Aebtissin des Süsternklosters von 1348 alle 4 Inseln als Stadteigenthum, zur Reparatur und Beheizung des Domschlusses wurde indessen auch der Wald auf den beiden letzteren Inseln verwandt. Trotzdem, dass die Stadt durch eine königliche Resolution im Jahre 1653 gegen die missbräuchliche Ausnutzung des Waldes auf diesen Inseln ausdrücklich geschützt worden war <sup>3)</sup>, zog sie die schwedische Krone 1689 sammt beiden Karlen bei der Güterreduction ein. Während letztere wiederum der Stadt zufielen, sprach sich die russ. Restitutionscommission in ihrem Sentiment vom 4. April 1728 gegen die Rückgabe der Inseln Nargen und Wulff aus und so erfolgte 1742 ein kaiserlicher Befehl <sup>4)</sup>, welcher dieselben der Stadt absprach.

Ein wichtiges Besitzthum der Stadt ist ferner der Hafen. Der alte Kauffahrteihafen lag vor der grossen Strandpforte jenseits des Canals bei der jetzigen Krauspschen Badeanstalt (No. 290). Auf der andern Seite unweit des Hafens wurde 1438 vom Rath die Gertrudencapelle für die Schiffer erbaut, welche in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts noch vorhanden, gegen Ende desselben Jahrhunderts aber bereits verschwunden war <sup>5)</sup>).

Ein grösserer Ausbau des Hafens wurde 1336 vorgenommen. In diesem Jahre versprach der Bischof Olaus von Reval den Förderern des Hafenbaus 40 Ablassstage und bestätigte die vom Bischof Engelbert von Dorpat zu demselben Zweck verhiessenen Indulgenzen <sup>6)</sup>. In der Folge liess der Rath sich die Erhaltung des Hafens auch durch Strafandrohungen ange-

1) UB. 2022.

2) cf. v. Nottbeck, a. a. O. Quellen II. 107.

3) Vergl. königl. Resol. vom 23. November 1653 p. 5. (v. Bunge a. a. O. II. 279).

4) vom 15. October 1742 (v. Bunge, a. a. O. II. 408).

5) Auf der Abbildung Revals bei Merian vom Jahre 1642 ist sie zu sehen, auf der Waxelbergischen Charte dagegen nicht mehr.

6) UB. 779.

legen sein; so verboten z. B. bereits Burspraken um 1360 und 1385 die Verflachung des Hafens durch Auswerfen von Ballaststeinen beim Bollwerk <sup>1)</sup>).

Mit der Erhaltung des Hafens waren grosse Ausgaben verbunden, was bald nach der Unterwerfung Ehistlands unter Schwedens Scepter die schwedischen Herrscher bewog, der Stadt Subsidien zu dem Behuf zu ertheilen. Späterhin, d. h. im Jahre 1648, ordnete die Königin Christina eine Verbesserung und Erweiterung des gut gelegenen, aber immer mehr und mehr in Verfall gerathenden Hafens an, auch sollten ein bequemer Weg und eine Brücke von der grossen Strandpforte zu demselben angelegt und die eingehenden Pfahlgelder ausschliesslich zur Hafenverbesserung verwandt werden. Letztere Anordnung wiederholte eine königliche Resolution von 1681, um dem weitem Verfall des Hafens vorzubeugen <sup>2)</sup>. Nach der Waxelbergischen Charte erstreckte sich zu jener Zeit die Hafenbrücke etwa 100 Faden in's Meer hinein und war mit 2 Gebäuden versehen, von denen das eine als Zollhaus diente. Auf der Stelle der 1855 zerstörten Kesselbatterie lagen befestigte Blockhäuser, welche dem Hafen zum Schutz dienen sollten.

Der jetzige Hafen wurde nach Einführung der russischen Herrschaft eigentlich als Kriegshafen angelegt und nach Ausbau des spätern Kriegshafens der Stadt als Handelshafen überlassen. Zur Anlage der unweit desselben noch belegenen Admiralitätsgebäude erstand die Krone im Jahre 1731 einen Platz von den Erben des Aeltermanns der grossen Gilde Joh. Jobst Fürstenau.

Unter den öffentlichen Plätzen ausserhalb der Vorstädte sind die Richtplätze zu nennen. In ältester Zeit befand sich ein Richtplatz an der jetzigen Americastrasse auf dem Erbeschen Grundstück <sup>3)</sup>. Später, namentlich im 16. und 17. Jahrhundert, lag der Stadtrichtplatz an der jetzigen breiten Sandstrasse unweit der Mündung der Wasserleitungsstrasse schräg gegenüber dem Ausgang der vom Domberge durch die Rosenkranzstrasse in die breite Sandstrasse führenden Arme-Sündergasse <sup>4)</sup>. Der sog. Kronsrictplatz war zu jener Zeit unweit der Pernauschen Strasse beim Jerusalemer Berge (jetzt Galgenberg) und sollte 1653 gegen einen andern Platz bei Christinenthal ausgetauscht werden, was jedoch bis 1688 jedenfalls nicht geschehen war <sup>5)</sup>.

1) UB. 982. p. 14. Denkelbuch fol. 10.

2) v. Bunge a. a. O. II. 173. 4. 188. 13. 190. 4. 268. 20. 351. 9.

3) In alter Zeit stand daselbst ein Rad (cf. Landbuch 59).

4) Es scheint, dass der Platz auch „Rosenkranz“ genannt wurde, da 1698 auf dem Rosenkranz, worunter schwerlich der gleichnamige Thurm gemeint sein kann, Jemand hingerichtet wurde. Vereinzelt wird auch im 16. Jahrhundert eine Richtstätte vor der Lehm pforte erwähnt (vergl. v. Nottbeck, a. a. O. Quellen V. 43. IV. 9).

5) Vergl. Landbuch 60 und die Waxelbergsche Charte.

Von den privater Benutzung entzogenen Besitzlichkeiten ist zu erwähnen der seit Alters in Fischermay bei der Reperbahn <sup>1)</sup> befindliche, seit etwa 200 Jahren von den Ehsten, früher aber auch von Deutschen und Schweden benutzte Kirchhof. Die Fischermai hiess eine daneben am Meere belegene Ansiedlung, welche zur Zeit ihrer Zerstörung während der Russenbelagerung (1570) 200 Häuser enthielt. Ein 2. Kirchhof lag ausserhalb der Stadtmauern unweit der Schmiedepforte, der St. Barbara-Kirchhof, in welchem letztern noch im Jahre 1710 Pestkranke beerdigt wurden. Eine Capelle der heil. Barbara befand sich schon 1342 und noch im 15. Jahrhundert auf dem St. Nicolai-Kirchenhof in der Stadt <sup>2)</sup>. Eine andere Capelle der h. Barbara stand offenbar auf dem S. Barbara-Kirchhof. Sie wird seit 1371 erwähnt; laut den Notizen im alten Pfandbuch war sie von Gärten umgeben und wird 1383 ausdrücklich als ausserhalb der Stadtmauer gelegen bezeichnet <sup>3)</sup>. Der Barbara-Kirchhof lag vor der Schmiedepforte und zwar, wie angenommen werden kann, zwischen der jetzigen Rosenkranzstrasse und dem Tönnisberge (Antoniusberg). Wenn auch die Lage des Kirchhofs urkundlich häufig „vor der Karpforte“ angegeben wird, so ist zu berücksichtigen, dass die Bezeichnung „vor einer Pforte“ nur im allgemeinen die Richtung von derselben bis an die Stadtgrenze, also einen Vorstadttheil andeutete, und dass seit Schliessung der Schmiedepforte zur Bezeichnung des entsprechenden Vorstadttheils statt letzterer Pforte die Karpforte genannt wurde <sup>4)</sup>; seit 1768, also gleich nach Wiedereröffnung der Schmiedepforte, pflegte man aber die Barbara-Strasse, welche zweifellos an dem damals nicht mehr existirenden Kirchhof vorbeigeführt hatte, „vor der Schmiedepforte“ zu bezeichnen <sup>5)</sup>, auch kommt der Ausdruck „Barbara-Strasse unter Antonis-Berg“ noch bis zum Ende des vorigen Jahrhunderts öfters vor <sup>6)</sup>. (Die Barbara- und Rosenkranzstrasse sind also identisch). Endlich ist noch zu erwähnen, dass bei Haus- und Wasserleitungsbauten unlängst zwischen der Rosenkranzstrasse und der Schmiedepfortenesplanade eine Menge von Todtengrubeinen zu Tage gefördert worden ist.

Besondere Kirchhöfe waren sonst ausserhalb der Stadt nicht vorhanden, da man in früherer Zeit bis 1774 die Leichen in den Kirchen selbst

1) Der Vorstadttheil „die Reperbahn“ wird (als Sitz der Seiler) schon im Mittelalter erwähnt (Stadt.-Perg. Db. S. 200).

2) UB. 808. Stadt-Perg. Db. S. 48. 167. u. s. w.

3) Pfd. S. 48. 128.

4) So wird in den Denkelbüchern der Tönnisberg, ja sogar Christenthal als „vor der Karpforte“ bezeichnet.

5) Db. 87. 147. 148.

6) z. B. Db. 61. 143.

oder in deren unmittelbarer Umgebung einzusenken pflegte. Auf dem Tönnisberge zwischen dem jetzigen Daugullischen Grundstück und dem neu erbauten Wasserthurm wurde 1670 die finnisch-ehstnische Karlskirche erbaut, die 1710 abbrannte. Vielleicht auf derselben Stelle und jedenfalls nicht weit davon stand im Mittelalter eine Capelle des heiligen Antonius <sup>1)</sup>, nach welchem die Anhöhe obigen Namen führt.

Vor der Süsternpforte war der bereits 1431 erwähnte Büchsen-schützengarten belegen, welcher als öffentlicher Belustigungsort diente <sup>2)</sup>. Von den Stadtgärten kommt zuerst einer 1369 urkundlich vor <sup>3)</sup>, doch ist seine Lage unbekannt. Von anderen Stadtgärten sind der bekannte Rosengarten und der Papagoiengarten zu nennen. Ersterer lag nach des Chronisten Russow Angabe bei der grossen Strandpforte auf der Stelle der Bastion dicht neben dem Thurm „Dicke Margarethe“. Er diente vornehmlich den Kaufleuten als Lustgarten und wurde auch zur Feier des Maigrafenfestes benutzt. Während der 1. Russenbelagerung (1570—1571) wurde er zerstört und darauf zu einem Wall und Graben umgemacht <sup>4)</sup>.

Der Papagoiengarten lag unweit der grossen Strandpforte ausserhalb der Stadt und ist vielleicht mit dem beim Süsternkoppel belegenen Garten identisch, welchen die Stadt im Jahre 1400 kaufte <sup>5)</sup>. Er führte seinen Namen von dem Vogelschiessen, welches daselbst jährlich in festlicher Weise abgehalten wurde <sup>6)</sup>.

Einen nicht geringen Häusercomplex bildete das bereits 1237 urkundlich erwähnte, in der Dörptschen Vorstadt noch vorhandene St. Johannis-Hospital, welcher abgesehen von der oben bezeichneten Mühle nebst Krugswirtschaft laut Notizen vom Jahre 1370 <sup>7)</sup> aus dem Haupthause nebst einer Kirche, verschiedenen Badstuben, einem Marstall, einer Scheune u. s. w. bestand. Das Spital wurde bei der Belagerung 1570 verbrannt und später wieder aufgebaut.

Die gegenwärtig bei den oben erwähnten Mühlenteichen befindliche, zu Hospitalzwecken dienende Kronsbesitzlichkeit Joachimsthal hat ihren Namen von dem Revalschen Buchhändler Lorenz Jauchen (niederdeutsch = Joachim). Diesem conferirte nämlich der Rath am 20. August 1655 in jener

1) AHb. (= Altes Revaler Hauptbuch), Königsstr. 9. Sie wird 1458 auch Kirche genannt (cf. v. Nottbeck a. a. O. Quellen II. 8.).

2) Russwurms Aufzeichn. Siehe weiter unten.

3) Pfdb. S. 38.

4) Russows Chron. Bl. 86.

5) Stadt-Perg. Db. 80.

6) Das Nähere siehe in meiner Schrift: Die alten Schragen der grossen Gilde.

7) UB. 1076.

Gegend erblich einen Platz <sup>1)</sup>, welcher schon im 17. Jahrhundert Joachims-  
thal genannt und 1789 zum Theil von der Krone acquirirt wurde.

Ausserhalb der Vorstädte befanden sich im Weichbilde bereits vor der schwedischen Zeit Patricier-Villen, die zum Sommeraufenthalt dienten und Höfe (auch Lusthöfe) genannt wurden, wovon die hier noch übliche Bezeichnung „Höfchen“ für Villa herkommt. Zu einigen dieser Höfe gehörten auch Krüge und Kalköfen. Viele von den auf der Waxelberg-  
schen Charte verzeichneten Höfen haben sich bis jetzt erhalten. So z. B. um Christinenthal herum Duntens Hof, jetzt Falck gehörig und noch jetzt Duntens Höfchen benannt, Bürgermeister Diedr. Wittes Hof — jetzt Springthal, Rahlings Hof — jetzt Höppeners Höfchen, Thom. Haecks Hof — Landesens Höfchen (No. 1313), Stippels Hof — jetzt Diaconissen-Anstalt, Ewert v. Rentelns Hof — jetzt das Schützenhaus, Bürgermeister Meusellers Hof — jetzt Wittenhof, nach dem Besitznachfolger Jürgen Witte so benannt, Andr. Haecks Hof — Grabbis Besitzung, Bürgermeister Hahns Hof — jetzt Charlottenthal, Stralborns Hof — das Frantzsche Höfchen, — an der Hapsalschen Strasse Happsels Hof — das Höfchen Schwarzenbeck, Wöstmanns Hof — das Cholostowsche Höfchen. Auch längs dem Laksberge unterhalb desselben gab es Höfe, von denen Heinr. Blankenhagens, Herm. v. Drentelns und Joh. Dellingshausens Höfe im heutigen Catharinenthal lagen. Diese 3 Höfe wurden in der 2. Hälfte des 17. Jahrhunderts zum Theil auf wüstem, auf Busch- und Morastlande angelegt. Die Gegend erhielt nach dem derzeitigen Rathsecretair Heinr. Fonne den Namen Fonnenthal <sup>2)</sup>.

Jenseits der bei Catharinenthal vorüberführenden Narvschen Strasse erhielt der Apotheker Johannes Burchart v. Belawary als Ersatz für seinen zu den Wallbauten bei der Lehmforte eingezogenen Garten 1653 von der Stadt das noch jetzt im Besitze der Familie befindliche Grundstück, an welches nach Strietberg zu gegen Ende des 17. Jahrhunderts Diedr. Wistingshausens Hof grenzte, der 1724 mit dem Burchartschen Grundstück vereinigt wurde <sup>3)</sup>. Das Höfchen Strietberg oder Streitberg, das unlängst in Marienberg umbenannt ist, befand sich schon 1722 in Privatbesitz.

Der kaiserliche Park Catharinenthal, welcher bekanntlich 1718 und 1719 von Peter dem Grossen angelegt wurde, bestand zu schwedischer Zeit meist aus Koppel-, Busch- und Morastland.

Nach Ausweis der Waxelbergischen Charte ist das Stadtland ehedem theilweise besser cultivirt gewesen als jetzt. Ostwärts vom Oberrn See

1) Landbuch, 31. Die russ. Benennung Юхендаль ist die plattdeutsche.

2) Landbuch, 180—186.

3) Landbuch, 144.

hat sich der Morast weiter ausgedehnt, während ehemaliges Ackerland gegenwärtig Weide ist. Die vom entgegengesetzten Ufer des Obern Sees ausgehende Versandung hat nach Westen zugenommen. Ferner ist jetzt die alte Waldinsel Karl eine Einöde und die zwischen dem Ziegelskoppelschen Wege und der Revalschen Bucht sich erstreckende Stadtviehweide zum Theil Morast <sup>1)</sup>.

Laut der mehrerwähnten Charte hatten die Vorstädte Revels im 17. Jahrhundert lange nicht die Ausdehnung wie gegenwärtig. Die Pernausche Vorstadt reichte etwas über die Mündung der Rosenkranzstrasse hinaus bis zum Anfang der Pernauschen Strasse in der Gegend der Amerikastrasse einerseits und bis zur heutigen breiten Sandstrasse andererseits, so dass der Stadtrichtplatz schon auf freiem Felde lag. — Ebenso war weiterhin in der Dörptschen Vorstadt die ganze Gegend bei der grossen Sandstrasse und um die Kasansche Kirche herum <sup>2)</sup> unbebaut, sogar das St. Johannis-Spital befand sich ausserhalb der Vorstadt. — Zwischen der grossen Dörptschen und jetzigen Gonsiorstrasse lagen vorstädtische Grundstücke. Der Anfang der erstern bis zur Steinbrücke hiess Brückstrasse. — Die Narvsche Vorstadt und die Hafengegend waren fast ganz unbebaut, während auf der Reperbahn und vor der Süsternpforte bereits ein bedeutendes Areal von vorstädtischen Grundstücken eingenommen war, ebenso innerhalb des Domvorstadtterritoriums von der Gegend des Katzenschwanzes <sup>3)</sup> bis zum Tönnisberge und dem Anfange der Pernauschen Strasse <sup>4)</sup>. Es lassen sich noch manche der jetzt bestehenden vorstädtischen Strassen auf der Charte erkennen, die meisten sind jedoch im Laufe der Zeit ganz verlegt worden. Nach den Angaben des alten Pfandbuchs war die Gegend vor der Strandpforte schon in der

1) Auch der zum Stadtgut Habers gehörige, unweit des Weichbildes belegene grosse Morast war früher Wald und Weide. Ein grosser Theil des Waldes wurde 1710 bei der Belagerung durch die Russen zu Befestigungen verwandt.

2) Die bei der Johannis-Mühle zur Kirche hinaufsteigende Anhöhe hiess vor Zeiten der Bleichberg (z. B. 1740, 1741 Db. 26. 28). Eine Gegend zwischen der Dörptschen Strasse und den Sandbergen wurde Martensholm genannt.

3) Die herrschende Ansicht, dass die Strasse „der Katzenschwanz“ nebst Umgegend diesen Namen von der während der Schwedenzeit unweit des Anfangs der Strasse unterhalb des Doms angelegten Bastion „die Katze“ erhalten habe, ist sehr zu bezweifeln und vielmehr anzunehmen, dass die Katze nach dem Katzenschwanz benannt ist, da letzterer Name in älterer Zeit in deutschen Städten für abgelegene Gegenden öfters gebraucht wurde.

4) Die Domvorstadt wurde 1710 bei der Belagerung der Russen auf Verfügung des schwedischen Commandanten aus strategischen Rücksichten niedergebrannt, nachdem bereits im Jahre 1687 ein Project zur Rasirung des Tönnisberges geplant worden war. (Placat des Statthalters T u n g e l v. 26. September 1687 im Archiv der ehstl. Gouvernements-Regierung).

2. Hälfte des 14. Jahrhunderts mit Gärten stark bebaut; auch vor der Süstern-, Lehm-, Karriforte und vor der Schmiedepforte lagen damals bereits Gärten. Sie erstreckten sich ausserhalb letzterer Pforte bis zum Domberg (sub monte) und bei der Karriforte bis zum alten längs der Stadtmauer führenden Graben <sup>1)</sup>.

Krüge mag es nicht wenige in der Vorstadt gegeben haben, da die W a x e l b e r g s c h e Charte ausserhalb derselben im Weichbilde allein 18 Krüge bezeichnet, von denen mindestens die Hälfte Privatpersonen gehörte. — Ursprünglich war die Krugsgerechtigkeit Regal der dänischen Herrscher, für deren Ausübung die Stadt Zins zahlte <sup>2)</sup>.

Für die vorstädtischen Grundstücke gab es in früherer Zeit kein besonderes Grund- und Hypothekenbuch, da dieselben häufig als Appertinenzien städtischer Häuser galten und, wo solches nicht der Fall war, beim Besitzübergang nach der Person des Erwerbers auf irgend einem Folio der städtischen Immobilien verzeichnet wurden, auf welchem der Erwerber als städtischer Hausbesitzer bereits notirt stand. — Auffassungen vorstädtischer Grundstücke sind auch in den Rathsdenkelnbüchern, welche bis zum Jahr 1803 reichen, vermerkt. — Die Lage und Grösse dieser Grundstücke war in dem sog. Stadtgrundrissbuch angegeben. Dieses liess der Rath indessen erst im Jahre 1699 anfertigen auf Grund der im Auftrage desselben vom Conducteur Sigismund v. Staden vorgenommenen Vermessung und Berechnung des Flächenraumes der vorstädtischen Grundstücke <sup>3)</sup>. — Das Buch ist gegenwärtig nicht zu ermitteln gewesen <sup>4)</sup>. — Alles dieses im Verein mit der mangelhaften Bezeichnung der Lage macht eine Verfolgung der Besitzübergänge der vorstädtischen Grundstücke bis in ältere Zeiten unmöglich. Sie bestanden vornehmlich aus Baum-, resp. Obst- und Gemüsegärten oder aus sog. Holzräumen. Letztere lagen ausserhalb der Mauern in der Nähe der Stadt und sollten behufs Vermeidung der Feuersgefahr zum Aufbewahren des Holzes der städtischen Hausbesitzer dienen. Diesen wurde das Aufbewahren von Strauch innerhalb der Stadtmauer 1525 ganz verboten.

Auf den Gärten befanden sich in alter Zeit meist nur Herbergen oder Scheunen und erst späterhin wurden mehr Wohnhäuser in der Vorstadt angebaut, da die eigentliche Bürgerschaft vorherrschend in der Stadt innerhalb

1) Pfdb. S. 168.

2) UB. 464.

3) Cf. Harpes Repertorium im Rathsarchiv.

4) Für Besitzübergänge ausserhalb der Vorstädte belegener Grundstücke wurde speciell für Christinenthal das oben erwähnte Grundbuch 1653 eingeführt, einige wenige andere Grundstücke finden sich auch im Revaler Landbuch vom Jahre 1646 eingetragen.

der Mauern zu wohnen pflegte. — Das Wohnen und der Betrieb der Krügerei in den Scheunen wurde durch eine Rathswillkür vom 3. September 1525 bei einer Geldstrafe von 3 Mark ganz untersagt und der Michaelistag als allendlicher Termin zur Beschaffung eines andern Logis angesetzt. Eine Willkür aus derselben Zeit verbot den Schmutz und Unrath auf die vorstädtischen Grundstücke oder sonst wohin im Weichbild hinzuführen, wo es nicht besonders erlaubt war. — Der Ort aber, wohin man den Schmutz abführen durfte, war durch einen Pfahl mit einer Hand angedeutet und befand sich auf einem Morast. Auch sollte Jeder, der Mist zwischen seinen Gärten und Scheunen liegen hatte, denselben bei Geldstrafe fortführen lassen.

### III. Die eigentliche Stadt.

#### A. Der Dom oder die Oberstadt.

Als nach der Befestigung des sog. Doms durch König Waldemar II. die Dänen im Jahre 1227 von dem Meister des Schwertordens Volquin von Winterstädt aus der Gegend vertrieben worden waren, erbaute letzterer während des Interregnums des Schwertordens (1227—38) nach Angabe der Chronisten <sup>1)</sup> das noch vorhandene Schloss mit Thürmen und Gräben, welches urkundlich im Gegensatz zum ganzen Dom, dem grossen Schloss oder Haus (castrum magnum), das kleine Schloss (castrum minus) genannt wurde. — Von den 3 vorhandenen Thürmen sind die beiden Eckthürme an der nördlichen Seite des Schlosses verfallen. Der eine von letzteren wird 1508 als neuer Thurm bezeichnet. Sie sollen die Namen Landskron und Pilstiker geführt haben. Der dritte aus ältester Zeit stammende schöne hohe Thurm „der lange Hermann“ an der Südseite ist wohl erhalten. — Im Jahre 1870 liess der Gouverneur Galkin ihn remontiren und mit einem von aussen nicht sichtbaren, von der Zinne verdeckten Blechdach versehen, durch welches man auf letztere gelangen kann. Die Aussicht, welche sich oben darbietet, ist eine grossartige. An besonders klaren Tagen ist sogar die gegenüberliegende finnländische Küste sichtbar. — Der Ausgang zum Thurm geschieht durch ein Nebengebäude, aus welchem man bereits in beträchtlicher Höhe über dem Erdboden in das erste Stockwerk des Thurms tritt. Hier befindet sich eine Oeffnung im Fussboden zu dem 98 Fuss tiefen, nichts Bemerkenswerthes enthaltenden Verliess, in welches man nur an Stricken gelangen kann. Auf dieses Stockwerk folgen noch 3 runde, 13 Fuss im Durchmesser enthaltende Stockwerke, darunter eins von doppelter Höhe und nur ein gewölbtes. Die Breite der Mauern beträgt 8—9 Fuss, oben etwas weniger. —

1) Vergl. z. B. Russows Chronik Bl. 5.

Vom Erdboden bis zum Dach hinauf sind 189 Stufen zu steigen. — Die Höhe des Thurms beläuft sich auf etwa 150 Fuss.

Der Burggraben, welcher das Schloss schon im Mittelalter vom grossen Domplatz trennte, wurde erst gegen Ende des vorigen Jahrhunderts gelegentlich des Umbaus des Schlosses zugeschüttet. Ueber den Graben führte am Südennde desselben am vierten (1788 abgebrochenen) Eckthurm <sup>1)</sup> vorüber eine Brücke in das Schloss. — Es ist von jeher bis zur Gegenwart Eigenthum des Staats gewesen und diente während der Dänenherrschaft (bis 1346) als Sitz der königlichen Hauptleute (Capitanei), während der Ordensherrschaft (bis 1561) als Sitz der Revaler Ordenscomthure, zur Zeit der schwedischen und russischen Regierung als Sitz der Gouverneure und General-Gouverneure, ihres Gefolges und verschiedener Kronsbehörden.

Als Hauptbefestigung der Stadt war der Dom in alter Zeit vornehmlich Wohnstätte der wehrhaften Mannschaft, daher die daselbst befindlichen Häuser meist als Burgsitze den Vasallen verlehnt und von diesen und ihrem Gefolge bewohnt wurden <sup>2)</sup>. Aus dem Lehnsbesitz gingen die Häuser allmählich in Eigenthumsbesitz über. — Es siedelten sich auch Handwerker an, welchen der Ordensmeister Walther von Plettenberg im Jahre 1508 den noch heute der Domgilde gehörigen, neben der Domschule belegenen Platz zum Bau des Gildehauses verlieh <sup>3)</sup>.

Zu erwähnen ist der ehemalige Bischofshof, welchen nach Angabe der Chronisten <sup>4)</sup> der Bischof Heinrich von Uexküll 1434 unweit der Domkirche an einer bis hiezu nicht genau ermittelten Stelle erbaute. Die alte Domkirche und das alte Ritterhaus brannten 1684 bei der Einäscherung des Doms ab. Zum neuen Ritterhause kaufte darauf die Ritterschaft ein Haus des Berend Johann v. Uexküll. — Mit Ausnahme des Schlosses und dreier Häuser wurde damals der ganze Dom ein Raub der Flammen. — Schon früher hatte er wiederholt von Feuer zu leiden, welches bei dem Mangel an Brunnen daselbst schwer zu löschen war. So am 11. Mai 1433 bei der unten erwähnten grossen Feuersbrunst, ferner am 14. Mai 1553, als der halbe Dom abbrannte, und am 14. Juli 1581, als 33 Häuser vom Feuer verzehrt wurden <sup>5)</sup>.

1) Er soll „Stür den Kerl“ gehiessen haben. — Ueber die Lage eines fünften Thurms „Rosenkranz“ ist nicht Genaueres ermittelt. Vielleicht befand er sich unweit des Schlossgartens.

2) Vergl. z. B. UB. 792, 1080.

3) Original-Urkunde vom 18. October 1508 im Archiv der Domgilde. (Ein Platz zur Anlage eines Gildehauses, gelegen längs dem Graben unseres Ordenshauses zwischen dem neuen Thurm und der Kallen Erbe).

4) Russows Chronik Bl. 19. Kelchs Chronik 136.

5) Vergl. Denkelbuch der St. Nicolaikirche.

Die am Baron Tollschen Hause von der Kirche vorüberführende Strasse war noch während der schwedischen Herrschaft bei diesem Hause mit einem Thor versehen. — Die Communication mit der Unterstadt geschah seit ältester Zeit durch die noch bestehenden Wege „der lange Domberg“ und „der kurze Domberg,“ deren Zustand im 15. Jahrhundert laut einer Urkunde vom Jahre 1425 höchst mangelhaft war. Eine Pflasterung des erstern wurde erst 1687 angeordnet <sup>1)</sup>. — Ein dritter eingegangener Weg führte bei dem Thurm „Kik in de Kök“ den Berg hinan <sup>2)</sup>.

Eine starke Befestigung des Doms ordnete König Erich XIV. 1562 an <sup>3)</sup>, zu welcher jeder Hausbesitzer jährlich 300 Tagewerke bis zur Vollendung leisten sollte. Erichs Nachfolger Johann III. und Sigismund versprachen den Besitzern von Häusern auf dem Dom, welche dem Bergabhänge so nahe lagen, dass sie wegen des Maueraufbaus niedergerissen werden mussten, eine Entschädigung. — Auf einem alten Bilde von Reval aus dem 17. Jahrhundert ist diese Mauerbefestigung zu sehen. Später wurde sie zum Anbau von Häusern benutzt.

Als altes Krons- und Ritterschaftsterritorium sind der Dom und das Domvorstadtgebiet noch jetzt dem Landrecht unterworfen. Wie ehemals sind die Häuser auf dem Dom auch noch jetzt vorherrschend im Besitz von Personen aus der Ritterschaft. Besitzübergänge lassen sich in älterer Zeit nicht verfolgen, da für den Dom keine alten Grund- und Hypothekenbücher existiren.

Die gerichtliche Bestätigung der Veräußerung von Immobilien wurde daselbst in alter Zeit ebenso wie die von Landgütern in der Weise bewerkstelligt, dass der Veräußerer und der Acquirent vor dem Harrischen Mannrichter und dessen Beisitzern erschienen, worauf die Auftragung von Gerichtswegen erfolgte und die erwähnten Amtspersonen eine Urkunde darüber ausfertigten. Zur Ordenszeit geschah solches gewöhnlich unter dem Präsidium des Revalschen Ordenscomthurs <sup>4)</sup>. Das harrische Manngericht war auch während der Schwedenherrschaft die competente Behörde für solche gerichtliche Auffassungen <sup>5)</sup>. — Der Mangel an Grund- und Hypothekenbüchern hatte einerseits zur Folge, dass man bei Veräußerung von Immobilien auf dem Dom die alten über die vorhergehenden Besitzübergänge handelnden

1) Placat des Statthalters Ad. Tungal vom 19. December 1687, gleichzeitig betreffend das Abreißen der hölzernen Gebäude auf dem Dom. (Archiv der Ehstl. Gouvernements-Regierung).

2) Vergl. UB. 2664.

3) v. Toll, Briefflade II. 5.

4) v. Toll, a. a. O. I. 217. 477. 1488.

5) Daselbst II. 283, 979.

Documente als Sicherheit mitzukaufen pflegte, und andererseits, dass gegen Ende der Schwedenherrschaft die Staatsregierung verordnete, dass Verpfändungen der Immobilien in das Protocoll des General-Gouvernements einzutragen seien<sup>1)</sup>. — In der Folge gehörte das die Immobilien des Doms und der Domvorstadt betreffende Krepstwesen ausschliesslich zur Competenz der Gouvernements-Obrigkeit und wurde erst durch ein am 11. Februar 1867 Allerhöchst bestätigtes Reichsrathsgutachten dem Ehtländischen Oberlandgerichte zugewiesen.

Zum Behuf der Vertheilung der Militär-Einquantierung wurde von 2 Officieren im Januar 1705 auf Befehl des Gouverneurs Generalmajors v. Schlippenbach ein Verzeichniss der auf dem Dom und in der Domvorstadt befindlichen Immobilien<sup>2)</sup> zusammengestellt, welches beim erwähnten Mangel an Grundbüchern einigen Aufschluss über die derzeitigen Immobilienverhältnisse des Domterritoriums giebt. Da die Häuser der Adlichen auf dem Dom von Einquantierung befreit waren, führt das Verzeichniss fast gar keine adlichen Häuser auf. Im Ganzen enthält es 258 Nummern bebauter Immobilien. — Die meisten waren kleine Häuser von 1—2 Stuben und gehörten Handwerkern. Das Verzeichniss beginnt mit dem Dommarkt und nennt an Strassen nur die Phasian-Strasse, wo der Oberlandgerichtssecretär v. Phasian sein Wohnhaus hatte, ferner die grosse Cämmerier-Strasse in der Nähe des langen Domberges, also wahrscheinlich die dem v. Tollschen Hause vorüberführende Strasse, und endlich die Neugasse. Ueber die Wohnungsverhältnisse seien beispielsweise folgende Notizen angeführt: Der erwähnte Herr v. Phasian bewohnte in seinem Hause die untere Wohnung, bestehend aus einer 4 □Faden grossen warmen (heizbaren) Stube und 2 ebenso grossen kalten (unheizbaren) Kammern. — Die obere Wohnung (Saal und 2 Kammern) hatte sein Sohn, Capitain in schwedischen Diensten, inne. Das zur Carlskirche gehörige, vom Pastor Sandreus bewohnte finnische Pastorat enthielt eine 3 1/2 □Faden grosse Wohnstube und 2 kalte Nebenkammern, „die eine zu seiner Studierstube gebraucht“. Das vom Pastor Zimmermann bewohnte Pastoratsgebäude hatte eine 4 □Faden grosse warme Wohnstube, eine kalte Nebenkammer und ausserdem noch eine warme Nebenkammer, in welcher Kranke lagen.

1) Daselbst II. 977.

2) Das im Rathsarchiv befindliche Verzeichniss führte den Titel: „Annotations-Rolla oder gewisse Verzeich- und Besichtigung derer auff den Tönnisberg und nach den Thumb gehörigen, wie auch im Katzen-Schwantz und da herumb auffm Duhmschen Grund befindlichen Häuser“ u. s. w.

## B. Die Unterstadt Reval.

Schwache, die eigentliche Stadt vom übrigen Stadtgebiet trennende Befestigungen werden gewiss schon sehr bald nach Revals Gründung angelegt worden sein. Für eine stärkere Befestigung begann erst die Königin Margaretha zu sorgen, welche 1273 einen Theil der städtischen Strafgelder zum Aufbau der Stadtmauer bestimmte und 1280 zu demselben Behuf der Stadt auf 4 Jahre die Rente von den Krügen, der Münze und der Vogtei erliess sowie den Rath ersuchte, möglichst bald die Stadt mit Mauern und Wällen zu versehen, wobei die königlichen Vasallen hülffreie Hand leisten sollten<sup>1)</sup>.

Im Jahre 1310 ordnete der Ritter Johann Kanne als Abgesandter des Königs Erich Menved eine weitere Befestigung der Stadt an, welche von letzterm 1311 bestätigt wurde<sup>2)</sup>. Kanne stellte der Bürgerschaft anheim, die im Süden, also zwischen der Schmiede- und Karriforte, befindliche Stadtmauer über den Stadtgraben hinaus oder in die Stadt herein zu rücken oder aber auch an ihrer frühern Stelle zu lassen. Die Mauer an der Ostseite der Stadt, also von der kleinen Strandpforte bis in die Gegend der Karriforte, wird urkundlich 1330 erwähnt<sup>3)</sup>, dagegen in Kannes Verfügung nicht, woraus hervorgeht, dass diese Mauer schon damals bestand und als zweckentsprechend nicht weiter berührt wurde. Ferner sollte nach Kannes Anordnung die Stadtmauer von der Gegend der Schmiedepforte den Dom hinaufgeführt werden bis in die Nähe des unter dem kleinen Domberge befindlichen Stadtthores und bis auf 3 Ellen zu diesem hinabsteigen. Der Zwischenraum von 3 Ellen zwischen der Mauer und diesem untern Thore, welches unterhalb des gegenwärtigen Treppenaufganges lag und mit dem obern noch vorhandenen Thor nicht zu verwechseln ist, sollte mit Holzgebäuden bebaut werden. Die Mauer von der Schmiedepforte bis zum obern Thor ist noch vorhanden. Weiter sollte dieselbe nach Norden bis zu einer Badstube<sup>4)</sup> unweit des langen Dombergs und weiter um das Süsternkloster gezogen werden. Gleichzeitig wurde der Bürgerschaft erlaubt, die Stadt nach der Seeseite weiter auszudehnen und die Stadtmauer nach freiem Ermessen zu vergrössern und mit Gräben, Thürmen und Schutzwehren zu versehen, auch sollte die Bürgerschaft für immer die beiden Pforten unter dem langen und dem kurzen Domberge besitzen und beliebig restauriren dürfen.

1) UB. 435. 464. 468. 469.

2) UB. 632. 634.

3) Aelt. Pfandb. 49. (UB. 935).

4) Sie lag nach der Süsternpforte zu und ist mit der Bolemannschen Badstube nicht zu verwechseln.

Sowohl aus obiger Beschreibung als aus einer Urkunde von 1425 <sup>1)</sup> geht hervor, dass die jetzige, den langen Domberg hinaufführende Mauer erst später angelegt wurde und dass die alte, vom Dom zur untern Pforte des kleinen Domberges hinabsteigende, im 17. Jahrhundert noch vorhandene <sup>2)</sup> Mauer auch weiter unterhalb des Domberges bis zur Pforte am langen Domberge und zur Süsternpforte führte. Ein Theil der Mauer zwischen letzteren Thoren steht bekanntlich noch.

Im Jahre 1511 bestand bereits die obere Mauer. In diesem Jahre liess nämlich der Revaler Rath eine seit langer Zeit baufällige, zwischen der Dommauer und der Pforte am kurzen Domberge belegene, zwischen der Ritterschaft und Stadt streitige Mauer wieder aufrichten <sup>3)</sup>. — Offenbar war diese reparirte Mauer ein Theil der auf Kannes Anordnung erbauten untern Dommauer. — Der alte Streit der Ritterschaft und Stadt wegen des Eigenthumsrechts an dem zwischen beiden Mauern liegenden Areal, d. h. dem Bergabhang am kurzen Domberge, wurde 1543 <sup>4)</sup> zu Gunsten der erstern entschieden, insolange nicht die Stadt bessere Beweise vorbringen könnte. Dieses muss geschehen sein, da das bezeichnete Areal bereits lange als un-  
streitiges Stadtgebiet gilt.

Die während der dänischen Herrschaft hergestellten Stadtgräben müssen im Süden und Osten von der Stadt sich nahe bei der Stadtmauer hingezogen haben, denn gemäss dem Privileg König Waldemars IV. von 1345 wurde bald darauf erwähntermaassen die Wasserleitung vom Oberrn See in die Stadtgräben zum Mühlenbetrieb angelegt, noch heutigen Tages aber speist die Leitung die auswärts hart an der Stadtmauer sowie damals belegenen Mühlen bei der Schmiede-, Karri- und Lehmforte <sup>5)</sup>, um dann ihren Ausfluss in's Meer zwischen der grossen und kleinen Strandpforte zu nehmen.

Zur Ordenszeit muss eine Veränderung der Stadtgräben und Befestigungen bereits zu Anfang des 15. Jahrhunderts stattgefunden haben, denn 1430 und 1438 <sup>6)</sup> werden die neuen Gräben bei der grossen Strand- und der Lehmforte erwähnt. Ausserdem wurde im Jahre 1532 bei der Schmiedepforte ein Wallbau begonnen und 1558 eine gründliche Verbesserung der untauglich gewordenen Befestigungen durch viele Wälle, Mauern, Gräben

1) UB. 2664.

2) Vergl. z. B. Nhb. (= neues Hauptbuch) 369.

3) Urkunde des Bischofs Gottschalk von Reval vom 23. März 1513 (vergl. Bunge, a. a. O. II. 129).

4) Vergl. S. 7 Note 1.

5) Vergl. S. 13 Note 3, wo von dem unlängst erfolgten Abbruch der Schmiedepforten- und Lehmfortenmühle die Rede ist.

6) Russw. Aufzeichn.

und Schutzwehren vorgenommen und vor der Lehmforte ein grosses Rundel angelegt <sup>1)</sup>. Offenbar dieselben Befestigungen, die Reval den Namen einer zweiten Numantia einbrachten, sind noch auf Abbildungen Revals aus der 1. Hälfte des 17. Jahrhunderts <sup>2)</sup> zu sehen. Nach diesen war die Unterstadt damals um die Stadtmauer von niedrigen Wällen umgeben, die mit einer Steinuntermauerung zum Stadtgraben abfielen.

Die Errichtung und Erhaltung der Mauern war mit grossen Kosten verbunden, daher erhob man im Mittelalter schon seit dem Ende des 13. Jahrhunderts einen Theil der Straf gelder zum Bau der Stadtmauern und belastete die städtischen Immobilien mit einer jährlichen Abgabe zu demselben Zweck <sup>3)</sup>. Von der schwedischen Regierung erhielt die Stadt 1629 Subsidien zur Erhaltung der Wälle und Mauern angewiesen <sup>4)</sup>, nachdem die Bürgerschaft zu diesem Behuf bereits durch ausserordentliche Auflagen in Anspruch genommen worden war.

Die alte Revalsche Stadtmauer ist nicht durchweg von derselben Höhe. Durchschnittlich beträgt letztere etwa 50 Fuss, die Breite  $7\frac{1}{2}$  Fuss, mit den Contreforcen  $9\frac{1}{2}$  Fuss. Das Material ist Fliesstein und ausserordentlich harter Mörtel, wie bei der berühmten Mauer von Wisby. — Die alte Revalsche Stadtmauer ist fast überall noch vorhanden, dagegen an vielen Stellen durch Anbauten verdeckt. Wegen dieser wenigstens an einer Seite überall vorhandenen Anbauten verbietet sich ihr völliger Abbruch von selbst. — Mit Hinblick auf die gesetzliche Vorschrift des Provinzialrechts der Ostseegouvernements (Thl. III. Art. 980 und 981), welche nicht nur das Abtragen alter Befestigungen und anderer alter Bauwerke verbietet, sondern auch die nothwendigen Reparaturen den Besitzern derselben auferlegt, hätte die Stadtmauer von den Besitzern und zwar vor Allem dort, wo sie noch Eigenthum der Stadtcommune ist, remontirt werden müssen, was aber leider nicht geschehen ist. Dieses bezieht sich besonders auf den obersten Theil der Mauer, die Brustwehr, welche an vielen Stellen sehr baufällig und an manchen sogar ganz verschwunden ist. Die mit Schiesscharten versehene, circa 8 Fuss hohe Brustwehr nimmt nebst dem neben ihr laufenden Gang, auf welchem sich 2 Menschen begegnen können, die obere Breite der Mauer ein. Von hier aus, also in beträchtlicher Höhe, fand die Vertheidigung statt. Da, wie solches noch zu sehen, von beiden Seiten der an der Mauer liegenden Thürme Ausgänge auf diesen Mauergang führten, so war die Communication auf letzterm eine fortlaufende. An manchen Stellen ragen noch Steinstützen

1) Russows Chronik Bl. 24. 44.

2) Bei Merian und Olearius (Seeseite).

3) UB. 435. 470. 827.

4) Resolution vom 5. Mai 1629 (bei v. Bunge, a. a. O. II. 212. 3).

hervor, die offenbar zur Verbreiterung des Ganges mittelst einer Holzdielung zur Aufstellung von Geschützen oder Wurfmaschinen gedient haben. Dringend wünschenswerth ist es in dem auch vom Gesetz vertretenen culturhistorischen Interesse, dass für die Erhaltung der Mauer etwas geschieht, namentlich in der Mauerstrasse im sog. Kloster, wo ein Anbau wegen der Enge der Strasse nicht möglich ist, und überhaupt an anderen Stellen, wo sie hervortritt. Die Stadtmauer ist eine Sehenswürdigkeit, welche nur wenige Städte mit Reval theilen.

Ebenso gesetzlich geboten ist die Erhaltung der alten Thürme. Viele von ihnen stammen aus der Zeit des Mauerbaus, also aus der dänischen Zeit, und überhaupt die meisten aus dem 14. Jahrhundert. — In einem bereits publicirten Verzeichniss aus dem 14. Jahrhundert werden sie aufgeführt<sup>1)</sup>. Ein späteres als Anhang hier abgedrucktes recht vollständiges Verzeichniss, welches vom Rathsecretair Joh. Blomendal um's Jahr 1410 geschrieben ist, hat Verfasser im Rathsarchiv ermittelt. Ein drittes um's Jahr 1525 aufgenommenes Verzeichniss der Thürme und Thore ist in v. Bunes Archiv abgedruckt<sup>2)</sup>.

Die Blomendalsche Liste bezeichnet die einzelnen Thürme mit Angabe der Bewahrer ihrer Schlüssel. Sie lässt gleich zu Anfang die Süsternpforte und den darauf folgenden grossen Thurm aus, was sich daraus erklärt, dass einerseits die alte Süsternpforte keinen Thorthurm besass und andererseits der 1431 erwähnte<sup>3)</sup> „neue Thurm“ (später Küsterthurm genannt) erst bald nach Abfassung des Verzeichnisses erbaut wurde. — Seines Daches beraubt geht er jetzt dem Verfall entgegen.

Die architectonisch merkwürdige, offenbar aus der Zeit des Kanneschen Mauerbaus stammende Süsternpforte (Doppelthor) wurde 1868 zur Verbesserung der Communication abgerissen. — Obgleich die Localpresse sich für den Wiederaufbau bei der Stadt verwandte und einige Personen schon eine Initiative deswegen ergriffen hatten, wurden die Thorsteine doch einem Privatmann übergeben, der sie aus Reval wegführte und nicht wieder aufmauern liess. — So ist denn dieses werthvolle architectonische Denkmal der Vergangenheit für Reval verloren gegangen.

Das Blomendalsche Verzeichniss beginnt mit der Badstubenpforte. Es ist dies der kleine, viereckige, verfallene Thurm im Hof des

1) Abgedruckt in v. Bunes Archiv III. 70. 71. Es sind eigentlich 2 Verzeichnisse: eins vom Jahre 1354, welches 11 Thürme, und eins um 1360, welches 14 Thürme (und Thore) enthält. Es scheint sonach, dass die Stadtmauer im Laufe des 14. Jahrhunderts allmählich mit Thürmen versehen wurde. Ausser den Thoren werden nur der Mägdethurm und der Badstubenthurm (Pforte) benannt.

2) V. S. 221.

3) Russwurms Aufzeichnungen.

Gouvernements - Gymnasiums, dessen untern Theil noch gegenwärtig ein halb vermauertes gewölbtes Thor einnimmt. Die Pforte wird im 14. und 15. Jahrhundert häufig genannt <sup>1)</sup>, scheint jedoch schon in der 2. Hälfte des letztern ausser Gebrauch gekommen zu sein <sup>2)</sup>. Sie führte ihren Namen nach der unweit belegen Badstube des Süsternklosters. Die Anlegung dieser Pforte in der Nähe des Süsternthors geschah wohl aus besonderen Bequemlichkeitsrücksichten für die Bewohner des Klosters, zu welchem, wie unten erwähnt ist, der vor der Mauer liegende Süsternkoppel gehörte. Die vermuthlich aus strategischen Gründen erfolgte Schliessung der Pforte im Verein mit dem Umstand, dass der kleine Thurm wohl vorzüglich die Bestimmung eines Thorthurms hatte, erklärt die Auslassung desselben im 3. Thurmregister von 1525.

Der folgende Thurm, gegenwärtig gleichfalls auf dem Gymnasialhof belegen und ohne Dach, hiess nach der Blomendalschen Liste „Guten Tag“ (Gud dag).

Der demnächst folgende Thurm „hinter dem Süsternkloster“, gegenwärtig der 4. von der Süsternpforte, ist klein und viereckig und bewohnt.

Der nächste, geheissen Louenschedes Thurm, befindet sich in Privatbesitz und trägt das früher übliche hohe Ziegeldach.

Der darauf folgende Thurm ist abgerissen, was schon vor dem Jahre 1525 geschehen sein muss, da er in dem 3. Thurmverzeichniss fehlt. Desgleichen ist er auch auf der Waxelbergschen Charte nicht angegeben. Nach den an der Stadtmauer vorhandenen Spuren zu urtheilen, kann es nur ein kleiner Thurm gewesen sein. Die Lücke springt in die Augen, da die Entfernung der Thürme zwischen der Süstern- und grossen Strandpforte sonst 60 Schritt, durch den Ausfall dieses Thurms aber zwischen dem vorhergehenden und dem nachfolgenden Thurm das Doppelte beträgt.

Die demnächst folgenden 4 Thürme sind äusserlich wohl erhalten, mit niedrigen Dächern versehen und seitens der Stadt dem Militärressort zur Benutzung abgegeben.

Von den beiden letzten im Verzeichniss angeführten Thürmen zwischen der Süstern- und grossen Strandpforte ist der Rentensche unweit der Rossmühle am Ausgang der Breitstrasse zur Schonenbastion im Jahre

---

1) Porta stoven 1369, stupeporte 1370, porta stupae 1375, bastovenporte 1376, porta balneatorum 1377 (Pfdb. S. 39. 41. 70. 73. 86.) u. s. w. — 1428: „buten der kl. badstovenporte an des Biskops koppel“ (Russw. Aufzeichn. aus dem Erbebuch).

2) Vergl. Stadt-Perg.-Db. S. 176.

1880 abgebrochen worden, um dem neu erbauten Brisinskischen Hause Platz zu machen, während der letzte Thurm bei der Strandpforte schon vor längerer Zeit bis auf einen geringen Theil abgerissen worden ist. Auf dem Thurmsumpf befindet sich jetzt ein kleines Lusthaus.

Die scheinbaren Widersprüche zwischen der 2. und 3. Liste und der Waxelberg'schen Charte hinsichtlich dieser Strecke der Mauerbefestigung werden durch die vorstehende Darlegung erklärt.

Es folgt darauf in der Blomendalschen Liste der Strandpfortenthurm. Die grosse Strandpforte und der dazu gehörige kleine Thurm zeugen von anmuthiger mittelalterlicher Architectonik. In letztern kann man wegen Mangels eines äussern Eingangs nur durch den auf der andern Seite des Thors belegenen grossen, plump erbauten Thurm „die dicke Margarethe“ und das Thorwartzimmer gelangen. Letzterer Thurm dient als Caserne. Das einige Schritte vor dem Thor belegene Vorthor ist vor etwa 10 Jahren zur Erleichterung der Communication niedrigerissen worden, wodurch das malerische Hauptthor mit dem Ordenswappen und dem erwähnten kleinen Seitenthurm frei gelegt ist.

Es folgen demnach im Blomendalschen Verzeichniss:

der Thurm „Stolting“, gegenwärtig dem Kaufmann Andr. Koch gehörig und in alter Form erhalten,

der benachbarte Thurm ohne Namen, welcher jetzt dem Geheimrath Bernhard gehört, von diesem von aussen stylvoll restaurirt und inwendig zu Wohngemächern umgebaut ist,

der Thurm „bei der (damaligen) russischen Kirche“, der vor etwa 30 Jahren abgerissen wurde,

die kleine Strandpforte, die zwischen dem Gebertschen (Nr. 55/15) und dem gegenüberliegenden neuerbauten Girardschen Immo- bil (Nr. 208 A. 433/16) in der Stadtmauer lag und gegen Anfang dieses Jahrhunderts abgebrochen wurde, nachdem der Thorthurm schon zu Anfang des vorigen Jahrhunderts in Verfall gerathen war;

der Thurm „Bremer“, von seinem Besitzer Baron A. Girard unlängst in alter Form remontirt, neben der jetzigen russ. Kirche in der Russstrasse belegen, der in alter Zeit auch als Gefängniss, im Anfang dieses Jahrhunderts auch zur Aufbewahrung des Stadtpulvers diente und weiter unten näher beschrieben wird;

der Thurm „hinter dem Mönchskloster“, beim Ausgang der Minken- in die Mauerstrasse, im 16. Jahrhundert auch „Kampferbeck“ genannt, gegenwärtig zu Wohnräumen hergerichtet,

der Thurm „Holleman“, unweit der Lehm-pforte, jetzt dachlos und dem Verfall ausgesetzt,

die Lehmforte (in der Stadtmauer). — Sie ist gleichfalls vor circa 60 Jahren abgebrochen worden. Das 2. noch vorhandene, aber längst nicht mehr benutzte Thor zwischen 2 kleinen Thürmen ist spätern Ursprungs. Es folgen weiter im Verzeichniss:

der Hinken-Thurm, unweit der Lehmforte, jetzt in Privatbesitz, bewohnt und unschön modernisirt;

der Teufelsthurm (düvelstorn), welcher bei der Mündung der kleinen Karristrasse in die Mauerstrasse belegen war und im Sommer 1882 als Opfer der in Reval herrschenden Planirungssucht fiel, indem die Stadtcommune ihn gelegentlich der Füllung des Wallgrabens und Anlage eines Weges zum neu projectirten Marktplatze zwischen der Lehm- und Karripforte abreißen liess <sup>1)</sup>;

die Karripforte (in der Stadtmauer), die in den 20<sup>er</sup> Jahren dieses Jahrhunderts abgebrochen wurde,

der Assauwen-Thurm (Assaus-Thurm) zwischen der Karri- und Schmiedeforte, gegenwärtig ohne Dach und dem Verfall preisgegeben, die Schmiedeforte. Sie wurde nebst dem Thorthurm 1874 zur Freilegung der Passage abgetragen. Sie hatte keinen architectonischen Werth. Das Vorderthor war schon früher gefallen.

Die Blomendalsche Liste führt alsdann noch 2 Thürme an:

Den Zeghen (Seghen)-Thurm, welcher nicht mehr vorhanden ist und an der Stelle gestanden haben muss, wo 1533 der Thurm Kik in de Kök erbaut wurde, — und

den Mädchenturm (megetorn), der unweit des Kik in de Kök auf dem Domberge oberhalb der Ritterstrasse im Liemannschen Garten liegt und gegenwärtig bewohnt ist.

Von der Süsternforte an bis hieher stimmen das Blomendalsche und das spätere Verzeichniss überein. Der unweit des letztgenannten Thurms in demselben Garten belegene Marstallsturm ist in beiden ausgelassen, wohl weil er nur als Arrestlocal diente. Während das Blomendalsche nunmehr endigt, führt das Verzeichniss von 1525 noch an das obere noch vorhandene Thor am kurzen Domberge, das gleichfalls vorhandene Thor am langen Domberge und 2 neue Thürme zwischen letzterm und der Süsternforte. Diese beiden kleinen Thürme waren schon zu Anfang des vorigen Jahrhunderts in baufälligem Zustande und sind jetzt ganz verschwunden. Abgesehen von den Thorthürmen und dem Marstallsturm betrug also die Zahl der Mauer-Thürme Revals im 14. Jahrhundert

---

1) Ueber den gesetzwidrigen Abbruch dieses Thurms siehe des Verfassers Feuilleton-Artikel in No. 233 der Revalschen Zeitung von 1882.

22, späterhin 25. Von diesen sind erwähnstermaassen 7 gefallen, 18 noch vorhanden <sup>1)</sup>).

Die Entfernung der Thürme von einander ist eine verschiedene. Am stärksten sind sie an Zahl vertreten an der Kanneschen, zwischen der Süstern- und grossen Strandpforte belegenen Mauer, wo die Entfernung erwähnstermaassen circa 60 Schritt beträgt. Dafür ist dort aber die Mauer theilweise am niedrigsten.

Die Höhe der Thürme beträgt durchschnittlich bis zum Dach, das ehemals fast bei allen hoch und spitz zulaufend war, etwa 85 Fuss. — Bei weitem die meisten von ihnen sind an der ausserhalb der Stadtmauer belegenen Seite rund und an der innerhalb belegenen flach gestaltet. Die Zahl der Stockwerke und Gewölbe ist in denselben verschieden.

Beispielsweise sei hier der alte Bremer Thurm beschrieben. Wie oben angegeben, ist er von seinem Besitzer remontirt und dabei in alter Weise erhalten, nur dass die beiden Ausgänge auf die Stadtmauer durch 2 kleine Fenster und das alte hohe Ziegeldach durch ein flacheres Blechdach ersetzt sind. — Die Höhe des Thurms beträgt etwa 85 Fuss, die Dicke der Mauern oben 7 Fuss, unten mehr. — Den untern Stock nimmt ein absolut dunkles Tonnengewölbe ein, in welches man direct von der Strasse durch 2 kleine eiserne Thüren gelangt. Der Zugang zu den übrigen 3 Stockwerken geschieht durch einen festen, an der Stadtmauer angebauten Treppenaufgang, der zunächst in den zweiten Stock führt, aus welchem man auf den Mauergang gelangen konnte, und welcher ein zweites dunkles, durch 2 kleine eiserne Thüren zu verschliessendes Tonnengewölbe enthält, das seine Eigenschaft als Verliess durch die in die Wand eingelassenen Ringe zum Anketten der Gefangenen bekundet. Wegen Mangels an Feuerungsstätten in den Verliessen litten in früherer Zeit die Gefangenen während der rauhen Jahreszeit durch die Kälte. Eine Wendeltreppe aus Stein führt in den dritten ebenfalls gewölbten und in den vierten ungewölbten Stock. Beide enthalten einen Kamin und 3 Fensteröffnungen für Kanonen, deren Laffetten in die Mauer eingelassen werden konnten.

Eine besondere Erwähnung verdient noch der oben angeführte, 1533 erbaute Thurm „Kik in de Kök,“ so genannt von seiner circa 150 Fuss bis zum Dach betragenden Höhe, welche das Hineinblicken in die Rauchfänge (Küchen) der Stadt ermöglicht. — Der Chronist Russow berichtet, dass dieser Thurm nicht seines gleichen an der ganzen Ostsee gehabt. — In ganzer imponirender Grösse zeigt sich der Thurm von der Ritterstrasse aus,

---

1) Der Badstubenthurm ist hier nicht als Thorthurm und der Seghen-Thurm und der Kik in de Kök für einen gerechnet.

wo er auf der einen Seite Fuss fasst, während er von der Ingermannlandbastion (Schmiedepforten-Anlage) gesehen gedrunken erscheint. — Nach dem hier beiliegenden Oleariuschen Bilde erschien er vor Errichtung dieser Bastion auch nach dieser Seite hin grösser, indem er bis zum Fuss der anliegenden Stadtmauer sichtbar war, und ist erst durch die starke Auffüllung der Bastion zum Theil bedeckt worden<sup>1)</sup>. — Von der Ritterstrasse führt ein unlängst zugemauerter Treppenaufgang hinauf. — Von der Bastion aus gelangt man auf circa 120 Stufen bis unter's Dach durch vier Stockwerke, die sämmtlich schöne Kuppelgewölbe bilden. In den oberen Stockwerken befinden sich Schiessscharten und Maueröffnungen zum Einlassen der Kanonenlaffetten. — Die Dicke der Mauern dieser 4 Stockwerke beträgt 11 bis 16 Fuss. — Gelegentlich der Errichtung der Ingermannlandbastion überliess die Stadt 1692 auf Initiative König Carls XI. den Thurm der Krone Schweden. Nach Aufhebung der Festung schenkte ihn die russische Staatsregierung vor etlichen Jahren der neuen ehstnischen Karlskirche.

Vor Zeiten lag ausserhalb der Stadtmauer vor der Karrisforte am Ende einer Courtine ein grosser runder Thurm, die L u h r e n b u r g, offenbar nach einem Gliede der Familie L u h r e n so benannt. Aus der W a x e l b e r g s c h e n Charte erhellt, dass der Thurm sich dicht am Wallgraben befand. Er war schon in der 1. Hälfte des 17. Jahrhunderts baufällig und wurde auf Anordnung der russischen Regierung anlässlich neuer Fortificationen im Sommer 1767 abgerissen<sup>2)</sup>.

Von den T h o r e n der Stadt werden erwähntermaassen die Pforten unter dem kleinen und dem grossen Domberge (Gingelen) zuerst (1310) angeführt. Letztere, welche anfänglich aus Holz gebaut war, durfte der Rath, obgleich ihm das freie Besitz- und Eigenthumsrecht zugesagt war, im Jahre 1380 doch nur mit der Erlaubniss des Ordensmeisters zu einem Steinthor umwandeln, wobei er sich für den Fall des Anverlangens des Meisters zum Abbruch verbindlich machen musste<sup>3)</sup>. Das noch gegenwärtig die Grenze zwischen der Ober- und Unterstadt bildende Thor wurde noch bis zum Anfang dieses Jahrhunderts alle Abend zugeschlossen. — Wie zu

1) Nach des Chronisten Russow Angaben wurde im Jahre 1532 der Bau eines Walls und hohen Rundels bei der Schmiedepforte begonnen, welches letztere noch 1571 bei der Belagerung den untern Theil des Thurms schützte. Von diesem Rundel ist auf dem Oleariuschen Bilde nichts zu sehen.

2) Vergl. v. N o t t b e c k „Aus Revals Communalleben zur Schwedenzeit“ in den Beiträgen zur Kunde Ehst-, Liv- und Kurland's III. S. 186, desgl. Rathsprotocoll vom 27. März und 20. April 1767.

3) UB. 1154.

allen übrigen Thoren, so hatte der Rath auch die Schlüssel zu diesem in seinem Verwahr. — Die übrigen Mauerthore werden auch alle bereits im 14. Jahrhundert (um 1360) erwähnt <sup>1)</sup> und fast sämmtlich nach den bei ihnen ausmündenden Strassen benannt, so die Süsternpforte (porta monialium) nach der Süsternstrasse, die grosse Strandpforte (porta litoris, porta stranck) <sup>2)</sup> nach der Strandstrasse (später Langstrasse), die Lehm-pforte (porta argillea) nach der Lehmstrasse, die Karri- oder Viehpforte (porta pecorum) nach der Karristrasse, die Schmiedepforte (porta fabrorum) nach der Schmiedestrasse. — Die kleine Strandpforte (lütke strantpforte) und die erwähnte Badstubenpforte waren nicht nach Strassen benannt.

Die Schmiedepforte wurde bekanntlich nach der zwischen dem Haupt- und dem Vorderthor vollzogenen Hinrichtung des Joh. Uexküll von Riesen-berg im 16. Jahrhundert geschlossen. — Da die Wiedereröffnung erst 1767 geschah <sup>3)</sup>, erklärt sich die russische Benennung „новыя ворота“ (Neues Thor) für die Schmiedepforte und „новая улица“ für die Schmiedestrasse. — Wegen Anlage neuer Festungswerke hatte die russische Staatsregierung auf Wiedereröffnung der Schmiedepforte und Schliessung der Karpforte gedrungen. Beides erfolgte im Frühling 1767 und zwar wurde die Schmiedepforte bis zur Freilegung der Passage anfangs nur Fussgängern zugänglich gemacht. Die 1770 beim Ingenieur-Commando angebrachte Bitte des Raths und der Bürgerschaft, die durch Sperrung der Karpforte gestörte Communication wieder herzustellen und zu dem Zweck zwischen der Karri- und Lehm-pforte eine neue Pforte unweit der Mündung der Stawen-, d. h. Badstubenstrasse (resp. kleine Karristrasse <sup>3)</sup>), anzulegen, hatte keinen Erfolg und wurde 1771 bei der General-Direction des Fortificationswesens wiederholt.

Seit 1776 wird die „neue S. Michaelispforte“ und „die alte Karri- und jetzige Michaelis-Pforte“ häufig bis zum Anfang dieses Jahrhunderts genannt. Es scheint nicht nur wegen letzterer Bezeichnung, als ob die Michaelispforte nur die russische Umbenennung der Karpforte und keine besondere Pforte gewesen, sondern auch weil einerseits die Karpforte noch gegenwärtig im Russischen jenen Namen führt (Михайловскія ворота) und andererseits der Revaler Rath im Jahre 1797 ein dringendes Gesuch an die Militär-obrigkeit richtete, die gesperrte Karri- oder Michaelis-Pforte

1) Cf. v. Bunge, Archiv III. 71. und Altes Pfandb. S. 2. 3. 13. 22. 26. 33. 36. 40. 61. 99.

2) Stranck bedeutet eigentlich Meeresstrang und wurde in der obigen Zusammensetzung statt „Strand“ gebraucht.

3) Also in der Nähe des erwähnten, im Jahre 1882 bewerkstelligten Durchbruchs zum projectirten neuen Marktplatz.

wieder öffnen zu lassen. Damit verband er auch die Bitte um Wiedereröffnung der grossen Strandpforte, die gleichfalls einige Zeit geschlossen war <sup>1)</sup>. Im Anfang dieses Jahrhunderts wurde die Karriforte wieder dem Verkehr freigegeben und ihr alter Name wieder zur früheren Geltung gebracht.

Eine grosse Umwandlung und Erweiterung erfuhr die Stadtbefestigung in der 2. Hälfte des 17. Jahrhunderts. — Der gänzlich baufällige Zustand der Stadtwälle und Festungsmauern in Verbindung mit einer Warnung des Königs Gustav Adolph, sich vor den in Danzig rüstenden Polen zu hüten, veranlasste schon seit dem Mai 1623 den Rath, wiederholt mit der Bürgerschaft wegen Beseitigung dieses Uebels zu unterhandeln. Die nach dem Tode des Königs eintretende Besorgniss vor Ueberumpelung bewog den Rath im Januar 1633 auf Herrichtung guter Wälle und Bollwerke und Verschreibung eines tüchtigen Ingenieurs zu dem Behuf zu dringen <sup>2)</sup>. Es verging indessen noch einige Zeit, bis man zur Ausführung schritt. — Im Jahre 1650 begann man ein Rundel bei der grossen Strandpforte, d. h. wohl die Bastion beim Thurm „dicke Margarethe,“ zu bauen <sup>3)</sup>. — Der eigentliche Anfang zu der den Zeiterfordernissen entsprechenden Erneuerung der Festungswerke geschah erst im Jahre 1653 und zwar auf Initiative des Raths, wie aus einer betreffenden Aufzeichnung <sup>4)</sup> erhellt: „Dass der Rath es für gut befunden, die Stadt in sichere Defension zu bringen und dazu einen ziemlichen Anfang zwischen der kleinen Strand- und der Lehpforte machen lassen“ etc. Zu dem Behuf exproprierte er zunächst behufs Erweiterung der Aussenwerke die zwischen diesen beiden Thoren belegenen Gärten und Holzräume gegen Abtretung anderer Stadtplätze. Die Arbeiten wurden fortlaufend betrieben. An dem Festungsplan nach Vaubanschem System betheiligte sich namentlich der Mathematiker und Revalsche Stadtphysikus Dr. Himsel. Ein grossartiger Entwurf zur Befestigung der Stadt, welcher auf der Waxelbergschen Charte mit Punkten angegeben ist, kam nie zur Ausführung. Die vor etlichen Jahren noch erhaltene Befestigung Revals mit Wällen, Gräben und Bastionen vor der grossen Strandpforte bis zur Schmiedepforte war 1688 schon vollendet.

1) Rathspatocoll vom 31. Mai 1766, 20. und 27. April 1767, 5. Novbr. 1770, 21. Octbr. 1776, 4. September 1797. Rath-Conceptbuch von 1770 Fol. 130, 1771 Fol. 74, 1797, Fol. 180 und 188. Vergl. auch Db. 118. 123. 140. 144. 146. u. s. w. Laut Protocoll vom 21. October 1776 verfügte der Rath auf betreffende Anfrage, dass die neue S. Michaelis-Pforte zum Schmiedepforten-Quartier gehöre. Das Karrifortens-Quartier hatte wegen Schliessung der Pforte aufgehört.

2) v. Nottbeck, Revals Communalleben zur Schwedenzeit, 214.

3) Aufzeichnung im Archiv der grossen Gilde.

4) Landbuch 83.

Danach wurden auch die grossen schönen Bastionen und die Gräben auf dem Domterritorium und bei der grossen Strandpforte angelegt, so dass schon vor Eintritt der russischen Herrschaft (1710) die Stadt Reval mit Ausnahme der nachgehends hergerichteten Gräben am westlichen Fusse des Domberges ihre volle Befestigung erhalten hatte. In jene Zeit fällt offenbar auch die Erbauung der unschönen Wallthore unweit der Süstern-, kleinen Strand-, Lehm- und Kripppforte, die nach Aufhebung der Festung abgetragen wurden. Die Lage der 3 letzteren Thore ist für die Bezeichnung derselben noch bis jetzt maassgebend geblieben, so dass man z. B. unter „kleine Strandpforte“ nicht die Lage des ehemaligen Mauerthors, sondern die des Wallthors versteht. — Der Wallbau verursachte der Stadt grosse Kosten, obgleich die Ritter- und Landschaft dazu beisteuerte <sup>1)</sup>, und trug im Verein mit Krieg und anderm Unglück zur Verarmung der Stadt bei. — Unter russischer Herrschaft wurde ihr Erleichterung hinsichtlich der Fortificationsarbeiten zu Theil und die Stadt 1758 gegen Erlegung einer Jahresabgabe von 1316 Rbl. von der Unterhaltung der Festungswerke ganz entbunden <sup>2)</sup>. — Seit 1767 unternahm die russische Regierung einige Veränderungen an den Festungswerken namentlich zwischen der Schmiede- und Lehmporteforte.

Seiner Entstehung nach war das Festungsland Stadteigenthum und ist es seit dem Jahre 1857 nach Aufhebung der Festung wieder geworden. Die förmliche Uebergabe des grössten Theils der Festungswerke geschah am 11. Januar 1858; der zwischen der Süstern- und grossen Strandpforte belegene Theil kam erst 1864 in den Besitz der Stadt.

Gleich nach der Uebergabe des Festungslandes interessirte sich besonders der Gouverneur v. Grünewaldt für die theilweise Verwendung desselben zu öffentlichen Anlagen. Wenn auch die projectirte Ausdehnung bis zum Lehmportengraben nicht zur Ausführung kam, so entstanden doch bald die prächtigen Anlagen auf dem Dom (Schwedenbastion) und bei der Schmiedepforte (Ingermannlandbastion) durch Mitwirkung der Dom- und der Stadtcommune, ja letztere stellte ausserdem die schöne Esplanade zwischen dem Domwege und der Schmiedepforte her <sup>3)</sup>. — Der um erstere Bastion liegende Graben wurde in der Folge theils von Privatpersonen, theils vom Gartenbauverein mit hübschen Anpflanzungen versehen und so der obern

---

1) Die Ingermannlandbastion (jetzt Schmiedepforten - Anlage) wollte König Carl XI. 1692 selbst erbauen lassen. (Cf. Harpes Repertorium im Rathsarchiv.)

2) Senats-Ukase vom 19. April 1757 und 21. April 1758. Vergl. Harpes Repertorium im Rathsarchiv.

3) Vergl. das Nähere in des Verfassers Feuilletonartikel über die öffentlichen Anlagen Revals in No. 277 der Revalschen Zeitung von 1880.

Anlage eine harmonische Umgebung geschaffen <sup>1)</sup>, während in den Gräben der Unterstadt nichts derartiges geschehen ist, dieselben vielmehr zumeist zugeschüttet sind oder noch werden. — Parcellen des Festunglandes wurden in der Unterstadt und in der Domvorstadt auf Grundzins vergeben und meistens in einer auch den bescheidensten Anforderungen der Aesthetik nicht entsprechenden Weise bebaut, wodurch die ausserordentlich malerische Aussicht auf die alte Stadt sehr gelitten hat. — Für die öffentlichen Anlagen ist seit jener Zeit wenig geschehen und erst vor 2 Jahren die geschmackvolle Herstellung der schön gelegenen Schonenbastion (Schaubastion) bei der grossen Strandpforte in Angriff genommen <sup>2)</sup>. Durch eine unlängst vorgebaute Fabrik hat die prachtvolle Aussicht von der Bastion gelitten und würde noch mehr einbüßen, wenn der zwischen der Süstern- und der grossen Strandpforte liegende, durch Füllung des Wallgrabens erzielte Platz bebaut werden sollte.

Was zunächst die Strassen, das Gemeingut der Stadt, anlangt, so sind dieselben mit Ausnahme der Neugasse uralte. — Ihr Aussehen wird die erste Zeit nach Gründung der Stadt nicht anders als das anderer mittelalterlicher deutscher Städte gewesen sein <sup>3)</sup>. Die Gebäude werden unansehnlich, die Gassen selbst unreinlich gewesen sein, — keineswegs aber passt die Beschreibung, als ob die Häuser weder Rauchfänge noch heimliche Gemächer gehabt und die Strassen in bodenlosem Schmutz gestarrt und mit Ställen vor den Häusern besetzt gewesen, auch auf Reval für das 14. Jahrhundert. — Schon die Ergänzung des Revaler Codex des Lübschen Rechts von 1257 und der Codex von 1282 <sup>4)</sup> verbieten die Anlage von Aborten und Schweineställen in der Nähe der Strassen und beweisen, dass erstere damals bereits in Gebrauch waren und dass man für die Reinlichkeit der Strassen schon Sorge trug. — Letzterer Umstand wird für das 14. Jahrhundert durch weitere Urkunden in Gewissheit gesetzt. So verpflichtet eine Rathsordnung von 1360 die Hausbesitzer, bei Vermeidung einer Geldstrafe den Raum vor ihren Häusern rein zu halten und Sonnabends den Schmutz von der Strasse wegführen zu lassen <sup>5)</sup>. Eine etwas später erfolgte Verordnung verbot das Aufstapeln von Häringen etc. auf den Strassen und bedrohte Jeden, welcher die Strasse aufbricht, mit Strafe <sup>6)</sup>.

1) Dieses ist ganz besonders den Bemühungen des gegenwärtigen Polizeimeisters von Reval A. v. Nottbeck zu verdanken.

2) Laut dem Allerhöchst am 23. Juli 1876 bestätigten Stadt-Regulierungsplan gehört der vor der Bastion liegende Wallgraben zur Anlage.

3) Vergl. Jordan, Reval zur Zeit der Dänenherrschaft pag. 28.

4) Art. 119 resp. 139 (vergl. Bunge, a. a. O. I. 117 und 66).

5) UB. 982. 24.

6) UB. 1516. 50. 60.

Lässt letztere Bestimmung schon die Annahme zu, dass es damals in Reval bereits ein Strassenpflaster gab, so wird dieselbe zur Gewissheit durch eine Notiz vom Jahre 1376 in einem Ausgabebuch der Rathskämmerer (Bl. 1.), wo zu diesem Behuf (pro platea pontificanda) 8 M. in Ausgabe gebucht sind.

Auch für Hofreinigung und Abflüsse aus den Höfen in die Strassenrinnsteine sorgte man schon im 14. Jahrhundert und auch späterhin <sup>1)</sup>. — Strassenbeleuchtung war zu jener Zeit nicht vorhanden und weit eher als jetzt zu missen, da das Leben in den Strassen und Wirthshäusern um 9 Uhr Abends aufhörte <sup>2)</sup>. — Ein Anfang zur Beleuchtung der Stadt mit Laternen wurde erst 1710 auf Kosten der Immobilienbesitzer gemacht <sup>3)</sup>.

Obgleich schon einige Brunnen vorhanden waren, muss die Wasserversorgung der Stadt zur Dänenzeit mangelhaft gewesen sein, da es noch 1343 besondere städtische Wasserführer gab <sup>4)</sup>. Die mit diesem Mangel und der Bauart der Häuser verbundene Feuersgefahr hatte um 1360 die Verordnung zur Folge, dass jeder Hausbesitzer des Tags Wasser vor der Hausthüre halten musste <sup>5)</sup>. Von der Brunnenanlage zu Anfang des 15. Jahrhunderts war bereits die Rede.

Eine Hauptquelle der Immobiliengeschichte Revals bilden neben den alten Denkelbüchern die alten sog. Pfand- oder Grundbücher. Das älteste Pfandbuch, welches von 1312—1360 reicht, ist in lateinischer Sprache abgefasst, enthält Aufzeichnungen über verschiedene Rechtsgeschäfte, namentlich Auflassungen von Immobilien, Verpfändungen, Erbtheilungen u. s. w. und ist ebenso wie die beiden ältesten Denkelbücher theilweise in Bunge's livl. Urkundenbuch abgedruckt. Die von 1361—1383 reichende, gleichfalls fast ausschliesslich lateinisch geschriebene Fortsetzung dieses Pfandbuchs habe ich in dem zur Zeit ungeordneten mittlern Rathssarchiv aufgefunden. Das Buch enthält vorzugsweise Auflassungen von Immobilien, ferner auch Verpfändungen u. s. w. und umfasst 66 Blätter in gr. 4. — Die weiteren Fortsetzungen des Pfandbuchs, nach E. Pabst's und C. Russwurm's Angaben 3 speciell den Immobilienbesitz betreffende, von 1386 bis 1455 reichende Hefte, habe ich leider bisher im Rathssarchiv nicht ermitteln können <sup>6)</sup>. Dagegen sind die weiteren wichtigsten Quellen vor-

1) Aelteres Pfandbuch 75. 89. (UB. 935). Eine weiter unten erwähnte Rathswillkür von 1525 regulirte die Schmutzausfuhr aus der Stadt und Vorstadt.

2) UB. 1516. 80.

3) Rathsprotocoll vom 28. Januar und 3. Februar 1710.

4) UB. 931. 8.

5) UB. 952. 27.

6) Einige Aufzeichnungen aus denselben sind mir durch den verstorbenen Herrn C. Russwurm zugegangen. Sie werden hier in den Noten „Russw. Aufzeichnungen“ bezeichnet.

handen, nämlich das alte Stadt-Grundbuch oder sog. alte Stadt-Hauptbuch, ein starker Pergamentfoliant, der 1456 mit einigen bis 1432 zurückreichenden Uebertragungen begonnen und bis 1628 fortgeführt ist, und das sog. neue Hauptbuch, welches 1628 in 2 mächtigen Pergamentfolianten eingerichtet wurde und mit 2 Ergänzungsbänden aus der 1. Hälfte des vorigen Jahrhunderts theilweise bis zum Anfang dieses Jahrhunderts reicht. — Sowohl das alte als das neue Hauptbuch enthält für jede Strasse, mit Ausnahme einiger Nebenstrassen, sowie für den Markt und den sog. alten Markt eine gewisse Zahl von Blättern.

Das alte Hauptbuch hat für jede Hauptstrasse eine besondere Foliirung in nachstehender Reihenfolge: Langstrasse, Süsternstrasse (jetzt Breit- und Süsternstrasse), Mönchstrasse (jetzt Russstrasse), kleine Schroderstrasse (jetzt Apothekerstrasse), Markt, Lehmstrasse, der alte Markt, Karristrasse, Quappenstrasse (jetzt Poststrasse), Schmiedestrasse, Königsstrasse (jetzt Nicolaistrasse), Ritterstrasse (jetzt Ritter- und Raderstrasse), Schuhstrasse, Hinter der Münze (jetzt Dunkerstrasse), Krämerstrasse (jetzt Goldschmiedestrasse). Unter Beobachtung derselben Strassenreihenfolge mit nachträglicher Hinzufügung der Neugasse enthält das neue Hauptbuch eine fortlaufende Blätternumerirung. Im alten Buche sind die Immobilien nicht fortlaufend nach ihrer Lage, sondern durch einander aufgeführt, das neue Hauptbuch berücksichtigt dagegen möglichst die Reihenfolge der Immobilien mit Hinweis auf die Folia des alten Buchs bei den aus letzteren gemachten Uebertragungen, so dass sich die Besitzübergänge meist bis in's Mittelalter verfolgen lassen. Einige Nebenstrassen, wie z. B. die Pferdekäufer-, die Badstubenstrasse u. s. w. sind in den Foliis der anliegenden Hauptstrassen berücksichtigt.

Bei der Einrichtung der neuern Hypotheken- oder Krepobücher im Anfang dieses Jahrhunderts hat man die Hinweise auf die Folia des sog. neuern Hauptbuchs leider öfters unterlassen, was das Nachschlagen erschwert. Die Nummern dieser Bücher haben noch gegenwärtig Geltung und sind zur Orientirung bei den nachfolgend erwähnten Immobilien oberhalb eines Strichs angegeben, während die unterhalb desselben befindlichen Nummern die Strassennummern bezeichnen.

Die seit ältester Zeit für ein städtisches Immobil in Reval gebrauchte Bezeichnung ist „Erbe“ (hereditas) und erhielt sich bis in die neuere Zeit („Haus und Erbe“); ebenso alt ist die gegensätzliche Bezeichnung von „Steinhaus“ (domus oder hereditas lapidea) und „Wohnhaus“ (domus oder hereditas inhabitalis). Obwohl gemäss dem ältesten Pfandbuche die Steinhäuser häufig ein heizbares Wohnzimmer (aestuarium)<sup>1)</sup> enthielten, so lässt

1) Ein merkwürdiges Ueberbleibsel eines solchen Steinhauses ist noch in Reval vorhanden, nämlich ein Nebengebäude des Baron Girardschen Immobiles Nr. 209/4

sich aus der gegensätzlichen Bezeichnung der nothwendige Schluss ziehen, dass man die erste Zeit nach Gründung der Stadt in Holzhäusern wohnte und aus Stein Speicher und andere zum Aufbewahren von Gegenständen bestimmte Gebäude errichtete. Im 14. Jahrhundert veränderte sich indessen die Bauart, denn schon das älteste Pfandbuch erwähnt steinerner Wohnhäuser und nach dem folgenden Pfandbuch (1361—83) scheint zur Zeit die Zahl der Steinhäuser in Reval die der Holzhäuser sogar überstiegen zu haben. Auch hatte damals der lateinische Ausdruck *hereditas lapidea* (Steinhaus) die ursprüngliche Bedeutung von „Speicher“ verloren, da in diesem Pfandbuch häufig der Ausdruck „*hereditas lapidea dicta Kornhus*“ im Gegensatz zu „*hereditas lapidea, in qua moratur, oder inhabitalis*“ gebraucht wird <sup>2)</sup>. Im Deutschen erhielt sich jedoch die gegensätzliche Bezeichnung bis in die neuere Zeit, indem *Steinhaus* im Gegensatz zu *Wohnhaus* einen Speicher bedeutete. Es scheint, dass in alter Zeit manche Häuser nur ein heizbares Zimmer (*aestuarium*, Dornse) hatten. Wie weiter unten erwähnt wird, wohnten Personen des Mittelstandes noch in weit späterer Zeit auch in „kalten Stuben“. Glasfenster waren in Reval im 15. Jahrhundert noch nicht überall vorhanden, da bisweilen die sog. Pflasterfenster erwähnt werden, d. h. Fenster, die mit Pergament statt mit Glas versehen waren.

In der 2. Hälfte des 14. Jahrhunderts durfte bereits laut Anordnung des Revaler Rathes <sup>3)</sup> innerhalb der Stadtmauern sowie in den am Meeresstrande belegenen Gärten nur aus Stein gebaut werden, eine Regel, welche für die Stadt noch jetzt gilt. Später verschärfte der Rath diese Maassregel durch nachfolgenden, am Montag vor Mariae Geburt 1428 gefassten Beschluss: „Es solle ein Jeglicher die Holzstallungen und andere verbotene Wohnungen hier in der Stadt, dem sie zugehören, zwischen jetzt und Pfingsten abbrechen bei 10 M. Strafe und das Holzwerk derselben Stallungen und Bauten in den Kalkofen führen, wenn sie die Stallungen nicht rein nieder in den Grund abbrechen. Er sei Bürgermeister oder Rathmann, wer

---

in der Russstrasse, das jetzt im untern Stock als Pferdestall und im obern als Heuraum benutzt wird und noch vor etwa 50 Jahren die Benennung „Rahlings Steinhaus“ führte. Das Dach ist nach vorhandenen Spuren früher weit höher und spitzer gewesen, die gothische Eingangsthür an der Strasse ist vermauert. Der obere Stock enthält die gewöhnlichen Speicherräume mit Luken nach der Strassenseite und ausserdem ein mit diesem Raum durch eine Thür verbundenes Zimmer über der Hopfforte, welches ein aus 3 Oeffnungen bestehendes Fenster nach der Strasse und einen *Kamin* aus grauem marmorartigem Stein nebst Rauchfang in einer Ecke des Zimmers aufweist.

2) z. B. S. 1. 25. 43. 45. 58 u. s. w.

3) Burspraken von circa 1360 (Altes Rathsnotizbuch 4.) und 1384 (Db. 11. 48. 85).

dawider spräche nach dieser verordneten Abmachung, der solle 10 M. Rig. Strafe zahlen“.

Wenn nun trotz dieser und der oben erwähnten Vorsichtsmaassregeln gegen Feuersgefahr noch 1433 (11. Mai) eine Feuersbrunst Reval nebst dem Dom und den Vorstädten einäschern konnte, so lag solches sowohl an den übrig gebliebenen Holzhäusern als wohl auch an der Dachdeckung. Noch am Ende des 15. Jahrhunderts war z. B. die St. Nicolaikirche mit Holz gedeckt und erhielt erst 1514/1515 ein Kupferdach<sup>1)</sup>.

Nach Angabe der Chronisten und des St. Nicolaikirchen-Denkelbuchs ist damals die ganze Stadt nebst der Vorstadt rein ausgebrannt. So wörtlich ist das indessen wohl nicht zu nehmen, da z. B. das Rathhaus und namentlich die grosse Gildestube vom Feuer verschont geblieben zu sein scheinen. Von zeitgenössischen Nachrichten habe ich über diese Feuersbrunst bisher nur folgende Notiz im alten Wettebuch gefunden: „Und dat was en grot brant Anno XIIIIC XXXIII, dat vür ghink zwarliken over all de Stad des Mandages na Cantate, dat was do de xi dagh Imme Meie.“

Die Häuserzahl hat sich innerhalb der Stadtmauern seit dem Mittelalter kaum verändert, ja dieselbe mag sogar jetzt etwas geringer sein, insofern manche benachbarte Häuser im Laufe der Zeit bei Umbauten mit einander vereinigt worden sind. Grössere Gärten gab es auch im Mittelalter in der eigentlichen Stadt nicht.

Die mittelalterliche Bauart der Häuser ist auch in späterer Zeit, jedenfalls noch im 17. Jahrhundert, in Reval vorherrschend eingehalten worden. Die meist schmalen Fronten der dicht an einander gedrängten Häuser trugen oben hohe spitze Giebel, in denen sich die grossen Bodenfenster (Luken) befanden. Die Giebel, deren Höhe ungefähr der der Hauptmauern gleich kam, ja bisweilen sogar diese Höhe überstieg, waren häufig ganz schlicht und ohne irgend welchen besondern architectonischen Schmuck, es sei denn, dass man die auf der Spitze befindlichen Wetterfahnen oder Aufsätze dazu rechnen wollte. Nicht wenige Giebel waren mit hohen gothisch gewölbten Nischen verziert und manche noch ausserdem mit Sculpturen oder mit medaillonförmigen Vertiefungen, in denen sich Malereien befanden; manche Giebel waren ausserdem längs dem Dache von einer Holzeinfassung mit Schnitzwerk eingekantet. Nach mehreren noch vorhandenen Einkantungen (Hopfenranken und dergl.) zu schliessen scheinen dieselben ein Erzeugniss der Renaissance zu sein. Alle vorbezeichneten Giebelbauten sind noch in Reval vertreten.

1) Denkelb. der Nicolai-Kirche.

Die untere Fronte der Häuser zeigte ausser den hohen vergitterten Vorhausfenstern gewöhnlich nur das gewölbte Hofthor, — wo kein anderer Hofeingang möglich war, — und vor Allem die in massiver Steineinfassung gothisch gewölbte Hausthür, zu der einige Stufen hinaufführten. Vor manchen Thüren waren bei diesen Stufen sog. Beischläge, d. h. erhöhte Sitze angebracht, die ehemals den Familien in warmer Jahreszeit in Mussestunden als Versammlungsort dienten und allmählich der Strassencommunication lästig wurden<sup>1)</sup>. Aus letzterem Grunde wurden dieselben mit Ausnahme des erst vor einigen Jahren abgerissenen Beischlags am sog. Bischofshause in der 1. Hälfte dieses Jahrhunderts auf Befehl des baltischen General-Gouverneurs Marquis Paulucci entfernt.

Wie an einigen in verschiedenen Strassen noch vorhandenen Wohngebäuden ersichtlich ist, hatten Häuser mit grösseren Fronten nicht selten 2 Giebel, einen grossen und einen kleinen, erstern über dem grössern Theil des Hauses, wo sich die Hausthüre und das Vorhaus befand, und letztern über dem schmälern Theil, der nur zu Wohnungen oder unten auch zum Hofdurchgang diente. Ersterer Theil hiess „Grosshaus“ und letzterer „Kleinhäus“ oder nach der Sage auch „Vaters Haus“ und „Sohns Haus“.

Das Innere der Häuser nahm zunächst das gewöhnlich durch 2 Stockwerke<sup>2)</sup> gehende sehr geräumige Vorhaus ein, das bisweilen mit grossen Gemälden geschmückt war. An der einen Seite desselben führte in den obern Stock eine breite Treppe mit massivem, mit Schnitzwerk versehenem Holzgeländer, welche in eine ebensolche Gallerie auslief. Die Wohnung im untern sowie meist auch die im obern Stock lag nur nach dem Hofe. Sie bestand unten so wie oben aus einer grossen Stube (Saal) und 1—3 Nebenzimmern (Kammern). Für die Küche war im Vorhause ein abgetheilter, meist düsterer Raum unweit der Stubenthür angebracht. Die Communication mit der Küche geschah daher durch das Vorhaus resp. die Gallerie. In den Hof führte meist eine Thür aus dem Vorhause. Im Mittelalter standen die unteren Wohnungen durch Steintreppen in directer Verbindung mit den unten befindlichen Kellern. — Zur Dachdeckung wurden wohl seit dem Ende des Mittelalters vorherrschend schwere Ziegel (Nonnen) oder holländische Dachpfannen verwandt. Das Dach bildete mit dem Giebel einen ausserordentlich geräumigen Boden oder 2—3 über einander liegende Böden. Die Böden dienten zum Aufspeichern von Korn und anderen Waaren, zu welchem Behuf nach der Strassenseite über den Bodenfenstern Winden angebracht waren. Auch die grossen Vorhäuser werden in älterer Zeit zum

1) Das aus grossen Pflastersteinen bestehende Trottoir befand sich ehemals in der Mitte der Strassen.

2) Parterre und Beletage.

Aufspeichern von Waaren gedient haben. Der ungeheuren Belastung entsprach die Solidität der Steinmauern und des Gebälks der Häuser. In den Nebengebäuden im Hof wohnte meist die Dienerschaft oder anderes geringes Volk.

In der beschriebenen Gestalt des Häuserbaus lässt sich gewissermaassen die Umformung der ursprünglichen sog. Steinhäuser, d. h. der Steinspeicher, deren Versehung mit einer Wohnstube (aestuarium) und endliche Umwandlung in Stein-Wohnhäuser (domus lapideae inhabitales) verfolgen. Für die alten Verhältnisse waren die Häuser nicht nur in wirtschaftlicher, sondern auch in Beziehung auf die Sicherheit practisch eingerichtet, da sie nach der Strassenseite hin auch einem feindlichen Angriff Stand halten konnten. Die veränderten Wohnungsbedürfnisse machten sich natürlicher Weise mit der Zeit geltend und bedingten die practischere Ausnutzung der grossen Vorhäuser und Bodenräume durch Ausbau von Wohnungen, was auf das Aussehen der Strassenfronten durch Vermehrung der Fensterzahl einwirkte.

In den ersten Jahrzehnten dieses Jahrhunderts bildeten die alten Giebelhäuser in Reval bei weitem die Mehrzahl der Gebäude in den Strassen und gaben der Stadt das völlige Gepräge einer mittelalterlichen Hansestadt. Kühn, thatkräftig, fest und einfach in seinen Lebensansprüchen, so erscheint der mittelalterliche Revalenser dem Quellenforscher. In getreuem Abbilde gelangte sein Inneres im Bau der alten Giebelhäuser zum Ausdruck, in jenen himmelaufstrebenden, dabei dauerhaften und schlichten Gebäuden, von denen die grösseren in der That den Eindruck des einfach Grossartigen machen. Seit der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts ist die Zahl der alten Giebelhäuser in steter Abnahme begriffen und wenn auch fast in allen Strassen, in der Ritter-, Schmiede- und Langstrasse sogar ziemlich zahlreich, noch welche vorhanden sind und mehrere Häuser sich sogar in der alten Gestalt mit den grossen Vorhäusern und Treppenaufgängen erhalten haben, so scheinen sie doch als unverstandene Denkmäler einer unverstandenen Zeit auf den Aussterbeetat gesetzt zu sein. Alljährlich verschwinden welche. Nicht nur Einheimische, auch angereiste Fremde haben bisher den Mangel einer städtischen Verordnung in Reval vermisst, welche die Einhaltung der Gothik und namentlich des Giebelbaus für die Häuserfronten obligatorisch macht. — Ohne eine völlige Rasirung kann Reval nie das Aussehen einer modernen Stadt erhalten wegen der krummen, winkligen und engen Strassen und schon deshalb ist die Beibehaltung einer Form der älteren germanischen Architectonik aus ästhetischen Gründen geboten. Es hat sich in jüngster Zeit auch etwas Neigung dazu in Bauten kund gethan. — Das gegenwärtige Mischmasch von alten Giebelhäusern und neuen styloßen

Gebäuden giebt den Strassen ein verzerrtes Aussehen <sup>4)</sup>. — Mit dem Verschwinden der alten Bauten und des alten Baustyls hört auch Revals Sehenswürdigkeit auf.

Nur ein Haus ist im deutschen Renaissancestyl des 16. Jahrhunderts erbaut, nämlich das 1598 umgebaute Schwarzenhäupterhaus (Hauptfronte). Die Steinhauerkunst, die in Reval in älterer Zeit nicht unbedeutend florirt hat, fand häufig Anwendung bei Ausschmückung der Fenster- und Thüreinfassungen, der Säulen im Innern der Häuser, namentlich in den Vorhäusern und bei den Gedenktafeln, Wappen und Hausmarken, welche häufig in den Mauern angebracht wurden. — Die Holzschneidekunst machte sich am Schnitzwerk der Hausthüren geltend. Obgleich durch die bis vor kurzem noch in der Stadt herrschende bedauerliche Gleichgültigkeit und Unwissenheit das Meiste an derartigen Kunstdenkmälern zerstört oder dem Verderb preisgegeben worden ist, so hat sich doch noch Einiges conservirt. So haben sich z. B., abgesehen von der kunstvollen Metallarbeit am Haustürschloss der grossen Gilde, unter den vielen alten Thüreinfassungen aus Stein drei mit Bildhauerwerk aus dem 15. Jahrhundert erhalten. Die eine am Florellschen Hause, Ecke des alten Markts und der Karristrasse (No. 351/7), trägt die Jahreszahl 1498 <sup>2)</sup>, die anderen am Heidschildtschen Hause, Ecke der heil. Geist- und Russstrasse (No. 223/22), und am Christiansenschen Hause (No. 367/15) in der Lehmstrasse stammen aus derselben Zeit.

Eine Hausthür mit Holzschnitzwerk im Renaissancestyl des 16. Jahrhunderts ist noch an einem alten Hause an der Ecke der Lang- und Bäckerstrasse (No. 32/18) vorhanden. In dem nebenan in der Langstrasse liegenden Hause <sup>3)</sup> No. 33/20 befindet sich noch eine mittelalterliche hanseatische Comptoirstube (jetzt Tischlerwerkstätte), in welcher bis auf die alte Bleieinfassung der Fenster alles Wesentliche erhalten ist.

Im ältesten Pfandbuche ist die Lage der Immobilien nur selten beschrieben, weshalb in denselben nur sehr wenige Strassennamen vorkommen. Dagegen werden manche Häuser ebenso wie in Deutschland mit Namen bezeichnet, z. B. von 1312—49 die Immobilien Kikulle, Mantberg, Vilgepene, St. Johannisborg <sup>4)</sup>. Auch späterhin führten

1) Man blicke beispielsweise von der Stelle, wo die alte Schmiedeforte stand, in die Schmiedestrasse hinein. — Ausserdem sind manche alte Häuser durch theilweisen Abbruch des Giebels völlig verunstaltet worden.

2) Die Thürflügel mit dem v. Drentelnschen und Römerschen Wappen sind erst um 1658 angefertigt (vergl. Nhb. 250).

3) Beide Häuser sind unlängst von einem Antiquitätenfreund gekauft worden und ist daher anzunehmen, dass sie entsprechende Rücksicht finden werden.

4) Aelt. Pfdb. 60, 71, 83, 109.

manche Immobilien Namen, z. B. das Haus „Soest“<sup>1)</sup> beim Marstall in der Ritterstrasse (1362), im 15. Jahrhundert das Haus „Brandenburg“ bei der Süsternpforte, „die eiserne Thür“ bei der alten kleinen Strandpforte (de iserne dore, jetzt Weiss gehörig, No. 24/13) und unweit derselben das Haus „der Schwan“, welches letztere noch im 17. Jahrhundert so hiess<sup>2)</sup> [jetzt Girardscher Speicher zwischen der Langstrasse und dem Brokusberg No. 54<sup>B</sup>/33]. — Die beiden neben einander belegenen v. Hueck'schen Immobilien in der Breitstrasse (No. 140 u. 141/24 u. 26) wurden „der lange Hof“ genannt u. s. w.

Die präsumtiv älteste Strasse ist die längs dem Domberge sich hinziehende

### Ritterstrasse (jetzt Ritter- und Raderstrasse).

Sie kommt mit diesem Namen seit dem 15. Jahrhundert vor und umfasste die gegenwärtige Ritterstrasse nebst der in die Langstrasse mündenden Raderstrasse, deren Name neueren Ursprungs ist. Seit 1489 bis in's 16. Jahrhundert kommt auch die Bezeichnung „Ritterstrasse, anders genannt Sternstrasse“<sup>3)</sup> vor und zwar führte die Strasse diese Benennung nach dem erst vor einigen Jahren verschwundenen Brunnen vor dem Hôtel St. Petersburg unweit der Mündung der Dunkerstrasse, welcher urkundlich seit dem Jahre 1375 unter dem Namen „Sternsod“ (Sternbrunnen) häufig erwähnt wird<sup>4)</sup>.

Die Bezeichnung für die Ritterstrasse war im 14. Jahrhundert (urkundlich seit 1361) „unter dem Berge“ [sub monte]<sup>5)</sup>. Von den Strassen Revals wird urkundlich zuerst eine „Dumenstrate“ und zwar vereinzelt 1328 erwähnt<sup>6)</sup>. Dume bedeutet im Niederdeutschen eine Winde oder Hebe- oder Hebemaschine<sup>7)</sup>. Da nun 1381 ein neben der Maschine unterm

1) Pfdb. 3.

2) AHb. Süsternstr. 1. Langstr. 21. Mönchstr. 2. NHb. 74. 88. 90.

3) AHb. Ritterstr. 14, 18, 20, vergl. auch 14.

4) Pfdb. 70. 98.

5) Pfdb. 2. 75. 94 u. s. w.

6) Aelt. Pfdb. 45.

7) Dume, eig. = Daum. Noch jetzt ist eine Hebe- oder Hebemaschine unter dem Namen „Daumkraft“ gebräuchlich. — Mit Duhm (Dom) hat das Wort nichts zu thun, da es sonst Dumstrate heissen müsste. Ausserdem wurde im 14. Jahrhundert der ganze Domberg immer nur „Schloss“ oder „castrum“ (cf. oben) und der Abhang „Berg“ (mons) genannt. Die deutsche Bezeichnung „Dom“ und „Domberg“ tritt erst im 15. Jahrhundert auf (cf. Perg. Denkelb, S. 191. 193. v. Nottbeck a. a. O. Quellen II. 1.).

Berge belegenes Haus erwähnt wird<sup>1)</sup>, so scheint es, dass die Dumenstrate mit der Strasse unterm Berge, d. h. der Ritterstrasse, identisch ist. Den Namen „Ritterstrasse“ erhielt die Strasse in der Folge (im 15. Jahrhundert) von den Ordensrittern, welche in derselben häufig verkehrt haben werden, da der Wierländische Ordenscomthur daselbst das sog. Wierische, das heutige Lajussche Haus (No. 591/20), besass. Dasselbe gelangte später in den Besitz des Ordens-Coadjutors resp. Comthurs in Fellin, weshalb es auch das Fellinsche Haus hiess. Mit Eintritt der schwedischen Herrschaft ging es in den Besitz der Krone Schweden über. Laut Urkunde vom 24. April 1566 trat König Erich XIV. das Haus tauschweise dem Bartholomäus Taube zu Sage ab, wobei die bisherige Befreiung des Hauses von allen städtischen Abgaben und Lasten auch für die Zukunft zugesichert wurde. — Von Taubes Erben kaufte es der Landrath Frommhold von Tiesenhausen. Er und seine Erben erhielten von den schwedischen Regenten die Bestätigung ihres Eigenthumsrechts und der Abgabefreiheit. Die letzte bezügliche Confirmation ertheilte König Carl XI. im Jahre 1675 dem Bernhard Joh. v. Uexküll<sup>2)</sup>. — Ein Theil des angrenzenden jetzigen Nolteschen Immobils (No. 593/22) gehörte bis 1558 der Stadtmünze<sup>3)</sup>. Das ganze Immobil wurde 1748 zur Gründung eines Stadt-Zuchthauses acquirirt<sup>4)</sup>. Die am Ende der Ritterstrasse zwischen dem Nolteschen Immobil und der Stadtmauer auf Stadt-Gotteskastengrund belegenen kleinen Gebäude No. 594./24, 595./26, 597./30. nebst der Stadt-Abdeckerei No. 596./28 (im 17. Jahrhundert als der Stadt gehörige „Katen“ bezeichnet) befinden sich auf der Stelle, wo in alten Zeiten die sogenannte Bolemannsche Badstube lag. — Sie führte diesen Namen noch im 16. Jahrhundert, obgleich der frühere Besitzer derselben, der Rathsherr Joh. Bolemann, sie schon im Jahre 1387 der Stadt, vorbehaltlich eine 4jährige Benutzung, zum Eigenthum überlassen hatte. Es war seinerseits dabei ausbedungen, dass für ewige Zeiten arme Leute des Donnerstags in jeder Woche in der Badstube zu seinem und seiner Eltern Seelenheil freies Bad geniessen und die Stadtkämmerer, denen die Verwaltung oblag, darauf sehen sollten, dass die armen Leute zur Ehre Gottes daselbst verpflegt würden<sup>5)</sup>. — Die auf der andern Seite des ehemaligen Wierischen oder Fellinschen Hauses angrenzenden Häuser (No. 590./18. und 589./16.) sind seit alten Zeiten

1) „Sub monte sita penes machinam“ (Pfdb. 105).

2) Die betreffenden Urkunden vom 24. April 1566, 18. September 1613, 29. Juli 1645, 30. Juli 1662 und 15. Juni 1675 sind dem Verfasser vom Rechtsanwalt C. E. Koch überlassen worden.

3) AHb. Ritterstr. 11.

4) NHb. 378.

5) Perg. Db. 28.

Eigenthum der S. Nicolai-Kirche <sup>1)</sup>. Das demnächst folgende Stadthaus, die sog. Münsterei (No. 588./14.) oder das alte Stadt-Rüsthaus, wird gegenwärtig zum Abstellen von Feuerspritzen benutzt und enthält noch die alte Esse zum Waffenschmieden. — Die Münsterei und das anliegende Sporledersche Immobil (No. 582./10., 583./12.) gegenüber der Nicolai-Kirche gehörten zum Grundstück des Rathsmarstalls, welches sich den Berg (hier Marstallsberg genannt) hinauf <sup>2)</sup> bis zur Dommauer erstreckte und den heutigen Liemannschen Garten somit auch umfasste. Ausser dem auf dem Hofe befindlichen Stalle gehörten zum Grundstück Häuser (wie z. B. die ehemalige Stadt-Krongiesserei No. 580), die seit dem Ende des 17. Jahrhunderts allmählich in Privatbesitz übergingen. — Der Marstallsturm, welcher mit dem an der Dommauer im erwähnten Garten befindlichen Thurm identisch sein muss, diente als Haftlocal und wurde wegen Spucks für nicht geheuer gehalten <sup>3)</sup>. — In ältester Zeit muss der Marstall auf einer andern Stelle gestanden haben, da 1383 des damals bereits in Privatbesitz übergegangenen alten Marstalls Erwähnung geschieht <sup>4)</sup>. Die auf der andern Seite der Strasse noch vorhandene Siechenanstalt hiess seit dem Anfange des 16. Jahrhunderts im Gegensatz zur alten bei der Süsternpforte belegenen die neue Siechenanstalt. In der I. Hälfte des 15. Jahrhunderts befand sich auf der Stelle ein Privatgarten <sup>5)</sup>. Die bei der Anstalt befindliche jetzige schwedische Kirche war noch zu Anfang der russischen Herrschaft Siechenkirche und wurde 1716 der schwedischen Gemeinde als Ersatz für die von den Russen 1716 eingenommene Klosterkirche eingeräumt <sup>6)</sup>. Die um die St. Nicolai-Kirche liegenden Häuser

1) Obgleich die formelle Zuschreibung erst 1878 erfolgte.

2) NHb. 449, cf. auch 374.

3) Ein Sohn des Bürgermeisters B. v. Gerten war einer Verlöbnißsache wegen vom Consistorium zu einer Arreststrafe verurtheilt worden. Der um Execution requirirte Rath liess den jungen Gerten in den Marstallsturm setzen. Da der Arrestant sich vor dem Spuck im Thurme fürchtete, musste ihm sein Diener die Nacht über Gesellschaft leisten. Der Vater, bewogen durch einen Ohnmachtsanfall seiner Gemahlin, der Bürgermeisterin, und durch das Unbehagen des Sohnes, ersuchte den Rath um Milderung des Urtheils und beantragte, den Arrestanten aus dem Thurm in die Stube überführen und „an den Tümler schliessen“ zu lassen, wobei der Diener bestätigte, dass er Nachts „Gespoocks“ gehört habe. (Rathsprotocoll vom 3. und 17. November 1626).

4) Pfdb. 131.

5) Stadt-Perg.-Db. S. 120.

6) Vergl. v. Hansen, die Kirchen und Klöster Revels S. 40 und 62. — Da die Kirchen und Klöster Revels in diesem Buche bereits eingehende Behandlung gefunden haben, so verweise ich einfach auf dasselbe, um Wiederholungen zu vermeiden.

gehörten seit Alters der Kirche. Sie selbst wird urkundlich 1315 zuerst erwähnt <sup>1)</sup>, obgleich sie jedenfalls weit älter ist. Ausser der auf dem Kirchhofe befindlichen Capelle der heil. Barbara war im Mittelalter noch eine Capelle des heil. Matthäus an der Südseite der Kirche angebaut, also auf der dem Pastorat zugekehrten Seite. — Die Capelle bestand schon 1370 <sup>2)</sup>. Die Kirche enthält noch viele Gegenstände der mittelalterlichen plastischen Künste und Malerei <sup>3)</sup>.

In dem von der Mündung des kurzen Dombergs und der St. Nicolaistrasse bis zur Langstrasse führenden Theile der Ritterstrasse, welcher jetzt Raderstrasse heisst, lag in ältesten Zeiten während der Dänenherrschaft unterhalb des Domberges das Münzhaus, das jetzige Grovésche Haus (No. 327./6.). Die vor mehreren Jahren nach Angabe des Besitzers daselbst bei Bauten entdeckten Schmelzöfen und Tiegel und die sehr zahlreichen auf dem Grundstück gefundenen dänischen Bracteaten aus der Regierungszeit der Königin Margaretha lassen diesen Schluss zu. Wenn man ferner erwägt, dass in alten Zeiten zur Münzprägung eine grosse, durch Hebelkraft in Bewegung gesetzte Stampfe angewandt wurde, so könnte für die oben angeführte, im Jahre 1381 noch erwähnte Ortsbezeichnung „neben der Maschine“ eine Erklärung gefunden sein, obgleich, wie weiter unten zu ersehen, das Stadtmünzhaus sich damals bereits in der St. Nicolaistrasse befand, da Ortsbezeichnungen auch nach Wegfall des Benennungsgrundes gewohnheitsmässig einige Zeit sich zu erhalten pflegen. Ungefähr gegenüber dem Grovéschen Hause auf der andern Seite der Strasse lag im Mittelalter zwischen Häusern die sog. Vosseküle (Fuchsloch), d. h. der Bezeichnung nach zu urtheilen ein Platz zum Auswerfen des Abfalls <sup>4)</sup>. Er führte diesen Namen noch, als er in Privatbesitz übergegangen war.

1) Aeltestes Pfdb. 11.

2) Pfdb. S. 45. „Vicaria b. Mathaei apostoli in capella apud ecclesiam b. Nicolai ad partem meridionalem instructa.“ (Cf. Stadt-Pergam.-Db. 240. 245).

3) Durch eine gleich beim Eingang im Jahre 1883 angebrachte, auf das Chor hinaufführende moderne Treppe, welcher ein Theil des alten Seitenchors hat weichen müssen, ist das altherwürdige Aussehen der Kirche entstellt worden.

4) Vosseküle oder Vossewinkel, eigentlich ein Platz in (offenen) Ansiedlungen zum Ausschütten des Abfalls, wo Nachts Füchse und andere wilde Thiere ihre Mahlzeit hielten. — In Reval mögen vielleicht die Dombewohner noch vor Gründung der Stadt diesen unterhalb des Berges belegenen Platz dazu benutzt haben. — Er lag zwischen dem dritten und vierten Hause von der Ecke der Langstrasse. (Vergleiche AHb. Langstr. 74, NHb. 384. Cf. auch AHb. Ritterstr. 12. 20). Er gehörte 1482 dem Heinrich Lussenberg und 1541 dem Rathsherrn Johann v. Wehren (Werne).

## Die St. Nicolai- oder Königsstrasse.

Die älteste urkundliche Bezeichnung für die Nicolaistrasse ist: „Strasse, wo man zum heiligen Nicolaus geht“<sup>1)</sup> und erhielt sich bis zum Anfang des 15. Jahrhunderts<sup>2)</sup>. — Daneben trat schon 1377 der Name St. Nicolai-strasse (platea beati Nicolai) auf<sup>3)</sup>. In der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts verschwanden beide Bezeichnungen, um auf längere Zeit dem Namen Königsstrasse völlig Platz zu machen. Unter diesem Namen (Königsstrate) ist die Strasse in das alte Hauptbuch eingetragen. — Wodurch derselbe entstanden und ob er vielleicht die älteste, nach den Königen von Dänemark gegebene und im 15. Jahrhundert wieder aufgenommene Bezeichnung ist, bleibt dahin gestellt. — Erst im Anfang des 16. Jahrhunderts [1519]<sup>4)</sup> taucht der Name Nicolaistrasse zunächst ganz vereinzelt wieder auf, um allmählich wieder in Aufnahme zu kommen, jedoch war im 17. Jahrhundert der Name Königsstrasse noch der gebräuchlichere. Die jetzt Königsstrasse benannte Verlängerung der Nicolaistrasse wird in den alten Grundbüchern ohne besondern Namen theils zum alten Markt, theils zur Krämer- und Schmiedestrasse gerechnet. Die St. Nicolaikirche besass in alten Zeiten ausser dem Platz (Garten) vor der Kirche noch anderweitigen Grund und Boden an der Strasse, denn im 14. Jahrhundert wurde für das angrenzende jetzige Landesensche Haus (No. 565./13.) Grundzins der Kirche entrichtet<sup>5)</sup>. — Diesem Immobil gegenüber lag an der St. Nicolaistrasse an der Stelle des jetzigen v. Husenschen Hauses (No. 563. 566./12.), schon im Jahre 1375<sup>6)</sup> das alte Stadt-Münzhaus. Es bestand aus dem eigentlichen Münzhaus und einem Wohngebäude, woselbst der Stadt-Münzmeister seine Amtswohnung hatte. — Das zum Münzhause gehörige Grundstück erstreckte sich wie noch gegenwärtig bis zur Dunkerstrasse und gab jener den Namen „Strasse hinter der Münze.“ — Im Jahre 1660 wurde das Immobil den Erben des Bürgermeisters Bernhard Hetling vom Rath verkauft<sup>7)</sup> und die Münze darnach in das gegenwärtige Haus der Handels-

1) z. B. 1367: *bodae angulares in platea institorum, velut itur ad S. Nicolaum*; 1381: *platea, qua itur ad S. Nicolaum.* (Pfdb. 28. 111).

2) z. B. im Stadt-Pergament-Denkelbuch 1411 S. 102.

3) Pfdb. 84.

4) AHb. Königstr. 1.

5) Anno 1375 sollen für ein Haus „in proximo cimiterii Sancti Nicolai in opposito domus monetae“ „pro censu areae“ der Nicolai-Kirche jährlich 18 Öre gezahlt werden (Pfdb. 68). — Auch für ein anderes bei der Kirche belegenes Haus erhielt die Kirche 1372 vom Besitzer Grundgeld („pro censu areae vulgariter worttins“). [Pfdb. 53].

6) Vergleiche die vorige Note.

7) NHb. 342.

bank (No. 235./34.) in der Rüssstrasse verlegt. — In älterer Zeit gehörte zur Stadtmünze ausser dem oben bezeichneten Hause in der Ritterstrasse noch ein vorstädtisches Grundstück zwischen der Karri- und Schmiedepforte <sup>1)</sup>).

Die gleichfalls in die Ritter- (jetzt Rader-) Strasse auslaufende

Strasse hinter der Münze, jetzt Dunkerstrasse, erhielt ihren alten Namen (strate achter de munte) erwähnstermaassen von der Stadtmünze. Erst gegen Anfang des 16. Jahrhunderts (zuerst 1516) kam der Name Dunkerstrasse auf, welcher allmählich bis zum 17. Jahrhundert den andern verdrängte <sup>2)</sup>. Die Dusterheit der engen Strasse hat im Verein mit der Länge des alten Namens offenbar Veranlassung zum Ersatz desselben durch den neuern gegeben. (Dunkerstrate niederdeutsch = Dunkelstrasse).

### Die Langstrasse.

Der älteste Name der Langstrasse war entsprechend dem ihres Ausgangsthors, der Strandpforte, Strandstrasse (strantstrate, platea strant oder stagnalis) und kommt bis 1375 vor <sup>3)</sup>. Danach räumte diese Benennung dem Namen Langstrasse, welcher im Pfandbuch als longa rega vereinzelt bereits 1367 auftritt <sup>4)</sup>, vollkommen den Platz, indem seit 1377 nur die Bezeichnung Langstrasse (lange strate, longa platea) gebraucht wurde <sup>5)</sup>. Seit ältesten Zeiten befanden sich in dieser Strasse die Gildestuben, d. h. die Häuser, in welchen die Hauptfactore der städtischen Commune, die Kinder- oder grosse Kaufmannsgilde und die Handwerker- und Arbeitergilden, nämlich die St. Canuti- und die St. Olailgilde, ihre Versammlungen hielten. Das Haus der grossen Gilde lag ursprünglich gegenüber dem gegenwärtigen Gildehause auf der Stelle, wo sich jetzt das Stude'sche Haus (No. 77.81/57) befindet. Es wird daselbst 1370 bis 1403 erwähnt <sup>6)</sup>. Im Jahre 1406 kaufte die Gilde das Grundstück des verstorbenen Bürgermeisters Gottschalk Schotelmund von dessen Erben und erbaute auf demselben das noch gegenwärtig bestehende Gildehaus, welches im Jahre 1410 vollendet war <sup>7)</sup>. Bekanntlich pflegte man ehemals in der grossen Gildestube Hoch-

1) AHb. Königstr. 18.

2) AHb. Achter de Munte 3. Ritterstr. 14. NHb. 395.

3) z. B. 1362, 1369, 1370 u. s. w. (Pfdb. 5. 36. 44. 48. 52. 58. 61. 67.)

Der gegenwärtige russische Name Морская entspricht der ältesten deutschen Benennung der Langstrasse.

4) Pfdb. 26.

5) Pfd. 88, 89, 94, 100 u. s. w.

6) Pfd. 44. 55. Stadt-Perg.-Db. 33. 88.

7) Das Nähere siehe in meiner Schrift: Die alten Schragen der grossen Gilde.

zeiten zu feiern, auch hielt die Ritterschaft ihre Versammlungen und Gerichtssitzungen öfters daselbst ab. In einem zwischen der Stadt und Ritterschaft am 16. Februar 1631 wegen des Michaelisklosters abgeschlossenen Vergleichs wurde als Ersatz für die Einbusse des Klosterrenters und der Landsecretärs-Wohnung im Kloster der Ritterschaft dem alten Herkommen gemäss gestattet, ihre öffentlichen Berathungen und Gerichtssitzungen im Gildehause zu halten, wobei derselben ausser der grossen Gildestube auch die kleine Gildestube für die Untergerichtssitzungen nebst einem „wohlverriegelten Schapf (Schränk)“ zur Aufbewahrung der Acten in der grossen Stube während der Gerichtstage eingeräumt und während der Sitzungen der unter der Gildestube noch vorhandene Weinkeller „zur Verhütung alles dahero besorglichen Unwesens“ geschlossen werden sollte. Dieser, jetzt unter dem Namen „das süsse Loch“ bekannte Weinkeller wurde dazu 1624 auf Veranlassung der grossen Gilde umgebaut, nachdem er für eine jährliche Miethe von 40 Herrenthlr. und 16 Stooß Rheinwein, — d. h. 4 Stooß für jeden der Aelterleute, — verpachtet worden war.

In einer Reihe mit dem alten Hause der grossen Gilde und in dessen naher Nachbarschaft lag auf der gegenwärtigen Stelle seit ältester Zeit das Canutigilde-Haus. Es wird urkundlich bereits 1329 erwähnt <sup>1)</sup> und zwar im 14. und 15. Jahrhundert gerade an dieser Stelle bezeichnet <sup>2)</sup>. Das Haus der St. Canutigilde bestand vor dem gänzlichen Umbau (1864) aus 2 mit einander vereinigten Häusern, in früheren Zeiten aber nur aus dem einen Hause auf der Seite, wo jetzt die rechte Eingangsthür angebracht ist. Es folgten noch im 17. Jahrhundert auf dieses Haus 2 Privathäuser <sup>3)</sup> und dann das Haus der am Ende des 17. Jahrhunderts aufgehobenen St. Olaigilde. Dieses Gildehaus wird seit 1341 erwähnt <sup>4)</sup>. Im Jahre 1421 geschah ein bedeutender Bau an demselben, zu welchem Zweck die Gilde grössere Summen lieh <sup>5)</sup>. Nach Vereinigung beider Gilden wurde das Immobilien 1704 von der Canutigilde einem Privatmann (Christian v. Thieren) verkauft. Das gegenwärtig dem Consul Gahlnbäck gehörige, ehemals als Speicher und jetzt zu einem Glas- und Galanteriewaarengeschäft benutzte alte Gildehaus No. 67/49 hat seinen Giebel längst verloren, dagegen enthält es noch unten die grosse, den ganzen untern Raum des Hauses ausfüllende Gildestube, d. h. eine Halle, deren aus gothischen Schwibbbögen gewölbte hohe Decke sich auf 2 schlanke Säulen stützt, ein architectonisches Denkmal der mittelalterlichen

1) Aelt. Pfd. 48.

2) z. B. 1387, 1399, 1403 (Perg.-Db. S. 33, 77, 88).

3) Jetzt nur ein Privathaus. Vergl. NHb. 63—66.

4) Aelt. Pfd. 80. 89. (UB. 935. p. 160. 178). Vergl. auch das folg. Pfd. 38.

5) Stadt-Perg.-Db. S. 124. 125.

Gothik. Das zum Hause gehörige Grundstück erstreckte sich vor Zeiten bis an die heilige Geiststrasse. Auf das Haus der Olaigilde folgt angrenzend das gegenwärtige Schwarzenhäupterhaus, welches 1478 der Bürgermeister Marquard Bretholt von den Erben des Vincenz Naschert acquirirte. Seit 1495 pflegten jedoch schon die Drunken (regelmässige Trinkgelage) der Schwarzenhäupterbrüder in diesem Hause abgehalten zu werden. Im Jahre 1517 kaufte es der Bürgermeister Joh. Viant, von dessen Erben die Schwarzenhäupterbrüderschaft dasselbe am 14. Januar 1531 durch förmlichen Kauf erwarb. Als Haus der Brüderschaft wird es schon 1529 bezeichnet <sup>1)</sup>, obgleich letztere damals noch Miethgeld für dasselbe entrichtete. Nach einer rohen Zeichnung in einem der Bruderbücher aus dem Anfange des 16. Jahrhunderts hatte das Haus damals wie jetzt im obern Stock 3 Fenster, unten aber neben 3 unregelmässigen Fenstern eine Thür. Der Umbau geschah nach Ausweis der über der Eingangsthür angebrachten Jahreszahl im Jahre 1597. Das Immobil erstreckte sich auch in alter Zeit bis zur heil. Geiststrasse. Es ist das einzige Gebäude, welches die Brüderschaft bisher zu ihren Gesellschaftszwecken eigenthümlich besessen hat, da sie vor Erwerb desselben seit den ältesten Zeiten für ihr Vereinslocal immer Miethe entrichtete. (Im 15. Jahrhundert 40 M. jährlich).

Zwischen der Stadtmauer und der Olaikirche lag unweit oder an der Langstrasse bei dem erwähnten, vor etwa 30 Jahren abgerissenen Mauerthurm die älteste russische Kirche, die seit 1371 erwähnt wird <sup>2)</sup>, um's Jahr 1410 daselbst noch vorhanden, 1437 aber von dieser Stelle jedenfalls verschwunden war <sup>3)</sup>.

Anlangend die Nebenstrassen der Langstrasse und zwar zunächst deren Verbindungen mit dem grossen Markt, so führte die jetzige Fuhrmannsgasse früher keinen besondern Namen, obgleich sie als „enge Strasse“ schon 1492 bezeichnet wird <sup>4)</sup>.

Die Schuhstrasse wird mit diesem Namen (schostrate, platea sutorum) seit 1374 <sup>5)</sup> urkundlich erwähnt und führte denselben nach dem dort betriebenen Schusterhandwerk und nach den Schuhbuden, welche beim Ausgang der Strasse am Markte noch im 17. Jahrhundert belegen waren <sup>6)</sup>.

1) AHb. Langstr. 51. 52.

2) Ecclesia Ruthenorum 1371, 1372, 1379, 1380 (Pfdb. 52, 53, 99, 101); 1397 (Db. S. 70).

3) „De stellinghe hebben enen vrien druppennal, do de russische kerkhow touorn lach“. (Russw. Aufzeichn).

4) AHb. Schuhstr. 7.

5) Pfd. 66. Vereinzelt kommt auch im Mittelalter der Name „Schuhmacherstrasse“ vor.

6) NHb. 206.

Sie war, wie gesagt, der Sitz der Schuhmacher. Ausser dieser Strasse wurden in Reval noch andere nach Gewerben benannt. Man liebte nämlich vor Zeiten die einzelnen Gewerbszweige in gewissen Strassen zu concentriren, was namentlich hinsichtlich der sog. lästigen Handwerke eine practische Einrichtung war.

#### Die kleine Strasse, jetzt Mundtenstrasse.

Sie ist zweifellos die „kleine“ oder „kurze Strasse“ (brevis [auch parva] rega), welche im Gegensatz zur Langstrasse (longa rega, longa platea) seit 1368 öfters im Pfandbuch erwähnt wird, da sie nach der Beschreibung auf den Markt mündete und mit der Langstrasse in Verbindung stand <sup>1)</sup>). Noch im 17. Jahrhundert wird sie als „kleine Strasse“ ohne besonderen Namen bezeichnet <sup>2)</sup>). Die gegenwärtige Benennung Mundtenstrasse ist neuern Ursprungs und erfolgte nach dem ehemaligen Besitzer des an der Ecke der Strasse und des Markts belegenen Hauses, dem im Jahre 1800 verstorbenen Bürgermeister Peter Friedr. Mundt, welchem das erwähnte Haus 1766 zugeschrieben wurde. (Jetzt Palmberg gehörig No. 265/8).

Der vierte und zwar nur Fussgängern zugängliche Verbindungsweg zwischen dem Markt und der Langstrasse, der sog. Weckengang, wird schon 1370 im Pfandbuch erwähnt <sup>3)</sup>). Nach der an demselben belegenen heil. Geistkirche wurde er auch „des heil. Geistes Gang“ genannt und nach den noch gegenwärtig daselbst befindlichen Brodläden schon im 16. und 17. Jahrhundert auch als „Brodschranken“ <sup>4)</sup>) bezeichnet.

Die beim Weckengange in die Langstrasse mündende heil. Geiststrasse hiess seit Alters so oder „Strasse hinter dem heiligen Geist“ <sup>5)</sup>). Die an derselben belegene heil. Geistkirche (ecclesia oder capella S. Spiritus) wird erst 1316 erwähnt <sup>6)</sup>), bestand aber schon sicherlich weit früher. In derselben (sog. Rathscapelle) fanden im Mittelalter häufig die Sitzungen des Raths statt. Die zur Kirche ehemals gehörigen, auf dem Kirchhofe belegenen zahlreichen Gebäude, darunter auch das alte vom Rathsherrn Joh. v. Herford 1389 erbaute Siechenhaus <sup>7)</sup>), waren im 17. Jahrhundert im

1) „In brevi rega juxta forum“, „hereditates, ante et retro sitas in longa platea nec non in parva platea“. (Cf. Pfdb. 31. 58. 62. 69. 100).

2) NHb. 211.

3) Domus juxta forum, prout itur ad sanctum spiritum (Pfdb. 42).

4) NHb. 211.

5) z. B. 1364 (Pfdb. 13) u. s. w.

6) UB. 935. 22.

7) UB. 1263.

Besitz des Stadt-Gotteskastens und gelangten im vorigen Jahrhundert zum Theil in die Hände der Familie Burchart v. Belawary <sup>1)</sup>).

Eine weitere Abzweigung der Langstrasse: der Brokusberg oder Brocksberg wurde zu dieser Strasse gerechnet und seit der Mitte des 17. Jahrhunderts als Langstrasse am Brokusberg bezeichnet <sup>2)</sup>).

Die heutige Zoll- und die Bäckerstrasse pflegte man früher zu umschreiben als Gegend um die Olaikirche, während die Spuckstrasse seit dem Anfang des vorigen Jahrhunderts <sup>3)</sup>,

die Pferdekäuferstrasse (perdekoperstrate) aber schon seit dem 15. Jahrhundert mit ihren Namen vorkommen. Letztere hat diese Bezeichnung erhalten von einem Pferdehändler Hans Hannemann, anders geheissen Perdekoper (Pferdekäufer), welcher das 2. Haus in der Strasse bei der Langstrassenecke (also wohl das gegenwärtige Kotkische Nr. 121./2) 1430 kaufte und als Besitzer desselben 1432 und 1436 angeführt wird <sup>4)</sup>. Vordem wurde die Strasse als Communicationsweg zwischen der Lang- und Süstern- (jetzt Breit-) Strasse schon im 14. Jahrhundert bezeichnet als „kleine Strasse, wo man zu den Nonnen geht“ <sup>5)</sup>. Die in jüngster Zeit aufgebrauchte Bezeichnung „Pferdekopfstrasse“ beruht auf einer Verwechslung der niederdeutschen Worte kop (Kauf) und kopp (Kopf).

Die Süsternstrasse (süsterstrate, platea monialium oder sanctimonialium), d. h. Schwester- oder Nonnenstrasse, hiessen seit alter Zeit <sup>6)</sup> die heutige Süsternstrasse und die Breitstrasse. — Letztere Benennung kam erst im Anfang des vorigen Jahrhunderts auf <sup>7)</sup>, während die erst unlängst ausser Gebrauch gekommene irrthümliche Bezeichnung „Cisternstrasse“ für Süsternstrasse vereinzelt schon in der Mitte des 17. Jahrhunderts auftritt <sup>8)</sup>. Bekanntlich führt die Strasse den Namen nach dem 1240 gegründeten St. Michaelis-Nonnenkloster des Cistercienserordens, dessen Besitzungen (Kloster, Kirche, Badstube, Garten u. s. w.) den ganzen jetzigen Häusercomplex an beiden Seiten der Klosterstrasse <sup>9)</sup> sowie zwischen dieser,

1) NHb. 214.

2) NHb. 83. 86 u. s. w.

3) NHb. 27. 146.

4) Stadt-Perg.-Db. S. 148. — R u s s w. Aufzeich.

5) *parva platea, qua itur ad moniales*, — in der kleinen strate, also men to den süstern geit“ (cf. vorige Note, desgl. 1379, 1380 im Pfdb. S. 96. 99. 103).

6) z. B. 1361, 1364 (Pfdb. S. 2. 12.) u. s. w.

7) NHb. 146.

8) NHb. 143. 145.

9) Die Immobilien an der Ecke der Kloster- und Breitstrasse gingen in späterer Zeit in Privatbesitz über.

der Breit- und der Speicherstrasse umfassten, welche Gegend noch jetzt im Allgemeinen als „Kloster“ bezeichnet wird. Erwähntermaassen gehörte auch ein Koppel zwischen der Süstern- und Strandpforte zum Kloster. Nach Einführung der Reformation benutzten Stadt und Ritterschaft dasselbe als weibliche Erziehungsanstalt. Während der schwedischen Herrschaft wurde sowohl dieses als das ausserhalb des Weichbildes befindliche Brigittenkloster 1561 und 1570 seitens der schwedischen Regierung der Stadt bestätigt <sup>1)</sup>. Das Michaeliskloster beliess auch König Carl IX. 1607 der Stadt, während er das Brigittenkloster zu Hospital- und Armenzwecken bestimmte <sup>2)</sup>. In Folge einer Ansprache der Ritterschaft trat König Gustav Adolph vermittelnd ein <sup>3)</sup> und es kam mit Hinzuziehung königlicher Commissäre am 24. Februar 1630 ein Ausgleich zu Stande, laut dessen die Klostergebäude zu einem Gymnasium für Stadt und Ritterschaft und zu Lehrerwohnungen bestimmt wurden. Einzelne andere Punkte regelte die oben erwähnte Vereinbarung vom 16. Februar 1631 <sup>4)</sup>. Die Kirche, über welche der Rath das Patronatsrecht ausübte und welche die Stadt 1631 gründlich renoviren liess, wurde schwedische Garnisonkirche und nach Eintritt der russischen Herrschaft 1716 griechisch-orthodoxe Cathedrale. Trotz obiger Confirmationen und trotz der Berufung des Rathes auf den Passauer Vertrag von 1555 und das ihm zustehende Episcopalrecht bestimmte die Commission im Jahre 1689 das Michaeliskloster nebst dem Süsternkoppel zur Reduction, ja sogar die St. Olaikirche als ehemalige Appertinez des Klosters. Letztere mit dem Hauptportal an der Breitstrasse liegende, durch ihre Höhe und den edlen Baustyl berühmte Kirche wurde nämlich 1267 von der Königin Margaretha dem Kloster übertragen <sup>5)</sup>. Die gegenüber der Kirche belegenen Häuser, namentlich das Pastorat (Widme), gehörten seit Alters zu derselben.

Das Gebäude der am Ende der Breitstrasse bei der Stadtmauer noch vorhandenen, der Stadt gehörigen alten Rossmühle wird bereits 1379 und 1380 wiederholt als Privateigenthum erwähnt <sup>6)</sup>, bei welcher Gelegenheit die Breitstrasse ein Mal „lange Süsternstrasse“ (*longa platea monialium*) genannt wird, vielleicht im Gegensatz zu ihrer kurzen Abbiegung zum Süsternthor, die jetzt allein Süsternstrasse heisst.

1) Unterwerfungsacte vom 6. Juni 1561 und Privilegien-Confirmation vom 11. Februar 1570 (cf. von Bunge a. a. O. II. 159. 162. 174.)

2) cf. v. Bunge a. a. O. 195.

3) daselbst 206. 4.

4) Vergl. v. Nottbeck aus Revals Communalleben zur Schwedenzeit S. 213.

5) UB. 404.

6) *Domus cum molendino equorum, domus Perdemolen, domus Perdemole dicta* (Pfundbuch 99. 101. 103).

Der Marktplatz (dat market, forum) besteht jedenfalls seit dem 14. Jahrhundert und ist vermuthlich nach der grossen Feuersbrunst im Jahre 1288 mit Benutzung frei gewordener Häuserstellen angelegt worden, weil der kleine alte Marktplatz dem Wachsthum der Stadt nicht mehr entsprach. Diese meine Annahme wird durch eine Tradition unterstützt, nach welcher man bei Ausgrabungen um's Jahr 1800 mitten auf dem Markt auf alte Hausfundamente gestossen sein soll. — Das Rathhaus befindet sich urkundlich seit der zweiten Hälfte, höchst wahrscheinlich aber schon seit der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts auf der gegenwärtigen Stelle am Markt. Im Jahre 1370 wird nämlich die an der kleinen Gasse hinter dem Rathhaus belegene Büttelei (das Haus des Stadt-Büttels oder Frohnboten) bereits als hinter dem Rathhaus liegend bezeichnet <sup>1)</sup>. — Ferner geschieht um 1373 ausdrücklich des alten Rathhauses Erwähnung <sup>2)</sup>. — Für die Annahme, dass das Rathhaus bereits in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts seine gegenwärtige Lage einnahm, spricht der Umstand, dass auf den Markt beim Rathhause die Krämer- (die gegenwärtige Goldschmiede-) Strasse mündet, in welcher sich zu jener Zeit der Krämerhandel concentrirte, und dass in nächster Nähe des Rathhauses urkundlich bereits 1339 Krämerbuden lagen <sup>3)</sup>. An der gegenwärtigen Stelle wird das Rathhaus im 15. Jahrhundert wiederholt bezeichnet <sup>4)</sup>. — Die alte lateinische urkundliche Bezeichnung für das Rathhaus ist consistorium, seltener theatrum <sup>5)</sup>. Die Rathssitzungen fanden gewöhnlich in der Rathsstube (camera consiliaria) statt, bisweilen auch erwähntermaassen in der heil. Geistkirche oder auch in der Rathscanzlei (stades schriverie). — Diese befand sich jedenfalls seit Anfang des 15. Jahrhunderts am Markt im vordern Theil des Stadt-Hauses, in dessen hinterm Theil mindestens seit derselben Zeit wie noch gegenwärtig der Fleischscharren (Fleischschranken) miethweise untergebracht ist. Das Haus scheint 1378 für die Canzlei erbaut worden zu sein <sup>6)</sup>. Die Keller unter der „Schreiberei“ und dem „Fleischschranken“, welche gegenwärtig wiederum der Stadt gehören, verkaufte der Rath 1635 und 1637 dem Bürgermeister v. Thieren <sup>7)</sup>. Für die Fleischbänke erhob die Stadtverwaltung schon seit

1) Hereditas retro theatrum juxta domum praeconis. (Pfdb. S. 43). Die Büttelei wird noch früher (1350) erwähnt (UB. 924 pag. 91)

2) Db. 2. (vergl. UB. 1088).

3) Aeltestes Pfdb. 78. 89.

4) Vergl. z. B. AHb. Krämerstr. 2.

5) Vergl. Note 1. Db. 7. UB. 1005.

6) Kämmererbuch fol. 16 u. 22. Anno 1378: „Item 18 ore den Timmerluden up deme markete, de des stads hus bawet. Item 10 ore den, de dat hus uprichten. Item 24 ore den timberluden toer schriverie“.

7) NHb. 200. 201.

der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts einen Zins <sup>1)</sup>. Das angrenzende Haus des heutigen Offizierclubs (No. 256.257./9.) wurde 1766 von der russischen Admiralität gekauft, nachdem es sich seit 1610 im Besitze der Familie v. Thieren befunden hatte.

Hinter dem Rathhause, dessen schlanken Thurm der Rathsherr Joh. Müller zu Kunda († 1639) erbauen liess und dessen Laubengänge schon geraume Zeit theils vermauert, theils als Budenlocale benutzt sind, befand sich erwähnstermaassen die Büttelei (bodelje), welche ausser der Amtswohnung des Büttels auch ein Arrestlocal enthielt, das noch zu Anfang dieses Jahrhunderts Bettler und andere Herumtreiber beherbergte und daher zu jener Zeit die irrthümliche Bezeichnung „Bettelei“ für „Büttelei“ veranlasste. Das gegenwärtig im Privatbesitz befindliche (S mirnow gehörige) alte Büttelhaus No. 248./3. wurde vor etlichen Jahren umgebaut, enthält aber noch jetzt ebenso wie das angrenzende alte Stadthaus, welches von niederen Rathsbeamten bewohnt wird, alte Gewölbe und gothische Thüren.

An der zum sog. Markthalse (d. h. der Verbindung zwischen dem grossen und dem alten Markt) zugekehrten Seite des Rathhauses war bis vor wenigen Jahren das sog. Schliesserhaus angebaut, d. h. ein kleiner Anbau, welcher im obern Stock die Amtswohnung des Stadtschliessers und unten Buden enthielt. Zur Freilegung der Passage wurde dieser unschöne Anbau abgerissen und darauf die entblösste Wand des Rathhauses mit dem grossen und dem kleinen Stadtwappen geziert. Das grosse Waghaus mit den Buden am Markt und die hinter denselben in der sog. Dienergasse belegenen kleinen Häuser gehören seit Alters der Stadt <sup>2)</sup>. Die Buden werden noch im 17. Jahrhundert als Höcker- und Schuhbuden bezeichnet. Seit dem 14. Jahrhundert erhob der Rath für ihre Benutzung eine Abgabe <sup>3)</sup>.

In Buden (bodae) wurde in Reval zu jener Zeit der Handel mit kaufmännischen Waaren und Erzeugnissen der verschiedenen Handwerke getrieben. Unter den Waarenbuden unterschied man die Krämer-, Höcker- und Tuchbuden. Wahrscheinlich waren sie ähnlich den in Reval namentlich am grossen und am alten Markt noch jetzt zahlreich vorhandenen Buden, d. h. bestanden aus einem Raum, der durch eine mehrklappige Thür geschlossen wurde, keine Fenster besass und daher während des Verkaufs bei jeder Jahreszeit ganz offen stand. — Eine zweite Art Buden, die besonders in „Steinhäusern“ erwähnt werden und wohl mehr Grosshändlern <sup>4)</sup> dienten, waren die sog. „januae“, d. h. Buden mit Fenstern, die mit Laden

1) UB. 929. Db. 1. (Vergl. UB. 1088).

2) NHb. 205—208.

3) UB. 926. 1088. (Vergl. auch Pfdb. S. 75).

4) Die Grosshändler durften auch Detailhandel treiben.

geschlossen wurden und nach diesen letzteren, — denn janua bedeutet Lade <sup>1)</sup>, — diese Bezeichnung führten. — Da in den urkundlichen Quellen sowohl von hängenden Kupferladen, als auch von januae die Rede ist, welche verpfändet, wie Immobilien veräussert und mit Grundzins belegt werden <sup>2)</sup>, so dürfte diese Annahme vollständig begründet sein. — Dem lateinischen Wort „janua“ entsprach das niederdeutsche „windelage“ in beiden Bedeutungen, indem es in Reval namentlich auch für „Bude“ gebraucht wurde.

Zu erwähnen ist endlich noch der am Markt beim Ausgang der Apothekerstrasse liegenden Apotheke und des bei derselben ehemals belegenen alten sog. kleinen Waghauses <sup>3)</sup>. Die Apotheke ist die älteste der Stadt und zweifellos dieselbe, hinsichtlich welcher Nicolaus, der Apotheker, 1422 bezeugte, dass sie Eigenthum verschiedener Rathsglieder und er von letzteren als Vorsteher eingesetzt sei <sup>4)</sup>. Die Apotheke wird seit 1461 an ihrer gegenwärtigen Stelle bezeichnet <sup>5)</sup>. Im Jahre 1583 verpachtete sie der Rath dem Apotheker Johann Burchart v. Belawary. Seitdem ist sie zunächst pachtweise und später eigenthümlich der Familie verblieben, nachdem ein Abkömmling des Genannten sie im Jahre 1689 vom Rath gekauft hatte <sup>6)</sup>. Die Apotheke hat der vom Markt in die Russstrasse führenden

#### Apothekerstrasse

seit etwa 300 Jahren diesen Namen gegeben statt des alten „kleine Schneiderstrasse“ (lütke schroderstrate, platea oder parva platea sartorum), welcher letztere seit 1364 urkundlich gebraucht wird <sup>7)</sup>. Die älteste Bezeichnung ist: „wo man zu den Mönchen geht“ <sup>8)</sup>. Wie der Name besagt, wohnten in alten Zeiten vorherrschend Schneider in der Strasse. — Die auf den Markt mündende

Krämerstrasse, jetzt Goldschmiedestrasse, erhielt erst in der 2. Hälfte des vorigen Jahrhunderts letztern Namen durch die daselbst angesiedelten Goldschmiede. Mit dem alten Namen (kremer-

1) Vergl. UB. IV. S. 945.

2) UB. 935 p. 197. 214. 215. 219. — 1088.

3) NHb. 213.

4) Db. 89.

5) AHb. Markt 5. Lütke Schroderstrate 3. Stadt-Perg. Db. S. 177.

6) NHb. 213.

7) Pfdb. S. 13; 1381: pl. sartorum, qua itur de foro in monachorum plateam (S. 106), 1389: parva pl. sartorum, qua itur de foro ad monachos (Perg. Db. S. 34) u. s. w. Vergl. auch NHb. 191.

8) 1363: velut itur ad monachos (Pfdb. S. 7).

strate, platea institorum) kommt sie bereits seit 1345 vor <sup>1)</sup>. In ihr concentrirte sich der Krämerhandel. Ihre Verlängerung

#### die Schmiedestrasse

ist unter dieser Bezeichnung (smedestrade, platea fabrorum) schon seit 1341 <sup>2)</sup> bekannt; eigenthümlich macht sich daher die oben motivirte russische Benennung, „*новая улица*“ (neue Strasse). Sie war seit Alters und noch bis in's 16. Jahrhundert vornehmlich von Schmieden und auch von anderen Metallarbeitern, z. B. Zinngießern, bewohnt. Nach letzteren wurde sie bisweilen auch „Kannegiesserstrasse“ (kannegeterstrate) genannt. Unweit des schmalen Aufganges zum St. Nicolai-Kirchenhof (dem Kirchenstegel) lag an der Strasse im 15. Jahrhundert ein dem Bischof von Reval gehöriges Haus <sup>3)</sup>. An der Schmiedepforte war noch im 17. Jahrhundert das St. Rochushaus, d. h. ein dem heil. Rochus geweihtes Kranken- und Armenhaus belegen.

Die mit der Schmiedestrasse in Verbindung stehende und bei der alten Karrisforte auslaufende

#### Quappenstrasse, jetzt Poststrasse,

führt ihren neuen Namen nach dem ehemals daselbst befindlichen Posthause. Der alte, bereits 1367 vorkommende Name Quappenstrasse (Quappenstrate) <sup>4)</sup> war noch im vorigen Jahrhundert gebräuchlich.

Die zwischen der Karrisforte und dem alten Markt belegene

#### Karristrasse (karristrate)

kommt mit diesem Namen ebenso wie das erwähnte Thor urkundlich seit 1362 resp. 1365 vor <sup>5)</sup>. Da der deutsche Name „Viehstrasse“ (vestrate) statt des ehstnischen nur vereinzelt auftritt, so ist anzunehmen, dass die Strasse ihn von dem Aus- und Eintreiben des städtischen Heerdenviehs und zwar durch die ehstnischen Hüter erhalten hat, zumal im 14. und 15. Jahrhundert eine Viehtrift nebst Viehtränke vor der Karrisforte sich befand <sup>6)</sup>.

1) Aelt. Pfdb. 92. 141. 143.

2) Aelt. Pfdb. 76. 80. 140.

3) AHb. Schmiedestrasse 8.

4) Pfdb. S. 27. Vergl. auch UB. 1263. Auch im latein. Text wird sie immer „Quappenstrate“ bezeichnet.

5) Pfdb. S. 5. 17. 20. 27. 40. 96. 99. 108. u. s. w. Während urkundlich der lateinische Ausdruck porta pecorum (Veporte) für Karrisforte (ehstnisch = Heerdenpforte) vorkommt, habe ich die entsprechende lateinische Bezeichnung für die Strasse (platea pecorum) nicht gefunden.

6) Pfdb. S. 119. — v. Nottbeck a. a. O. Quellen II. 12.

Die russische Bezeichnung „*Михайловская улица*“ erklärt sich durch das von der Michaelisporthe oben Gesagte.

Am alten Markt (um dat olde market),

welcher seit dem 15. Jahrhundert mit dieser Bezeichnung vorkommt, soll nach der Sage das alte Rathhaus auf der Stelle gestanden haben, wo sich das alterthümliche, Speicher- und Budenräume enthaltende grosse Stadtgebäude, das sog. Packhaus (No. 246./2.), befindet. — Für diese Vermuthung spricht, dass im ältesten Pfandbuch 1322 von einem Speicher unter dem Rathhause die Rede ist, um 1373 aber im Denkelbuch von einem Speicher unter dem alten Rathhause <sup>1)</sup>. — Das sog. Bischofshaus am alten Markt (No. 497./9., jetzt Böckler gehörig) hat, — so viel sich bisher ermitteln liess, — weder dem Bischof von Reval zum Sitz gedient, noch demselben jemals gehört <sup>2)</sup>. Vielleicht gaben die am Hause befindlichen biblischen Bilder und eine im Innern noch vorhandene kleine Hauscapelle Veranlassung zu dieser Bezeichnung.

Auffallend ist, dass, — so viel bisher zu ermitteln war, — die Unterscheidung zwischen den Bezeichnungen „Markt“ und „alter Markt“ erst im 15. Jahrhundert urkundlich gemacht wird, obgleich beide jedenfalls schon im 14. Jahrhundert bestanden.

Die vom alten Markt zur Lehmporthe führende

#### Lehmstrasse (Iemstrate)

wird mit diesem Namen und zwar auch im lateinischen Text urkundlich seit 1362 erwähnt <sup>3)</sup>. Da sich vor der Lehmporthe ehemals Teiche befanden und der Erdboden daselbst lehmig ist, so muss angenommen werden, dass man in alter Zeit in jener Gegend Lehm grub und die Strasse nach diesem Erwerbsquell bezeichnete. Die Nebenstrasse derselben, die Badstubenstrasse (bastovenstrate, Stavenstrate), kommt seit 1419 mit dieser Bezeichnung vor <sup>4)</sup>, die sie offenbar von der im Mittelalter oft erwähnten Krowelschen Badstube erhalten hat.

1) Db. 2. (UB. 1088).

2) Als erster Besitzer ist der vor 1461 bereits verstorbene Bürgermeister Gise Richardes im AHB. notirt (Alter Markt 10), 1561 gehörte das Haus dem Dr. med. Matthäus Friesner (Presner), nach dessen Tode es von den Creditoren 1600 dem Heinrich Boismann verkauft wurde.

3) Pfdb. S. 4. — Der entsprechende lateinische Ausdruck platea argillea ist mir nicht begegnet, während porta argillea 1379 vereinzelt vorkommt (Pfdb. S. 99).

4) Pergament-Denkelbuch S. 118., cf. auch S. 149.

Die vom alten Markt bis zur kleinen Strandpforte gehende

Mönchstrasse, jetzt Russstrasse,

bekam letztern Namen in späterer Zeit von der daselbst belegenen russischen Kirche. — Den Namen Mönchstrasse (Monnekestrate, Mönnekestrate, platea monachorum) führte sie urkundlich schon im 14. Jahrhundert <sup>1)</sup> und noch im vorigen Jahrhundert nach dem Dominicaner-Mönchkloster, das seit alten Zeiten mit seinen Appertinenzien den grossen Raum zwischen der Russ- und der Mauerstrasse vom jetzigen Kochschen Immobil (dem sog. Münkenhof No. 237./25.) an bis zur kleinen Strasse bei der Kreisschule (jetzt Münkenstrasse) einnahm. — Das Kloster hat sich jedenfalls schon im 13. Jahrhundert an jener Stelle befunden. Die alte, der heil. Catharina geweihte Klosterkirche, welche 1532 von den Mönchen angezündet wurde und bis zum Jahre 1874 in Schutt lag, wurde alsdann vom Handlungshause Koch, welches dieselbe von der Stadt gekauft hatte, zu einem grossen Speicher hergestellt <sup>2)</sup>. Nach Einführung der Reformation und Aufhebung des Klosters hatte nämlich der Rath dasselbe zum Besten der Stadt eingezogen. — 1546 und 1553 wurden einzelne Klosterbaulichkeiten von der Stadt verkauft, andere verwandte man zu Stadtzwecken, so einen an der Russstrasse belegenen, jetzt als Speicher dienenden Theil des Klosters als Büchsen- oder Artilleriehaus, das alte Refectorium, wo jetzt die katholische Kirche steht, als Stadtschule und ein anderes Gebäude als Siechenhaus <sup>3)</sup>. — Einige auf dem ehemaligen Klosterterritorium an der Münkenstrasse belegene Häuser (No. 228./6. bis 230./8.) dienen noch eben städtischen Schulzwecken. Das erwähnte Artilleriehaus hat zu der in neuester Zeit erst entstandenen irrthümlichen Benennung „Rüststrasse“ statt Russstrasse Veranlassung gegeben, indem vor etwa 25 Jahren in einem Zeitungsartikel die durchaus falsche, auf einer Verwechslung des erwähnten Hauses mit dem Rüsthause (Münsterei) beruhende Behauptung aufgestellt wurde, dass der alte Name Rüststrasse gewesen sei. — Auch das Mönchkloster sollte 1689 von der schwedischen Krone eingezogen werden.

Die russische Kirche lag in ältester Zeit bis gegen 1410 erwähntermaassen bei der Stadtmauer unweit der St. Olaikirche, im Jahre

1) Pfdb. S. 12. Perg.-Db. S. 67.

2) Der älteste in der alten Kirche ermittelte Grabstein ist vom Jahre 1330. Die übrigen Grabsteine, welche zum Theil von einem Antiquitätenfreund acquirirt, zum Theil da verblieben sind, haben durch die im Speicher aufgestapelten Waaren gelitten. Die beiden schönen Portale sind erhalten.

3) Vergl. AHB. Mönchstr. 8. NHb. 181—184. Das Artilleriehaus wurde am 13. October 1691 von Carl XI. der Stadt bestätigt.

1422 dagegen schon auf der gegenwärtigen Stelle in der Russstrasse <sup>1)</sup>. Von anderen geistlichen Besitzungen in dieser Strasse sind die Immobilien der Klöster Padis in Ehistland, Guthwall auf Gothland und Valkena (Falkenau) in Livland zu nennen.

Der Hof der Mönche von Padis (das sog. Padische Haus) gränzte an das Grundstück der russischen Kirche. Er wird schon im 14. Jahrhundert bezeichnet <sup>2)</sup>. Neben demselben und mit ihm das gegenwärtige Grundstück der Kreisschule (No. 224./15.) bildend, lag das Immobil des Klosters Guthwall an der Ecke der Russ- und Minkenstrasse, welches der Rath 1530 kaufte. — Es wird ebenso wie das Valkenasche Haus bereits im 13. Jahrhundert genannt <sup>3)</sup>. Das letztere, an der Ecke der Russ- und heil. Geiststrasse belegene Haus (jetzt No. 283./24, v. Brevern gehörig) wurde 1569 vom Rath und von den Gilden als verfallenes geistliches Gut zur Erhaltung des Predigtstuhls und der Schulen bestimmt, 1570 der Stadtcassé förmlich verlassen und gleich darauf von der Stadt verkauft <sup>4)</sup>. — Am Ende der Russstrasse dicht bei der alten kleinen Strandpforte endlich lag das seit dem 15. Jahrhundert häufig erwähnte Haus des Ordensvogts von Jerwen, welches im 17. Jahrhundert der Familie v. Rosen und später Clayhills (jetzt Gebert, No. 55./15.) gehörte und das Jerwische Haus hieß <sup>5)</sup>.

Die Anlage der einzigen in der eigentlichen Stadt, aber ausserhalb der Ringmauer belegenen Strasse, der

#### Neugasse,

war eine Folge der erwähnten Erweiterung der Festungswerke zwischen der kleinen Strand- und der Leimpforte. Das durch Abtragung des alten Walls und Zuschüttung des alten Grabens frei gewordene Areal längs der Stadtmauer verkaufte der Rath 1653 bis 1655 als Bauplätze.

Seit alter Zeit legte der Deutsche dem sichern Immobilienbesitz als Grundlage der bürgerlichen Existenz hohe Bedeutung bei. So lag es denn in der Natur der Sache, dass man Uebertragungen von Immobilien möglichst öffentlich zu bewerkstelligen suchte, um späteren Ansprüchen gegenüber gesichert zu sein. — In Lübeck, dessen Recht König Erich Plogpennig der Stadt Reval 1248 verlieh, geschahen die Auflassungen damals noch vor dem allgermanischen Institut des echten Dings,

1) v. Hansen, a. a. Ö. S. 49.

2) 1363 Pfdb. S. 10.

3) UB. 470., vergl. auch UB. 935 p. 2.

4) Afb. Mönchstr. 20. Nhb. 166. 685.

5) z. B. 1436, 1471 (Pfdb. S. 154. 184). Vergl. auch Nhb. 156.

welches in Lübeck alle freien besitzlichen Männer unter Vorsitz des landesherrlichen Vogts 3 Mal jährlich zu gemeinsamer Gerichtshegung und Berathung auf dem Markte abhielten. — Bald darauf pflegten indessen in Lübeck zufolge Erweiterung der Competenz des Rathes und Verminderung der Gewalt des Vogts die Immobilienauflassungen vor dem Rath zu geschehen <sup>1)</sup>).

In Reval wurde die Machtstellung des königlichen Vogts etwas später als in Lübeck vom Rathe beseitigt, denn erst 1265 erhielt dieser von der Königin Margarethe die Zusage, dass der Vogt nicht wider den Willen des Rathes ernannt werden dürfe <sup>2)</sup>). Hieraus und weil nach dem Revaler Codex des lübischen Rechts von 1257 (Art. 3.) die Immobilienauflassungen vor dem echten Ding zu vollziehen waren, während der Codex von 1282 (Art. 15.) dieselben dem Rath überweist, erhellt, dass die Competenz des Revaler Rathes in dieser Beziehung etwas später eintrat und bis dahin Immobilienauflassungen gemäss dem erstern Codex (Art. 1.) drei Mal im Jahr, nämlich am Montag nach Ostern, am Montag nach Pfingsten und am Montag nach Epiphania vor dem echten Ding zu geschehen pflegten und zwar wahrscheinlich auf dem alten Markt. — Ansprüche 3<sup>er</sup> Personen, welche binnen Jahr und Tag nach erfolgter Auflassung nicht verlaublich worden waren, erloschen. — Letztere Regel blieb auch in der Folge in Kraft.

Ob Auflassungen und Verpfändungen der Immobilien anfangs vor dem Rathe auch zu den bezeichneten 3 Terminen vorgenommen wurden, bleibt schon deshalb dahingestellt, weil das älteste Pfandbuch erst im Jahre 1342 auch neben der Jahresangabe zunächst sehr vereinzelt Angaben über die Tage der betreffenden Rechtsgeschäfte zu machen beginnt. — Laut Bericht des Revaler Rathes über das gerichtliche Verfahren vom 8. November 1784 <sup>3)</sup> wurden die Zuzeichnungen von Immobilien, die In- und Exgrossationen nach altem Brauch nur 2 Mal im Jahr in besonderen Rathsjuridiken vorgenommen, welche binnen 14 Tagen 2 Mal jährlich 2 Wochen nach Ostern und 2 Wochen nach Michaelis stattfanden. — Dieser Brauch hörte erst 1812 auf. — In der That beweisen das alte und das sog. neue Hauptbuch, dass vorherrschend in diese Zeit die gerichtliche Bestätigung der erwähnten Rechtsgeschäfte fiel, namentlich fand dieselbe seit dem 17. Jahrhundert nur selten später, d. h. in der zweiten Hälfte des Mai und im November Monat statt, dagegen haben laut des alten Pfand- und des alten Hauptbuchs Auflassungen, In- und Exgrossationen in früherer Zeit aber auch in allen anderen Monaten des Jahres stattgefunden. — So wurden beispiels-

1) Vergl. Frensdorff, lübische Gerichtsverfassung S. 83. 86. 183.

2) UB. 390.

3) Bei v. Bunge, a. a. O. I. 320.

weise Uebertragungen von Immobilien in den Jahren 1348 und 1356 kurz vor Weihnachten, 1353 und 1354 Ende Februar u. s. w. vorgenommen. — Dieser stricte Widerspruch der älteren Quellen mit dem später documentirten Verfahren findet seine Aufklärung in einigen Aufzeichnungen der alten Rathsdenkeltbücher <sup>1)</sup>. Aus diesen erhellt, dass die Auflassungen von Immobilien nicht selten doppelt geschahen. — Bei verabredeter Veräusserung traten nämlich die Parten auch ausserhalb der erwähnten Rathsjuridiken vor den Rath. Der Veräusserer verliess dem Erwerber das Immobil in der Rathssitzung und gelobte dem wortführenden Bürgermeister durch Handstreckung, diese Auflassung „vor öffentlichem Rath, wenn die Glocke gehet,“ d. h. während der Juridik, nochmals vorzunehmen, wobei die Bitte angebracht wurde, einstweilen, bis solches geschehen, diese vorläufige Auflassung im Denkelbuch zu verzeichnen. In ähnlicher Weise wurden hypothekarische Obligationen dem Rath vorgewiesen mit der Verpflichtung, dieselben während der Ostern- oder Michaelisjuridik auf die betreffenden Immobilien ingrossiren zu lassen. — Die divergirenden Zeitangaben der älteren Quellen werden somit dadurch erklärt, dass man in früherer Zeit nach der 2. feierlichen Auflassung die Auflassung mit dem Datum der ersten vorläufigen Immobilienübertragung resp. der In- und Exgrossation in das Pfand- oder Hauptbuch eintrug. Die eigentliche Auflassung, auch thätliche Auftragung genannt, wurde in förmlicher Weise in öffentlicher Rathssitzung auf dem Rathhause vollzogen. Zuweilen geschah sie auch in der Rathscanzlei <sup>2)</sup>. — Bis 1805 pflegte die Stadtgemeinde, d. h. die grosse und kleine Gilde, diesen Juridiken beizuwohnen. Dieser Umstand und die sonstige grosse Oeffentlichkeit der Rathsjuridiken kennzeichnet dieselben als Ersatz des alten echten Dings. — Jedem Interessenten wurde auf solche Weise Gelegenheit zur Wahrnehmung seiner Gerechtsame geboten.

Ein wichtiges Symbol der Oeffentlichkeit war das Läuten der Rathsglocke, bei deren Klängen nach stattgehabter Auftragung, Verpfändung u. s. w. das betreffende Rechtsgeschäft in das Hauptbuch eingetragen wurde. Eine Aufzeichnung vom Jahre 1552 <sup>3)</sup>, laut deren eine Immobilientübertragung aus dem Grunde angefochten wurde, weil die Glocke während der Zuzeichnung nicht geläutet, beweist, welche Bedeutung man dieser Formalität beilegte. — Die Glocke ist noch gegenwärtig unweit eines nach dem Markt führenden Fensters des obern Rathssarchivs an der Wand befestigt, welches Local mit den unterhalb liegenden abgetheilten Canzleizimmern ehemals eine hohe, geräumige, zu zahlreichen Versammlungen geeignete Halle bildete.

1) Db. 1606 <sup>16</sup>/<sub>5</sub>, 1607 <sup>13</sup>/<sub>1</sub>, 1609 <sup>28</sup>/<sub>3</sub>, 1615 <sup>5</sup>/<sub>3</sub>, 1616 <sup>22</sup>/<sub>7</sub> u. s. w.

2) AHb. Ritterstr. 2. (Anno 1473). Schmiedestr. 13. (1472) u. s. w.

3) AHb. Königstr. 11.

Bei Auflassungen mussten die Veräusserer persönlich oder durch Vertreter gegenwärtig sein. In älterer Zeit, wenigstens gegen Ende des Mittelalters <sup>1)</sup>, konnte der Consens einzelner abwesender Gesamteigenthümer in die Auflassung gerichtlich eingezeugt werden, nachdem er vorher in Gegenwart 2<sup>er</sup> angesessener Bürger dem wortführenden Bürgermeister gegenüber verlaublich worden war, ebenso konnte eine Vollmacht zur gerichtlichen Auflassung mündlich vor dem Bürgermeister erteilt werden <sup>2)</sup>. Die abwesende Person des Veräusserers ersetzte in älterer Zeit eine betreffende amtliche Einzeugung 2<sup>er</sup> Rathsglieder, deren Zeugniss grosse Kraft besass, oder das Zeugniss kirchlicher Würdenträger <sup>3)</sup>. Frauenzimmer traten fast niemals persönlich auf, sondern wurden durch Vormünder oder Bevollmächtigte vertreten, wobei indessen der Consens der Frauen stets noch ausserdem durch 2 Rathsglieder eingezeugt werden musste. Laut einer Notiz vom Jahre 1497 wurde schon in älterer Zeit die Zustimmung der hypothecarischen Gläubiger in die Zuzeichnung verlangt <sup>4)</sup>.

Die Auflassung der Stadt gehöriger Grundstücke bewerkstelligten seit Alters die Kämmerer und zwar pflegten erstere nicht bloß auf Grundzins, sondern auch erb- und eigenthümlich veräussert zu werden, was in grösserem Maasse noch 1653 u. s. w. bei Anlegung der Neugasse geschah. Sonstige Auflassungen, welche vom Rath selbst Amtshalber vorgenommen wurden, z. B. in Folge stattgehabter Subhastationen, bewerkstelligte noch in neuerer Zeit der Gerichtsvogt.

Ein besonderes Verfahren, welches auch der neuern provinziellen Rechtsforschung bisher unbekannt war <sup>5)</sup>, fand beim Verfall verpfändeter Immobilien statt. Die Bestimmungen des Revaler Codex des lübischen Rechts von 1586 (B. V. Tit. 6. Art. 2), laut deren der Pfandgläubiger nach erfolgter Immission bei Nichtbefriedigung binnen 4 Wochen zum Verkauf des Immobiliens schreiten durfte, ist so aufgefasst worden <sup>6)</sup>, als ob alsdann die öffentliche Subhastation desselben eintrat. Es fand dagegen in Reval seit alter Zeit ein weitläufiges Verfahren statt, welches im Ganzen dem nach Rigischem Stadtrecht ähnelte, im ältesten lübischen Recht <sup>7)</sup> wurzelte und nach verschiedenen vom Mittelalter bis in's 17. Jahrhundert in den Denkel- und

1) AHb. Mönchstr. 5.

2) AHb. Mönchstr. 5. Ritterstr. 20. Krämerstr. 7.

3) AHb. Langstr. 65. Markt 16. Ritterstr. 2. Süsternst. 30 u. s. w.

4) AHb. Mönchstr. 2.

5) Vergl. z. B. v. Bunge, Ehistland unter den Königen von Dänemark S. 273.

6) v. Bunge, a. a. O. S. 267 und liv.- und ehstl. Priv. Recht I. 370.

7) Cod. v. 1257 Art. 91. Cod. v. 1282. Art. 144. 146.

Grundbüchern gemachten fragmentarischen Aufzeichnungen sich folgendermaassen darstellt:

Das verpfändete Immobil wurde zunächst auf Antrag des Gläubigers 3 mal meist nach Ablauf von je 2 Wochen durch die Gerichtsvögte (in der grossen Gildestube) aufgegeben. Dieser **Aufbot** (upbedinge) sollte dem Schuldner Gelegenheit zur Auslösung bieten und geschah folgendermaassen:

Die unbefriedigten Pfandgläubiger liessen gewöhnlich ihren Anwalt vor die Vögte treten, d. h. den Gerichts- und den Untervogt, zu denen sich in älterer Zeit öfters auch der Herrenvogt gesellte, und ihr Anliegen in dieser Form vorbringen: „Meine Herren, seid Gott willkommen! Meine Herren, so steh ich hier von wegen meiner Principale der Pfandgläubiger, so ihr Geld auf NN.'s Haus vergewissert haben, und biete nach Recht auf dasselbe Haus mit aller Zubehörung, Freiheit und Gerechtigkeit vermöge der Stadt Buch“. Es folgte nun eine Aufzählung der ingrossirten Schuldposten, sowohl der Capitalbeträge (Hauptstahl) als auch der rückständigen Zinsen, um derentwillen der Aufbot geschah, und zum Schluss die Worte: „Zum ersten Mal resp. zum 2. und zum 3. und letzten Mal“. Hierauf sprach der Gerichtsvogt den Aufbot: „Es wird aufgegeben (oder es lassen die Pfandherren und gemeinen Creditoren nach Recht aufbieten) NN.'s Haus und Hof mit aller Zubehörung“ u. s. w. wie oben <sup>1</sup>). Dem gerichtlichen Aufbot wohnten 2 Zeugen aus den angesessenen Bürgern bei. Nach dem jedesmaligen Aufbot musste darüber dem Schuldner in Gegenwart der Zeugen eine Anzeige gemacht werden, um ihm Gelegenheit zu geben, das Pfand „zu entsetzen“, d. h. auszulösen (to entsettende). Erfolgte dann keine „Einsprache“ auf den Aufbot, war das Immobil also „mit allem Rechte vorgefordert“ oder „aufgegeben“, so wurde, nachdem solches von den Vögten amtlich und von 2 Zeugen eidlich vor dem Rath eingezeugt worden war, laut Decret des Raths (adjudicatio) der Pfandgläubiger in den Besitz des Immobils durch eine symbolische Handlung eingewiesen („eingewältigt“), welche darin bestand, dass der Gerichtsvogt ihm „den Ring des Hauses“, d. h. den Thürklopfer, in die Hand gab <sup>2</sup>), worüber dem debitorischen Hausbesitzer gleichfalls Anzeige geschah. Vier Wochen nach der Einwältigung konnte der Creditor, wenn die Zahlung nicht erfolgte, das Immobil verkaufen

1) Diese Formeln sind einigen vorhandenen niederdeutschen Aufbotzetteln aus dem Ende des 16. Jahrhunderts (1591, 1592 u. s. w.) entnommen.

2) „Overrekinge und angrepe“ (Ueberreichen und Anfassen) auch bezeichnet. In älterer Zeit vor Einführung des Niedergerichts (z. B. 1511) assistirten dabei der Untervogt resp. der Herrenvogt, die Gewaltboten und die Vorsprecher (cf. Perg. Db. S. 227).

und demgemäss dem Käufer vor dem Rath auflassen, nachdem die ordnungsmässige Einweisung vom Vogt und durch eidliche Aussage 2<sup>er</sup> Personen gerichtlich eingezeugt worden war. Der die Schulden übersteigende Erlös wurde beim Rath deponirt. Das Immobil stand danach Jahr und Tag auf Gefahr des Acquirenten und konnte durch „Beisprache“ des Schuldners oder seiner Angehörigen binnen dieser Frist gegen Erlegung des Kaufschillings und der Unkosten eingelöst werden, später aber nicht mehr. In Uebereinstimmung mit Obigem verpflichtet auch die Revaler Gotteskasten-Ordnung von 1599 (Tit. III. P. 7.) die Kastenvorsteher, der Casse verfallene Pfandimmobilien 3 mal innerhalb 14 Tagen aufzubieten und nachfolgend zu verkaufen.

Das beschriebene Verfahren war in Reval seit Alters bis gegen Ende des 17. Jahrhunderts gebräuchlich <sup>1)</sup> und wurde darauf durch Subhastirung der Pfandimmobilien seitens des Stadtmaklers ersetzt. In den Grundbüchern sind keine Andeutungen enthalten, dass der Verkauf der verfallenen Pfandimmobilien in früherer Zeit durch öffentliche Subhastirung vor sich ging, sondern wird im Gegentheil dessen ausdrücklich erwähnt, dass er vermittelt Kaufcontracts zwischen dem Gläubiger und dem Käufer geschah <sup>2)</sup>. Des Ueberbots geschieht bei Concurrenz mehrerer Creditoren Erwähnung. Wenn der Aufbot eines verpfändeten Immobils auf Veranlassung mehrerer Gläubiger stattgefunden hatte, so wurde der Ring des Hauses gewöhnlich dem „ältesten“, „höchsten“ oder „grössten Pfandherrn“, d. h. dem Inhaber der ersten oder grössten Hypothek, in die Hand gegeben <sup>3)</sup>. — Die Gläubiger verkauften und verliessen sodann das Immobil einem Mitgläubiger oder einer dritten Person. — Der unzufriedene Gläubiger konnte vermöge seiner Beisprache für einen Bot das Immobil acquiriren und sich vor dem Rath vom Gerichtsvogt auftragen lassen, wobei den anderen Creditoren das Recht vorbehalten blieb, binnen Jahr und Tag nach geschehener Auflassung gegen Offerirung einer Mehrzahlung das Immobil an sich zu bringen. Binnen derselben Frist konnten es auch, wie oben erwähnt, der Schuldner oder dessen

1) Stadt-Perg. Db. S. 179, 193. 207. 209. 217. 218. 219. 222. 225. 227. NHb. Langstr. 57. Süsternstr. 1. 22. Karristr. 12. Schmiedestr. 9. Ritterstr. 20. Königstr. 3. 7. 15. Schuhstr. 2. NHb. 69. 338. 355. 409 u. s. w. Db. 65 (anno 1662).

2) Vergl. z. B. AHb. Mönchstr. 24. Vermittelst sog. *ausgeschnittener Kaufzettel* oder *Kaufzerten*. Bis gegen das 17. Jahrhundert wurden Kaufcontracts in duplo auf ein Stück Pergament oder Papier geschrieben, worauf man beide Exemplare durch *Zackenschnitt* von einander trennte. Ein Exemplar erhielt der Käufer, das andere der Verkäufer. Das Zusammenpassen der Ausschnitte galt als Beweis der Echtheit der Urkunde.

3) In älterer Zeit wurden auch mehrere Gläubiger einzeln eingewiesen (vergl. z. B. Stadt-Perg. Db. S. 225).

Verwandte vermittelt ihrer Beisprache gegen Erlegung des Antrittspreises und der Unkosten einlösen <sup>1)</sup>).

Immobilienverpfändungen und Rentenkäufe aus Immobilien wurden wie Eigenthumsübertragungen vor dem Rath beim Läuten der Glocke in den Grundbüchern verzeichnet <sup>2)</sup>), ebenso auch die Bestellung von Servituten, die Cessionen von Hypotheken und die Tilgungen. — Die Cessionen geschahen, indem der Cedent dem Cessionar die Hypothek „verliess“ oder ihm „zuschreiben liess.“ Die Tilgung, welche durch einfachen Ausstrich, Durchkreuzung, später auch durch besondere Bemerkungen im Grundbuch angedeutet zu werden pflegte, wurde eine Schuld „austilgen,“ „abschreiben,“ „cassiren,“ „töden,“ in älterer Zeit auch „töden und dämpfen“ genannt.

1) Db. 65. Anno 1662 den 31. October. „Nachdem sehl. Timan Stahls Immobil von B. v. Schoten als Concreditore bereits vor 1 Jahr gerichtlich beige-sprochen, jetzt aber von den Anverwandten, obgleich per publicam denunciationem (Aufbot) atque adjudicationem den Creditoren der Ring desselben in die Hände gegeben worden, hiesiger Stadt unverrückter Observanz und Gewohnheit nach, de novo beige-sprochen worden,“ — verkaufen und überlassen Simon Stahls Erben, Anverwandte und Curatores vergleichsweise dem Bened. v. Schoten das Immobil für 4000 Rthlr., — „nachdem sie gerichtlich vom Rath informiret worden, dass falls einer unter ihnen mittelst competirender Beisprache Herrn v. Schoten das qu. Haus zu nehmen willens, selbiger nicht allein die 2201 Rthlr., welche Schoten als ein Concreditor wegen sehl. Wilbrants Erben, deren Forderung von 1240 Rthlr. er an sich gebracht, aus dem (Stahlschen) Sterbehause mit Recht zu fordern hätte, obgleich er in der am 11. März c. gemachten Classe Creditorum etlichen anderen Creditoren postponiret worden, allermaassen derselbe eben um solche seine Forderung gewiss zu machen, die Beisprache gethan, und desfalls seine Gefahr wegen allerhand zustossenden Unglücksfällen fast Jahr und Tag gestanden, sofort baar und nebst allen Interessen und Unkosten laut Schotens übergebener unstreitigen Rechnung in Summa 3584<sup>3</sup>/<sub>4</sub> Rthlr. zu erlegen schuldig wäre“ u. s. w. Vergl. NHb. 235.

Ueber das Recht der Beisprache und Einlösung nach bereits erfolgtem Verkauf des verpfändeten Immobils giebt schon eine Inscription vom Jahre 1381 im alten Pfandbuch (S. 112) Auskunft: „Anno quo supra (1381) in vigilia beati Bartholomaei apostoli coram nobis d<sup>ns</sup> Johannes Bolemann resignavit Johanni Schutten hereditatem juxta cimiterium beati Olavi sitam, Tzigriten Marlouwen pertinentem, in qua dictus dominus Johannes Bolemann habet 30 marcas rig., pro quibus Joh. Schutten singulis annis per festum beati Michaelis duarum marcarum rig expagare debet; et illos redditus Joh. Schutte partitum deliberare poterit per dimidiam marcam per marcam singulam, quod sibi deus annuerit, tali vero conditione adjuncta: si dicta Tzygrite Marlouwe dictam domum se reintromittere voluerit, ex tunc omnia et singularia aedificia et meliorata, per dictum Johannem Schutten dictae dominae facta, dicta Tzygrita Marlouwen plenarie dicto Johanni refundere et persolvere debet, antequam Johannes Schutte domum jam dictam relinquit et dimittit.“

2) Die Bezeichnung des ältesten Pfandbuchs ist: „rite ac legaliter impignora-vit hereditatem suam.“

Frühzeitig geschieht schon der Hypothekenpriorität sowie der Generalhypothek im Verein mit der Specialhypothek Erwähnung <sup>1)</sup>).

Der gewöhnliche Zinsfuß für Hypotheken betrug in Reval bis in die 2. Hälfte des 14. Jahrhunderts 10 %, was sich durch den grossen Umsatz im Handel erklärt, gegen Ende des Jahrhunderts 6<sup>2</sup>/<sub>3</sub> % (1 M. für 15 M.) oder 6% und erhielt sich in dieser Schwankung noch geraume Zeit während der 1. Hälfte des 15. Jahrhunderts, um dann auf 6% bis auf die Gegenwart stehen zu bleiben.

In älterer Zeit kam der Pfandbesitz häufig in verschiedener Form vor. Entweder wurde bei Nichtbefriedigung der Creditor erwähntermasssen temporär in den Besitz des verpfändeten Immobils nach erfolgtem Aufbot laut Spruch des Raths durch den Gerichtsvogt eingewiesen, der nach einer betreffenden Aufzeichnung vom Jahre 1319 damals bereits aus einem Vorgesetzten ein mit Genehmigung seiner Collegen handelndes Rathsglied geworden war <sup>2)</sup>, oder aber die Verpfändung wurde in der Weise vorgenommen, dass dem Gläubiger für den Fall der Nichtbefriedigung das Recht anheimgestellt blieb, ohne alle gerichtliche Schritte, also mit Vermeidung des weitläufigen Aufbots, behufs seiner Schadloshaltung das Immobil entweder ohne Weiteres zu verkaufen oder auch beliebig darüber zu verfügen <sup>3)</sup>, oder aber sie geschah in Form des Verkaufs des Immobils, wobei der Schuldner sich das Rückkaufsrecht, gewöhnlich binnen gewisser Frist, vorbehielt <sup>4)</sup>. — Letztere Art des Pfandbesitzes erinnert an den der sog. Pfandgüter in Ehstland (vergl. Provinzialrecht Thl. III. Art. 1541 ff.). — Es kam auch die Form der Faustpfandbestellung bei Immobilien vor, wobei das verpfändete Grundstück dem Gläubiger zur Benutzung übergeben wurde mit dem Recht, im Falle nicht rechtzeitiger Bezahlung dasselbe einfach zu behalten <sup>5)</sup>. — Endlich wurde dem Gläubiger bisweilen auch das Recht anheimgestellt, im Falle nicht rechtzeitiger Bezahlung aus dem Immobil wie aus einem Faustpfande die gesetzliche Befriedigung zu suchen <sup>6)</sup>. Da nach dem dreimaligen Aufbot eines Faustpfandes dasselbe mit Erlaubniss des Vogts sofort vom

1) z. B. 1333 (Aeltestes Pfandbuch 56. resp. 65).

2) Aeltestes Pfandbuch 20.

3) Vergl. z. B. Aeltestes Pfandbuch 51. 92. 106. Die Ausdrücke sind: „sine aliqua juris executione,“ — „sine persecutione et absque impetitione,“ — „sine resignatione dicta opbedinge“ (Aufbot) — „ipse“ oder „libere vendere potest.“ — Im Niederdeutschen ist der Ausdruck: „sunder rechtes twangk“ = ohne Gerichtszwang (z. B. 1390, 1411 Stadt-Perg.-Db. S. 39. 102). Cf. auch UB. 935, p. 174. 207.

4) Vergl. z. B. Aeltestes Pfandbuch 42. 122.

5) z. B. 1411 im Stadt-Pergament-Denkelbuch S. 100.

6) Vergl. z. B. UB. 935, p. 5. 108.

Gläubiger definitiv verkauft werden durfte<sup>1)</sup>, so bedeutete solches also für letztern eine Abkürzung des umständlichen Immobilienaufbots:

Eine Art der Pfandbestellung an Immobilien endlich geschah in früherer Zeit durch Beschlagnahme (besate). Aus zerstreuten bruchstückartigen älteren Aufzeichnungen lässt sich darüber Folgendes entnehmen:

Der Gläubiger, welcher seine fällige Forderung sichern wollte, trug ähnlich wie beim Aufbot und zwar gewöhnlich durch einen Anwalt an drei Gerichtstagen vor den Vögten und den 2 Zeugen auf Beschlag an, wobei diese Form angewandt wurde: „Meine Herren, so stehe ich hier wegen meines Vollmachtgebers N. und lege Beschlag auf N.'s Güter, bewegliche und unbewegliche u. s. w., resp. Haus und Hof auf 00 Mark Rig. weniger oder mehr, was ich mit lübischem Recht beweisen kann. Zum ersten Mal resp. zum zweiten und dritten Mal<sup>2)</sup>.“ Nach jedesmaligem Antrage musste darüber dem Schuldner in Zeugengegenwart Anzeige gemacht<sup>3)</sup> und solches vor Gericht eingezeugt werden. — Alsdann erfolgte die „Einwältigung“ durch die Vögte. — Auf Grund des eidlichen Zeugnisses zweier Zeugen wurde darauf der ganze Vorgang im Rathsdienkelbuch verzeichnet. Ob auch dieser Einwältigung ebenso wie beim Aufbot ein Decret des Raths vorausging, ist zur Zeit nicht klar<sup>4)</sup>, vielleicht erfolgte die Ordre zur Einwältigung, d. h. die Nachgabe des Beschlags, seitens des wortführenden Bürgermeisters. Offenbar bedeutete diese Art Einwältigung nicht die Uebertragung der Gewere oder des leiblichen Besitzes, sondern nur die Vergewisserung der schuldigen Summe auf das beschlagene Immobil, d. h. die definitive Pfandrechtsbestellung, die eben durch jene erbetene Aufzeichnung im Dienkelbuch gerichtskundig wurde, — und musste in der Folge noch die schwerfällige Procedur des Aufbots erfolgen, um dem Gläubiger die Befriedigung aus dem Immobil zu verschaffen. — Wie bei anderer Hypothekenbestellung so kam auch bei der durch Beschlaglegung das Prioritätsprincip zur Anwendung<sup>5)</sup>.

Der Besitz nach Erbgrundzinsrecht, welcher noch eben in Reval florirt, wird schon im ältesten lübischen Recht für Reval<sup>6)</sup> und im ältesten Pfandbuch angedeutet. Die Stadtcommune, juristische Personen wie

1) Cf. z. B. Stadt-Pergament-Dienkelbuch S. 218.

2) Vergl. die alte Form bei v. Nottbeck, die alte Criminalchronik S. 88.

3) Um ihm Gelegenheit zu geben, den Beschlag durch Bezahlung zu beseitigen (de besate to entsettende).

4) Bei beschlagenen Mobilien geschah die Einwältigung auf Anordnung der Vögte, während es sich hier um Rechte an Immobilien handelte.

5) Vergl. über das Verfahren die 1492 beginnenden Aufzeichnungen im Stadt-Pergament-Dienkelbuch, z. B. S. 194. 196. 198. 201. 203. 204. 208. 209. 215. 216. 219.

6) Codex von 1257 Art. 83. Codex von 1282 Art. 95.

die Kirchen und auch Privatleute verliehen Grundstücke auf Grundzins. — Häufig indessen und weit öfters als in neuerer Zeit verkaufte die Stadtcommune auch Grundstücke zum Eigenthum, namentlich innerhalb der eigentlichen Stadt, so dass schon in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts eine Verminderung der seitens der Stadt vergebenen Grundzinsplätze sich bemerkbar machte. Laut Kämmererbuch zahlten beispielsweise in den Jahren 1352 bis 1357 im Ganzen 42 bis 45 Personen Grundzins, während z. B. 1415 die Zahl der Personen, welche Grundzins und Miethgeld der Stadt bezahlten, zusammen nur 26 und bald darauf noch weniger betrug. — Beim Anbau der Vorstädte trat das Grundzinsrecht durch Vergebung von Stadtplätzen wieder in den Vordergrund, so dass die Stadtcommune 1672 eine Revision der Stadtplätze und die Regelung der Einzahlung der Grundgelder für dieselben zu Ostern und Michaelis anordnete und von den vorstädtischen Grundeigenthümern Beweise über ihre Besitztitel einverlangte <sup>1)</sup>. — Sowohl der Grundzins (census arearum, wortins) als auch der Miethzins (census, hornpennig) für Benutzung der Stadt gehöriger Häuser und Buden wurde seit Alters zum Besten der Stadteinkünfte erhoben und zwar entweder am Thomasabend (20. December) oder zu Ostern und Michaelis <sup>2)</sup>. Der noch gegenwärtig bei der Weiterveräusserung von Grundzinsplätzen in Reval übliche Zusatz in den betreffenden Contracten, dass das Immobil für den Grundzins verhaftet bleibe, wurde schon im 14. Jahrhundert gemacht <sup>3)</sup>.

Die Immobilienbesitzer hatten der Stadt Schoss (tallium) zu zahlen und andere Lasten zu tragen, namentlich erwähntermaassen für die Stadtbefestigung beizusteuern und Wachdienste zu leisten <sup>4)</sup>, bei welchen letzteren sie sich auch durch zuverlässige Knechte vertreten lassen konnten. Ihnen lag hauptsächlich die Bewahrung der Stadtmauern ob, während die Strassenpolizei von gemietheten Wächtern ausgeübt wurde, wie aus einer Urkunde vom Jahre 1420 hervorgeht. Laut dieser gelang es den herbeigerufenen Wächtern nicht, einen excedirenden Trunkenbold handfest zu machen, denn sie waren, wie es heisst, „Pfennigswächter“ <sup>5)</sup>. In späterer Zeit wurden

1) Concordat des Raths und der grossen Gilde vom 27. Januar 1672 (bei von Bunge, Stadtrechts-Quellen II. 49).

2) UB. 926. 935. 4. 169. 931. 1. 1088. Kämmererbuch anno 1352—57, 1372 u. s. w. Wegen des Grundzinsrechts siehe im Uebrigen von Bunge, Ebstland unter den Kön. v. Dän. S. 166. 170. 269—71.

3) So wird z. B. 1368 ein Steinhaus des verstorbenen Rathsherrn Joh. Ostinkhusen einem B. Wize verlassen mit allen Freiheiten und quitt, „excepto censu areae, vulgariter wortins, civitati pertinenti“. (Aelt. Pfdb. S. 31, siehe auch daselbst S. 53 und 69).

4) Aelt. Pfdb. 114. u. s. w. UB. 1139.

5) UB. 2406.

die Immobilienbesitzer nicht nur mit der Immobiliensteuer, sondern auch mit der Obliegenheit der Militäreinquartierung, der Beisteuer zur Stadtbeleuchtung, Wegereparatur u. s. w. belastet.

Durch Erwerb von Grundeigenthum gelangte der Bürger erst zum Vollgenuss der Bürgerrechte. Das Grundeigenthum befähigte ihn in ältester Zeit zur Theilnahme am echten Ding und noch späterhin zu einer bevorzugten Zeugnissfähigkeit, die allerdings auch wiederum die Verpflichtung als Zeuge bei verschiedenen Gerichtsverhandlungen zu fungiren mit sich brachte.

Anlangend die Fähigkeit zum Erwerb von Immobilienbesitz, so verbieten auch die alten Revaler Codices des lübschen Rechts die Veräusserung von Immobilien an die Gotteshäuser <sup>1)</sup>, eine Bestimmung, die jedoch thatsächlich nicht eingehalten wurde <sup>2)</sup>. Das gleiche Verbot hinsichtlich der Ritter- und Hofleute sowie der Geistlichen ist in den alten Revaler Codices nicht aufgenommen, dagegen aber verbietet der Revaler Codex von 1586 <sup>3)</sup> die Verpfändung und Veräusserung von Immobilien an Personen, welche nicht Bürger der Stadt sind. Obige gegen Personen aus dem Ritterstande gerichtete Bestimmung des alten lübschen Rechts wurzelte wohl zum Theil in der Besorgniss, die emporstrebende Stadt Lübeck könnte durch solche Personen, die damals meist zum Ministerialenstande gehörten und ihren Herren nach Hofrecht dienten, unter fremden landesherrlichen Einfluss gebracht werden. Diese Besorgniss fiel in Reval weg, denn die Stadt und die Ritterschaft waren demselben Herrn untergeben. So erwarben denn auch nicht nur während des Mittelalters <sup>4)</sup>, sondern auch späterhin Personen, welche nicht das örtliche Bürgerrecht genossen, namentlich auch Landadliche und Geistliche Grundbesitz in der Stadt. Die Zuzeichnung solcher Immobilien pflegte mit der Bedingung zu geschehen, dass Acquirent die städtischen Lasten zu tragen und das Immobil nur einem örtlichen Bürger verpfänden oder veräussern dürfe. — Auch nachdem durch königliche Resolutionen vom 30. Juli und 1. August 1662 das Verbot des Immobilienerwerbs specieell für den Landadel erneuert worden war, geschahen die Zuzeichnungen einige Zeit gewöhnlich in der Weise, dass der Edelmann als eigentlicher Eigenthümer im Grundbuch verzeichnet und dabei nur bemerkt wurde, dass ein örtlicher Bürger als Stellvertreter seinen Namen hergegeben. Besonders

1) Vergl. Cod. von 1257 Art. 26. Cod. von 1282 Art. 27. 153.

2) Unter Anderm vergl. z. B. Stadt-Perg. Db. S. 196. 199, wo 1495 und 1498 von Immobilien die Rede ist, welche die St. Nicolai- und die St. Olaikirche durch Erbgang resp. Schenkung auf den Todesfall erworben.

3) B. I. Tit. II. art. 5.

4) z. B. UB. 935. 15. 1139. 1214. AHB. Ritterstr. 2 u. s. w.

hochgestellten Personen, wie z. B. den Gouverneuren, wurde die Zuzeichnung ohne obige Nebenbedingungen gewährt <sup>1)</sup> und später von obiger Formalität auch ganz abgesehen. Erst im Anfange dieses Jahrhunderts ward das stets umgangene Privilegium der ausschliesslichen Berechtigung der örtlichen Bürger zum Grunderwerb aufgehoben.

Auf ein 2. Requisit der Fähigkeit zum Immobilienerwerb, das der deutschen Nationalität, scheint in älterer Zeit strenger gesehen worden zu sein, als auf das des örtlichen Bürgerrechts. Laut einer Aufzeichnung vom Jahre 1498 wurde nämlich damals ein Revalsches Immobil einem landschen Müller erst zugeschrieben, nachdem er gelobt, dasselbe nur einem deutschen Manne und örtlichen Bürger zu veräussern, und nachdem durch 2 Zeugen nachgewiesen war, dass der Acquirent auf dem Lande von deutschen Eltern gezeugt sei, obwohl er selbst deutsch nicht spreche <sup>2)</sup>.

Im Ganzen machte sich in älterer Zeit das Bestreben geltend, den Besitz von Häusern in den Familien zu erhalten, so dass die Conservirung eines Immobils durch 5 Generationen einer und derselben Familie nicht vereinzelt dasteht. Eine häufige Alienirung der Immobilien geschah in Folge ihrer Bestellung als Brautschatz.

Diese Conservirung des Besitzes bezweckte auch offenbar das erwähnte, den Angehörigen des Schuldners zustehende Recht der Beisprache beim Aufbot von Immobilien, wie denn die Umständlichkeit des beim Aufbot beobachteten Verfahrens überhaupt der Erhaltung des Immobilienbesitzes möglichst Vorschub leistete.

Die alten Grundbücher werfen, abgesehen von ihrer grossen Bedeutung für die örtliche Immobilien- und Familiengeschichte, in anderer Beziehung manche interessante Streiflichter auf längst vergangene Zeiten, namentlich durch die hypothecarischen Aufzeichnungen. Gross war die Anzahl der in catholischer Zeit zum Besten der vielen in den Kirchen errichteten Altäre <sup>3)</sup>, zu verschiedenen kirchlichen Bedürfnissen und zu Wohlthätigkeits-

1) Vergl. z. B. NHb. 125. 226.

2) AHB. Karristr. 5. Der Mann Namens Tönnis Stocker war also ehstonisirt.

3) Einige der mittelalterlichen Altäre aus dem 14. und 15. Jahrhundert seien hier erwähnt: In der St. Olaikirche: unsrer lieben Frau, der heil. Dreifaltigkeit, des heil. Sacraments, St. Stephans, St. Heinrichs, St. Olaus, St. Antonius, St. Adrians, St. Dorotheen Altar; in der St. Nicolaikirche: uns. l. Frauen Altäre beim Thurm (jetzige Marien-Capelle?) und vor dem Chor, in der Barbara-Capelle: St. Barbara u. Altar des h. Kreuzes v. Luck, h. Leichnams, St. Mathäus, S. Ewalds, St. Blasius, St. Margarethen, der Schmiede Altar; in der h. Geistkirche: uns. l. Frau, h. Sacraments, St. Bartholomäus, S. Gangolfs, S. Simon und Judas, S. Mathias Altar; in der Mönchklosterkirche: uns. l. Frau (1403 von den Schwarzenhäuptern geweiht), h. Dreifaltigkeits (1419 desgl.), h. Sacraments, S. Jacobs Altar; in der Nonnenklosterkirche: uns. l. Frauen Altar.

zwecken bewerkstelligten Ingrossationen. Aus ihnen erhellt, wie bedeutend das alte Capitalvermögen der Stadtkirchen und das den verschiedenen, bei den städtischen Corporationen errichteten Armentafeln und den Siechenhäusern gehörige Vermögen war. Einige der zum Besten der Kirchen gespendeten Hypotheken waren ihrer Bestellung nach unablösbar <sup>1)</sup>, im Ganzen aber pflegten überhaupt die den Kirchen und Wohlthätigkeitsinstituten gehörigen Hypotheken lange Zeit, oft 100 und mehr Jahre, ruhig auf den Immobilien zu lasten. Als Beweis, dass viele dieser frommen Spenden nicht blosse Resultate äusserer Werkgerechtigkeit waren, sondern der reinen Nächstenliebe entsprangen, seien hier 2 aus catholischer Zeit angeführt, welche gleichzeitig das Interesse der Altvorderen für das städtische Ehstenvolk bekunden. So bestellte 1507 der Rathsherr Diedr. Naschert zu einem undeutschen, d. h. ehstnischen Predigtstuhl bei der St. Olaikirche und der Rathsherr und Kirchenvorsteher Simon von Wehren (Werne) 1521 zum Besten eines ehstnischen Predigtstuhls bei der St. Nicolaikirche Hypotheken auf Häuser in der Süstern- und Ritter- (jetzt Rader-)Strasse <sup>2)</sup>.

Endlich sei hier noch einer Ingrossation vom Jahre 1575 erwähnt, da in neuester Zeit die Frage wegen Errichtung eines Unterstützungsfonds zum Besten treuer Dienstboten auch hier am Orte durch private Mildthätigkeit thatsächlich zum Austrag gebracht worden ist. Im erwähnten Jahre wurde nämlich laut Testament des Rathsherrn Jasper Kappenberg auf ein Haus in der Lehmstrasse eine Hypothek bestellt, aus deren Zinsen ehrbare Dienstmägde, die ihren Herrschaften in der Lehmstrasse treu gedient, bei ihrer Verheirathung eine Aussteuer erhalten sollten <sup>3)</sup>. — Also auch in Reval „ist Alles schon dagewesen.“

1) Vergl. z. B. AHb. Schmiedestr. 4.

2) AHb. Süsternstr. 7. Ritterstr. 14.

3) AHb. Eehmstr. 1.

# Anhang.

## Thurmverzeichniss um's Jahr 1410 1).

Dyt syn de de slotel hebben to den tornen.

Item der bastouen porten Werner Sewegen vnd Peter van dem Berge (Ludike Forme).

Item den thorn dar negest Gut Dack her Hinrik Parenbeke vnd Bernd van der Molen (Hermann Vckeshoff).

Item den thorn dar negest achter den sustern, den Schotelmunt hadde, heuet her Meynhard Menkink vnd Arnd van deme Rode (Her Menkink, her Parenbeke vnd Arnd vame Rode).

Item den thorn dar negest, geheyten is Louenscheden thorn, Joh. 22 Louenschede vnd Hans Engele.

Item den dar negest Hermann Lippe vnd Smedink.

Item dar negest her Werdynhusen, Notken.

Item dar negest Herbord Plaete vnd Wenemar van der Beke.

Item den thorn achter den heuet her Gerd van der Beke vnd Werner Schenkink vnd Rychard Lange (Hinrik Detleves, Peter Roddouwe).

Item den thorn dar negest achter Grusbeken den heuet her Hinrik Stolte vnd Smerbeke (vnd Arnd Horn. — Qwat.).

Item den thorn Her Arnds van Renthen heuet her Arnd Saffenberch vnd Gerd Medwik (Oleff Rode vnd Nasscherd).

Item den thorn achter Wulfarde den heuet (Wulfard Roesendal 2) vnd Tidike tor Oeste vnd Jacob ut der Ouwe.

Item der strantporten thorn den heuet her Hinrik van Telchten vnd Hans Brakele.

Item den Stoltynk 3) den heuet her Cord Tzanders vnd Tidike vnder den Eyken (Coestiken van Burstale vnd Lytschede).

---

1) Die Namen der neuern Schlüsselbewahrer sind gleichfalls von Blomendals Hand später hinzugefügt und dabei einige frühere ausgestrichen worden. Die später hinzugefügten Namen folgen hier in Klammern.

2) Dieser Name ist ausgestrichen.

3) Vermuthlich so benannt nach dem um 1385 erwähnten Revalschen Bürger Claus Stolltingk, unter dessen Aufsicht der Thurm ehemem gestanden haben wird.

Item der thorn achter Hattorpe den heuet her Johann van dem Holte vnd Ysernlo.

Item den thorn by der russischen kerken Hans van Haesselen vnd Hinrik Kalff (Clawes van Spyren).

Item de lutken strantporten den heuet her Arnd Stenhagen vnd Demerauwe (vnd Gardelage).

Item den Bremer her Ewerd Hologer vnd Bernd Kock.

Item den thorn achter den Moenken den heuet Spannierd vnd Broeker (Her Johan van der Smede, Tydike van der Boden).

Item den Holleman her Johan Palmedach vnd Copman.

Item de lemporten den hebben her Johann Krouwel vnd Loedwich Hamer vnd Wenemar Lypperman.

Item Hinken thorn (her Woltershusen) <sup>1)</sup> Cord Snussel vnd Dethmer Gronynk vnd Hans Velyn.

Item des Duuels thorn den heuet her Herman Husman, Cord Dynstorp.

Item de karrieporten de heuet her Johan Löre vnd Lutke Brakele (Bertold Hunnychusen, Peter Koekene).

Item Assauwen thorn Hans Roder vnd Slyter.

Item de smedeporten de heuet Hans Lindenbeke (Mathias ut der Munte) vnd Herman van Korne.

Item den Tzegen thorn Godke Straete vnd Hans Rumor (vnd Peter van der Volme, Hinrik van Corne, Hans van me Reyne).

Item der megede thorn her Hennynk Rumor (Hinrik Parenbeke) vnd Gerd Valke.



1) Der Name ist durchgestrichen und Cord Snussel drüber geschrieben.

# Alphabetisches Register.

## A.

Abdeckerei 50.  
Abgaben 31. 75. 76.  
Abtretung von Theilen des Stadtgebiets  
5. 7. 10.  
Admiralitätsgebäude 19.  
Altäre 77.  
Alter Markt 61. 64.  
Americastrasse 8. 19. 23.  
Anlagen, öffentliche 40. 41.  
Antoniusberg s. Tönnisberg.  
Antonius-Capelle 21.  
Apotheke 62.  
Apothekerstrasse 62.  
Arme-Sündergasse 10. 19.  
Artilleriehaus 65.  
Aufbot v. Immobilien 69—74. 77.  
Auflassung von Immobilien 27. 67—69.  
71. 72.

## B.

Badstuben 6. 29. 33. 50. 58. 64.  
Badstubenpforte 32. 33. 38.  
Badstubenstrasse 64.  
Bäckerstrasse 58.  
Baltischportsche Strasse 8.  
Barbara - Capelle 20. 52. Kirchhof 20.  
Strasse 20.  
Bauart der Häuser 43—48.  
Bauverordnung 41. 44. 47.  
Beischläge 46.  
Beisprache 67. 71. 72. 77.  
Beleuchtung der Strassen 42. 76.  
Beschlaglegung auf Immobilien 74.  
Beschränkungen des Immobilienerwerbs  
76. 77.

Der alte Immobilienbesitz Revals.

Bischof v. Reval 5. 6. 8. 11. 18. 63. 64.  
Bischofshaus 46. 64.  
Bischofskoppel bei Kosch 4. 8., unter dem  
Domberg 8. 9.  
Blanckenhagen, Heinrich 22.  
Blaue Berge (Hohe Häupter) 5.  
Bleichberg 23.  
Blomendal, Joh., Rathsecretair 32. 79.  
Bodencultur 22. 23.  
Boismann, Heinrich 64.  
Bolemann, Joh., Rathsherr 50. 72.  
Bolemanns Badstube 29. 50.  
Breitstrasse 58. 59.  
Bremer-Thurm 34. 36.  
Bretholt, Marquard, Bürgermeister 56.  
Brigittenkloster 59.  
Brokusberg 58.  
Brückstrasse 23.  
v. Brüggenei, Hermann, Ordensmeister 7.  
Brunnen 14. 42.  
Brustwehr der Stadtmauer 31.  
Buden 61. 62.  
Büchenschützengarten 21.  
Büttelei 60. 61.  
Burchart v. Belawary, Joh. 22. 62.

## C.

Canutigildehaus 54. 55.  
Carl IX., König v. Schweden 59.  
Carl XI., König v. Schweden 37. 40. 50. 65.  
Catharinenthal 22.  
Cessionen v. Hypotheken 72.  
Charlottenthal 22.  
Christina, Königin v. Schweden 9. 19.  
Christinenthal 7. 9. 10. 24.  
Comptoirstube, alte hanseatische 48.

Comthurskoppel 7—9. 17.  
Consens in die Auflassung 69.

## D.

Dachdeckung 45. 46.  
Dahl, Heinrich, Rathsherr 16.  
Dehn, Hans 16.  
Dellingshausen, Joh. 22.  
Deutschorden 4. 7. 9. 10. 17. 26.  
Dicke Margarethe 21. 34. 39.  
Dienergasse 61.  
Dom 3. 5—10. 25—29. 37.  
Domberg, gr. u. kl. resp. Pforten daselbst  
27. 29. 30. 35. 37.  
Domburgsassen 5. 6. 26.  
Domgilde 9. 10. 26.  
Dom-Hausbesitzer, ritterschaffliche 9. 27.  
Domvorstadtterritorium 7—10. 23. 28.  
Dorpatsche (Dörptsche) Strasse resp. Vor-  
stadt 23.  
v. Drenteln, Hermann 22.  
Dumenstrasse 49. 50.  
Dunkerstrasse 53. 54.

## E.

Echtes Ding 66. 67.  
Einwältigung 69—74.  
Engelbert, Bischof v. Dorpat 18.  
Erich XIV., König v. Schweden 27. 50.  
Erich Glipping, König v. Dänemark 11.  
Erich Mened, König v. Dänemark 12. 29.  
Erich Plogpennig, König 66.  
Exgrossationen 67. 68. 72.

## F.

Fähigkeit z. Immobilienerwerb 76. 77.  
Faustpfand 73.  
Fellinsches Haus 50.  
Festungswerke der Stadt 3. 9. 27. 29 bis  
41. 66.  
Feuersbrunst 26. 45. 60.  
Feuersgefahr 24. 26. 27. 42—44.  
Fischerei 17. 18.  
Fischermay 20.  
Fleischscharren 60.  
Fleming, Paul, Dichter 14. 15.  
Fonne (nobil. Rosencron), Heinrich, Rath-  
secr., später Bürgermeister 22.

Fonenthal 22.  
Friedrich, Bischof v. Reval 8. 16.  
Friesner, Dr. 64.  
Fromme Stiftungen 77. 78.  
Fürstenau, Joh. Jobst, Aeltermann der  
gr. Gilde 19.  
Fuhrmannsgasse 56.

## G.

Gärten 21. 24. 45.  
Gahlnbäck, C. F., Consul 55.  
Galkin, Michael, Gouverneur von Ehst-  
land 25.  
Gefangenen-Thurm 36.  
h. Geistkirche 57.  
h. Geiststrasse 57.  
Gemeinland 4—7. 10. 11.  
v. Gerten, Berend, Bürgermeister 51.  
Gertrudencapelle 18.  
Gewässer, Nutzung derselben 11. 17.  
Giebelbau 45—47.  
Girard de Soucanton, Baron Arthur 34  
36. 43.  
Glocke des Rathes 68. 72.  
Goldberg, Joachim, Rathsherr 16.  
Goldschmiedestrasse s. Krämerstrasse.  
Gräben der Stadt 21.  
Grasnutzung 5—7. 10. 11.  
Grenzen des Stadtgebiets (resp. Grenz-  
legung) 3—6. 8—10.  
Grosse-Gildehaus 45. 54. 55.  
Gründung der Stadt 3—6. 10.  
v. Grünewaldt, Johann, Gouverneur 40.  
Grundbücher 24. 27. 42. 43. 77. 78.  
Grundrissbuch 24.  
Grundstücke, vorstädtische 23—25.  
Grundzins 53. 69. 74. 75.  
Gustav Adolph, König 39. 59.  
Guthwallsches Haus 66.  
Gymnasialprofessoren 4.  
Gymnasium 33. 59.

## H.

Habers, Stadtgut 5. 23.  
Haecks, Andreas und Thomas 22.  
Häusernamen 48. 49.  
Hafen 18. 19.  
Hahn (Haen), Ernst, Bürgermeister 22.

Handwerke, lästige 57.  
 Hannemann, Hans, Pferdehändler 58.  
 Hapsalsche Strasse 8.  
 Hark, Gut bei Reval 5.  
 Harrienpähscher Bach 11.  
 Hauptleute v. Reval, dänische 6. 12. 26.  
 Herbergen 24.  
 v. Herford, Joh., Rathsherr 57.  
 Hetling, Bernhard, Bürgermeister 53.  
 Heuschläge 4. 6. 7. 9. 11.  
 Himsel, Dr. 39.  
 Höckerbuden 61.  
 Höfchen 22.  
 Hofreinigung s. Schmutzausfuhr.  
 Holzräume 24.  
 Holzschneidekunst 45. 46. 48.  
 Hypotheken s. Pfandbestellung.  
 Hypothekenbücher s. Grundbücher.  
 Hypothekenpriorität 71—74.

## J.

Jauchen, Lorenz 21.  
 Jerusalemer Berg 19.  
 Jerwisches Haus 66.  
 Immobiliensteuer 75. 76.  
 Ingermanlandbastion 9. 37. 39. 40.  
 Ingrossationen s. Pfandbestellung.  
 Joachimsthal 12. 21. 22.  
 Johannes, Bischof v. Reval 11.  
 Johann III., König v. Schweden 27.  
 Johannisfluss 11. 13.  
 Johannis-Mühle 13. 21.  
 Johannis-Spital 21. 23.

## K.

Kalköfen 14. 22.  
 Kanne, Joh., Ritter 29.  
 Kappenberg, Jasper, Rathsherr 78.  
 Karl, gr. u. kl., Inseln 6. 16—18. 23.  
 Karlskirche 21.  
 Karribrunnen 14.  
 Karpiforte 35. 38—40. 63. Mühle daselbst  
 13. 30.  
 Karristrasse 63. 64., die kl. K. 38.  
 Katen 50.  
 Katzenschwanz 23. 28.  
 Kaufzerten 71.

Kik in de Kök 27. 35—37.  
 Kirchenvermögen 77. 78.  
 Kirchhöfe 16. 20.  
 Klostergut, Einziehung desselben 4. 59.  
 65. 66.  
 Koch, Andreas, Kaufmann 34.  
 „ Carl Eduard, Rechtsanwalt 50.  
 Königsstrasse 53. 54.  
 Korbmacher, Joh. Diedr., Rathsherr 10.  
 Krämerstrasse 60. 62. 63.  
 Krongiesserei 51.  
 Krowelsche Badstube 64.  
 Krüge 22. 24.  
 Kupferhammer 12.

## L.

Laakt, Gut bei Reval 4. 14.  
 Laksberg 11. 14.  
 Landbuch 24.  
 Langer Hermann 25.  
 Langstrasse 54—57.  
 Lehmforte 35. 38. 40. Mühle daselbst  
 13. 30.  
 Lehmstrasse 64.  
 Lührenburg 37.  
 Lussenberg, Heinrich 52.

## M.

Mädchenthurm 35.  
 Margaretha, Königin von Dänemark 29.  
 52. 59. 67.  
 Markt 60. 61. 64.  
 Markthals 61.  
 Marlouwe, Sigrid 72.  
 Marstall 51.  
 Marstallsturm 35. 51.  
 Martensholm 23.  
 Martinsbach s. Harrienpähscher Bach.  
 Matthäuscapelle 52.  
 Mauerbefestigung s. Stadtmauer u. 30. 31.  
 v. Mengden, Joh., Ordensmeister 13.  
 Menschikow, Fürst 11.  
 Meuseler, Conrad, Bürgermeister 22.  
 Michaelisforte 38. 39.  
 Michaeliskloster s. Süsternkloster.  
 Michaeliskirche 51. 58. 59.  
 Miethzins 75.  
 Milde Stiftungen 77. 78.

Militäreinquartierung 28. 76.  
 Mönchkloster des Dominicaner - Ordens  
 4. 65.  
 Mönchstrasse 65. 66.  
 Moickscher Bach 4.  
 Morast 22. 23. 25.  
 Mühlen 11—14. 30.  
 Müller, Joh., Rathsherr 61.  
 Münsterei 51. 65.  
 Münze, Strasse hinter der 53. 54.  
 Münzhaus 52. 53. 54. Appertinenzen des-  
 selben 50. 54.  
 Mundt, Peter Friedr., Bürgermeister 57.  
 Mundtenstrasse 57.

## N.

Nargen, Insel 6. 16—18.  
 Narvsche Vorstadt 23.  
 Naschert, Vincenz 56.  
 „ Diedrich, Rathsherr 78.  
 Nehat, Gut bei Reval 4.  
 Neugasse 66.  
 Nicolaikirche 45. 51. 52.  
 Nicolaistrasse 53. 54.  
 v. Nottbeck, Adam, Polizeimeister von  
 Reval 41.

## O.

Obere See 4. 5. 11. 13.  
 Oberste Mühle 11—13.  
 Oeffentliche Plätze 19 ff.  
 Officierclub 61.  
 Olaus, Bischof v. Reval 18.  
 Olai-Gildehaus 54—56.  
 Olakirche 59.  
 Ordenscomthur von Reval 7. 13. 17. 18.  
 26. 27.  
 Ostinkhusen, Joh., Rathsherr 75.  
 Oxenstiern, Graf, Gouverneur 9.

## P.

Pabst, Eduard, Oberlehrer 42.  
 Packhaus 64.  
 Padissches Haus 66.  
 Papagoiengarten 21.  
 Paulucci, Marquis 46.  
 Pernausche Strasse 19. 23. Vorstadt 13. 23.

Peter der Grosse, Kaiser 22.  
 Pferdekäuferstrasse 58.  
 Pfandbesitz 73. 74.  
 Pfandbestellung 67—74. 77. 78.  
 v. Phasian, Oberlandgerichtssecretär 28.  
 v. Plettenberg, Walther, Ordensmeister 26.  
 Pölkau, Joh. Wilh., Rathsecretär 10.  
 Poststrasse 63.

## Q.

Quappenstrasse 63.  
 Quartierobliegenheit s. Militäreinquarti-  
 rung.

## R.

Raderstrasse 49. 52.  
 Rathhaus 45. 60. 61. 64.  
 Rathscanzlei 60.  
 Rathsteiche 14. 64.  
 Reductionscommission resp. Güterreduc-  
 tion 10. 14. 17. 18. 59.  
 v. d. Recke, Joh., Ordenscomthur 7.  
 Regulierungsplan 41.  
 Romontirung der Stadtmauer u. Thürme  
 30—32.  
 v. Renteln, Ewert 22.  
 Rentenkauf 72.  
 Reperbahn 20.  
 Restitutionscommission IO. 11. 18.  
 Richtplätze 19.  
 Rikmaker-Gesindestelle 5. 7.  
 Ritterschaft 5. 6. 7. 9. 10. 27. 55. 59. 76.  
 Ritterstrasse 49—53.  
 St. Rochushaus 63.  
 Rosengarten 21.  
 Rosenkranz 19. 26.  
 Rosenkranzstrasse 20. 23.  
 Rossmühle 59.  
 Russische Kirchen, die älteste 34. 56. 65.  
 die ehemalige Klosterkirche 51. 58. 59.  
 in der Russstr. 66.  
 Russstrasse 65. 66.  
 Russwurm, Carl, Schulinspector 42.  
 v. Rutenberg, Cisse, Ordensmeister 13.

## S.

Sandrus, Pastor 28.  
 v. Scharenberg, Remmert, Ordenscomthur 7.

Scheunen 24. 25.  
 Schliesserhaus 61.  
 v. Schlippenbach, Gouverneur 28.  
 Schloss auf dem Dom 7—9. 12. 25. 26.  
 Schmiedepforte 13. 30. 35. 38.  
 Schmiedestrasse 38. 63.  
 Schmutzausfuhr 25. 41. 42.  
 Schneiderstrasse 62.  
 Schonenbastion 40. 41.  
 Schotelmund, Gottschalk, Bürgermeister 54.  
 v. Schoten, Benedict 72.  
 Schuhbuden 56. 61.  
 Schuhstrasse 56. 57.  
 Schutte, Joh. 72.  
 Schwarzenbeck 22.  
 Schwarzenbeckscher Bach 8.  
 Schwarzenhäupterhaus 56.  
 Schwedenbastion 40.  
 Selhorst, Joh., Rathsherr 14.  
 Servituten 72.  
 Siechenhäuser 51. 57. 65. 78.  
 Siechenkirche 51.  
 Sigismund, König v. Schweden und Polen 27.  
 Speicherstrasse 59.  
 Springthal 22.  
 Spuckstrasse 58.  
 v. Staden, Sigismund 24.  
 Stadtmauer 29—32. 36.  
 Stahl, Timan 72.  
 Steinberg 14.  
 Steinbrüche 14. 15.  
 Steinhäuser 43. 44. 47.  
 Sternsod 49.  
 Sternstrasse 49.  
 Stocker, Tönnis 77.  
 Stolting, Thurm 34. 79.  
 Stolting, Claus 79.  
 Stralborn (Straelborn), Christian, Bürgermeister 17.  
 Stralborn, Ebert, Praefectus Portorii,  
 Strandpforte, grosse 33. 34. 38. 39., kleine  
 34. 38. 40.  
 Strandstrasse s. Langstrasse u. 38.  
 Strassen 23. 41 ff.  
 Strassenpflaster 27. 41. 42. 76.  
 Strietberg 22.  
 Subhastation v. Immobilien 69. 71.

Süsternkloster 55. 58. 59.  
 Süsternkoppel 33. 59.  
 Süsternpforte 32. 38. 40.  
 Süsternstrasse 58. 59.

## T.

Taube, Bartholomäus zu Sage 50.  
 Teiche 14. 64.  
 Teichmühle 12.  
 v. Thieren, Christian 55. Joh., Bürger-  
 meister 60.  
 Thore (Pforten) der Stadt 32—35. 37—40.  
 Thürme 25. 32—37.  
 v. Tiesenhausen, Frommhold, Landrath 50.  
 Tönnisberg 8. 20. 21. 23. 28.  
 Trottoir 46.  
 Tungal, Adolph, Statthalter 23. 27.

## U.

v. Uexküll, Heinrich, Bischof v. Reval 26.  
 „ Berend Johann 26. 50.  
 „ Johann zu Riesenberg 38.  
 v. Ulrich, Wilhelm, Gouverneur 9.  
 Unterm Berge s. Ritterstrasse.  
 Unterstadt 5. 6 u. s. w.

## V.

Valkenasches Haus 66.  
 Viant, Joh., Bürgermeister 56.  
 Viehweide 6. 7. 11. 16. 17. 23. 63.  
 Villen 22.  
 Vögte der Stadt 67. 69—71. 73. 74.  
 Vollmacht zur Auflassung 69.  
 Vorstädte 23—25. 75.  
 Vosseküle 52.  
 v. Vrimersheim, Wilh., Ordensmeister 12.

## W.

Wachdienste 75.  
 Waghaus, das grosse 61, das kleine 62.  
 Waldemar II., König v. Dänemark 3—5.  
 10. 25.  
 Waldemar IV., König 12. 13.  
 Waldnutzung 5—6. 10. 16—18.  
 Wallgräben u. Wälle 12. 13. 24. 29—31.  
 37. 39. 40.  
 Wallthore 40.

Wasserleitung 12—14. 30.  
Waxelberg, Samuel, Capitain 3.  
Weckengang 57.  
v. Wehren, Joh., Rathsherr 52. Simon,  
Rathsherr 78.  
Wierisches Haus 50.  
Wistinghausen, Diedrich 22.  
Witte, Diedrich, Bürgermeister 22.  
Wittenhof 22.  
Wohnungsverhältnisse 28. 41. 43. 44.  
46. 47.

Woltemat, Heinr. Joh. 3.  
Wulf, Insel 6. 16—18.

## Z.

Ziegelskoppel 15—18.  
Ziepe, Flüsschen 8.  
Zimmermann, Pastor 28.  
Zinsfuss 73.  
Zollstrasse 58.  
Zuchthaus 50.



REVALIA IN LIVONIA



|                       |                          |                           |
|-----------------------|--------------------------|---------------------------|
| A die Thümbfort       | Es Nicolai Pfarrkirche   | Ms. Olofi Pfarrkirche     |
| B die Lange Starnen   | G Rathhaus               | N die kleinsten Thümbfort |
| C das Schloß          | H die Karolische Kirche  | O die große Thümbfort     |
| D die Kück in de kack | K Kirche zum Heil. G. P. | das Dörche Block          |
| E der Thümb und die   | Kloster Kirch und        | huß und Hage              |
| Thümbkirche           | Gymnasium                | Q das Bild                |
| L die Leinpforte      | Willy                    |                           |

Die Ostsee.



Kabersche Bucht.

6 bis 7 Saaten tief.

Rund um Uranula fließendes Grund.

Weide

fauligem Land

Hapsatsche

Christenthal

Erläuterungen.

|                                     |                                       |                                       |                               |
|-------------------------------------|---------------------------------------|---------------------------------------|-------------------------------|
| 1. Das Schloss auf dem Dom.         | 23. Die heil. Geist-Kirche.           | 46. Die Lehnspforte.                  | 61. Feldersteine der 1560 bei |
| 2. Der Thurm, d. lange Kammern.     | 24. Der Weckergang.                   | 47. Die Badstuberstrasse.             | Reval gegen die Russen Ge-    |
| 3. Die Dom-Kirche.                  | 25. Die Muntzenstrasse.               | 48. Die Königs- oder Duffstrasse.     | fallen.                       |
| 4. Die Dompforte.                   | 26. Die Schulstrasse.                 | 49. Ein dem Kloster gehöriger         | □ Anhöhen.                    |
| 5. Die Klasse, d. lange Dombag.     | 27. Die jetzige Fuhrmannstrasse.      | Platz.                                | □ Wasser.                     |
| 6. Der Weg, d. kurze Dombag.        | 28. Die Ritterstrasse (jetzt Pil-     | 50. Die russische Kirche.             | □ Wege.                       |
| 7. Die Isidorstrasse (jetzt Isidor- | ter- und Radnerstrasse.)              | 51. Die kleine Strandspforte.         | □ Brücken.                    |
| und Brechtstrasse.)                 | 29. Die St. Nicolai-Kirche.           | 52. Ein zum Kloster gehöriger         | □ Umzäunungen.                |
| 8. Die Küsterpforte.                | 30. Die Hospitalkirche (jetzt schwar- | Platz vor der Küsterpforte (in        |                               |
| 9. Die Klosterkirche nebst dem      | Kirche.)                              | Verh. einer rothen Sandsteingebäu-    |                               |
| Küsterkloster gehörigen Land-       | 31. Die Dünkerstrasse.                | nis.)                                 |                               |
| stücken innerhalb einer rothen      | 32. Die Königs- od. St. Nicolai-Str.  | 53. Ein Fischteich.                   |                               |
| Küsterungelinie und der Kle-        | 33. Die Kammernstrasse (jetzt         | 54. Der angebliche Bischofshöfchen.   |                               |
| sterstrasse.                        | Goldschmiedestrasse.)                 | 55. Der angebliche Semthauskapel.     |                               |
| 10. Die jetzige Speicherstrasse.    | 34. Die Schmiedestrasse.              | 56. Die from. Kirche auf d. Fährweg.  |                               |
| 11. Die Backhofgasse.               | 35. Die Schmiedepforte.               | 57. Grenzschilde zwischen Stadt- u.   |                               |
| 12. Die Handhändlerstrasse.         | 36. Der Thurm, "Kist in de Kist."     | Kreisland, bei der Singsmann-         |                               |
| 13. Die Spuckstrasse.               | 37. Der grosse Markt.                 | landskirche begründet wird            |                               |
| 14. Die jetzige Bäckerstrasse.      | 38. Das Rathhaus.                     | längs der roth punctirten Linie       |                               |
| 15. Die St. Olai-Kirche.            | 39. Die Apothekerstrasse.             | an den Kreuzsteinen A. H. 80 u.       |                               |
| 16. Die jetzige Kalkstrasse.        | 40. Der alte Markt.                   | C. weiter folgend.                    |                               |
| 17. Die grosse Strandpforte.        | 41. Die Karristrasse.                 | 58. Gräben, welche im Herbst u. Früh- |                               |
| 18. Der Thurm, d. dicke Kugelhöhle  | 42. Die jetzige Kl. Karristrasse.     | jahr voll Wasser stehen.              |                               |
| 19. Die Langstrasse.                | 43. Die Karripforte.                  | 59. Der alte Richtplatz.              |                               |
| 20. Der jetzige Feinmarkt.          | 44. Die Quappenstrasse (jetzt         | 60. Ein unter den Koppeln kollege-    |                               |
| 21. Der Brakusberg.                 | alte Poststrasse.)                    | ner, der Ritterschaft zuge-           |                               |
| 22. Die heil. Geiststrasse.         | 45. Die Lehnspforte.                  | höriger wäster Platz.                 |                               |



